



© Bastian Strauch / Save the Children

Zukunft! Von Ankunft an.



Save the Children

Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften
für geflüchtete Menschen in Deutschland

Vorwort

Jedes Kind hat das Recht auf eine Zukunft, hat der polnische Pädagoge Janusz Korczak einmal formuliert. Diese Überzeugung teilt Save the Children. Aber was bedeutet dieser Satz in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen? Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit auch geflüchtete Kinder ihr Potenzial entfalten können und einen guten Start in Deutschland haben? Mit diesen Fragen haben wir uns im Rahmen des Programms „Zukunft! Von Ankunft an.“ beschäftigt – die erste Erkenntnis war: Es fehlt an Wissen. Es gibt zu wenige Daten über die Lebenswirklichkeit von Kindern, die nach ihrer Ankunft in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der vorliegenden Studie insgesamt 70 Interviews mit geflüchteten Kindern, Eltern, Mitarbeiter*innen und Leitungen von ausgewählten Unterkünften durchgeführt.

Die Ergebnisse der Befragungen sind die Grundlage dieser Studie. Die Kinder und Jugendlichen, die in der Studie zu Wort kommen, stammen aus ganz unterschiedlichen Ländern und haben vielfältige Flucht- und Migrationsgründe und -erfahrungen. Ihre Sozialisation, Wünsche und Hoffnungen sind individuell. Darum wird der Versuch, all diese Kinder und ihre Lebenswirklichkeiten unter dem Begriff „geflüchtete Kinder“ zu subsumieren, dem oder der Einzelnen nicht gerecht. Schließlich handelt es sich nicht um eine homogene Gruppe, deren Biografie erst mit ihrer Flucht beginnt. Wichtig ist es, die einzelnen Kinder und Menschen dahinter nicht zu vergessen. Ihre Erfahrungen sowie die Eigenschaften, die sie aufgrund ihrer Flucht entwickelt haben, sind Aspekte, die diese Kinder ausmachen; sie gilt es zu beachten und anzuerkennen, da sie ihnen helfen, trotz aller Widrigkeiten voranzuschreiten. Wie sie in Deutschland leben, die Unterstützung, die sie erfahren, oder die Herausforderungen, die sie zu bewältigen haben, nehmen Einfluss auf die Selbstwahrnehmung der Kinder und darauf, wie sie in der Gesellschaft „ankommen“. Darum ist es wichtig, dass wir uns mit ihrer aktuellen Situation auseinandersetzen, mit ihnen

in einen Dialog auf Augenhöhe treten und gemeinsam Voraussetzungen schaffen, die geflüchtete Kinder stärken, so dass sie Teil der Gesellschaft werden.

Auch acht Jahre nach der Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehalte gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention werden die Kinderrechte von geflüchteten, aber auch vielen anderen Kindern in Deutschland noch nicht vorrangig berücksichtigt. Es fehlt momentan noch an einem gesetzlichen Regelwerk aus einem Guss, das Kinder umfassend in den Blick nimmt. Die verschiedenen Vorschriften sind wie ein Flickenteppich auf Bundes- und Landesgesetze verteilt, unterschiedlich ausgestaltet je nach Ort und werden zudem höchst unterschiedlich gelebt. Wirkungsvolle Teilhabe hier ankommender Kinder kann nur erfolgen, wenn die Ressorts in Bund, Ländern und Kommunen ihre Politiken aufeinander abstimmen.

Eine grundlegende Voraussetzung für wirkungsvolle Politik, Gesetzgebung und Rechtsanwendung ist es, die Bedarfe genau zu kennen. Umso wichtiger ist es daher, dass Kinder einen Raum haben, um sich zu äußern. Und es ist wichtig, dass das, was sie sagen, von Erwachsenen, vor allem auch von politischen Entscheidungsträgern, gehört wird.

In der vorliegenden Studie finden sich viele Stimmen von Kindern wieder, die in deutschen Unterkünften für geflüchtete Menschen leben. Sie verdienen es, gehört zu werden.

Ihre



Susanna Krüger

Geschäftsführerin und Vorstandsvorsitzende von Save the Children Deutschland e. V.

Danksagung

Unser besonderer Dank gilt vor allem den Kindern und Eltern, die so großes Interesse an der Studie gezeigt haben und uns tiefe Einblicke in ihre Lebenssituationen gegeben haben und durch die wir vielfältige Erkenntnisse gewinnen konnten.

Ganz besonders danken wir den Betreibern und Leitungen der Unterkünfte sowie ihren Mitarbeiter*innen, die so engagiert bei der Kinderrechtssituationsanalyse mitgewirkt haben und ohne die diese Studie nicht möglich gewesen wäre. Ihre Offenheit und stetige Mitarbeit im Prozess der Qualitätsentwicklung ist für uns von großem Wert.

Jochen Resch, Franziska Jurczok sowie Dr. Silke Borgstedt und die Interviewer*innen des Sinus-Instituts haben ihren großen Erfahrungsschatz bei der Durchführung der Studie einfließen lassen. Hierfür und für die gute Zusammenarbeit danken wir ihnen sehr.

Wir danken den Prozessbegleiterinnen Stefanie Greca und Kathrin Schneider für die Organisation und Geduld bei der Durchführung der Erhebungen vor Ort.

Ein großer Dank gebührt natürlich Janina Jasper, die sich der großen Aufgabe gestellt hat, die Ergebnisse in diesem Bericht darzulegen.

Unser Dank gilt auch allen anderen Kolleg*innen und Mitwirkenden, die weiter oben nicht namentlich aufgeführt sind, die aber wesentlich zu den Ergebnissen beigetragen haben.

Zukunft! Von Ankunft an.

Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland

Inhalt

1. Einleitung	6
1.1 Hintergrund	6
1.2 Die Studie	6
<hr/>	
2. Verankerung der Kinderrechte im Völkerrecht	9
<hr/>	
3. Verankerung der Kinderrechte auf europäischer Ebene	11
3.1 Die EU-Aufnahmerichtlinie	11
3.2 Die Strategie des Europarats	12
<hr/>	
4. Verankerung der Kinderrechte in Deutschland	13
<hr/>	
5. Forschungsdesign - Wie können wir die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland untersuchen?	17
5.1 Methodik	17
5.2 Datenerhebung	21
5.3 Datenauswertung	23
<hr/>	
6. Ergebnisse – Wie werden Kinderrechte in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland umgesetzt?	24
6.1 Rechte auf Schutz	24
6.2 Das Recht auf Gesundheit	33
6.3 Das Recht auf Bildung	43
6.4 Beteiligungsrechte	55
<hr/>	
7. Handlungsempfehlungen	64
<hr/>	
8. Literatur	68
<hr/>	

1. Einleitung

1.1 Hintergrund

Weltweit sind rund 65 Millionen Menschen auf der Flucht, jeder zweite davon ist ein Kind. Zahlreiche Menschen fliehen auch jedes Jahr nach Deutschland. In den Jahren 2015 und 2016 kamen allein circa 350.000 geflüchtete Kinder nach Deutschland.¹ Die Zahlen der nach Deutschland fliehenden Kinder steigen im Verhältnis zu erwachsenen Asylantragsteller*innen – insgesamt werden die Asylsuchenden immer jünger: Während im Jahr 2015 31,1 Prozent der Asylanträge in Deutschland Kinder betrafen, waren es 2017 bereits 45 Prozent und damit fast die Hälfte aller Anträge.²

Geflüchtete Kinder³ sind besonders schutzbedürftig in allen Phasen ihrer Flucht, auch nach Ankunft in einem sicheren Land wie Deutschland. Kinder und ihre Familien brauchen daher eine besondere kind- und familiengerechte Unterstützung und die Möglichkeit, in ihren Potenzialen, in ihrer Entwicklung und durch Bildungschancen gefördert zu werden. Die Bedingungen, die geflüchtete Kinder in Deutschland vielerorts vorfinden, sind allerdings nicht kindgerecht.

So werden Kinder in Unterkünften untergebracht, in denen ihnen oft Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre fehlen. Die Bedarfe für medizinische Versorgung und psychosoziale Unterstützung von Kindern sind oft höher als der tatsächliche Zugang, den sie zu entsprechenden Angeboten haben. Während vielerorts geflüchtete Kinder Schulen besuchen können, gibt es an manchen Standorten keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Bildungsangeboten – abhängig von der Art der Unterkunft und den jeweiligen Regelungen im Bundesland. Vielen Unterkünften und Akteuren im Umfeld der Einrichtungen fehlen personelle und fachliche Ressourcen, um die Inklusion von geflüchteten Kindern in Bildungs-, Kinder- und Jugendhifeinrichtungen zu gewährleisten.

2010 hat die Bundesrepublik Deutschland die Vorbehaltsklärung gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen, sodass die UN-Kinderrechtskonvention seitdem formal auch für geflüchtete Kinder in Deutschland uneingeschränkt gilt.⁴ Allerdings werden Kinderrechte nach wie vor sowohl in nationaler Gesetzgebung als auch in der Praxis nicht umfassend umgesetzt. Die mit dem föderalen System einhergehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Belange von geflüchteten Kindern führen zudem vielerorts zu einem Verantwortungsvakuum zu Lasten dieser Kinder in Deutschland.

Das System ist uneinheitlich und komplex und unterscheidet sich in den Ausprägungen oftmals fundamental zwischen einzelnen Orten und Bundesländern. Ob geflüchtete Kinder ihre Rechte gemäß der Kinderrechtskonvention umfassend wahrnehmen können, hängt wesentlich davon ab, in welchem Bundesland sie untergebracht sind, welcher Betreiber eine Unterkunft verwaltet und wie kindgerecht die Unterbringung im Einzelfall umgesetzt wird. Mangels einheitlicher bundesweiter Unterbringungsstandards im Allgemeinen und vor allem solcher, die die Rechte von Kindern hierbei in den Blick nehmen, variiert die Situation von geflüchteten Kindern deutschlandweit stark. Dies steht im Widerspruch zu den universellen Rechten der Kinderrechtskonvention und europäischen Vorgaben.

1.2 Die Studie

Vor diesem Hintergrund setzt Save the Children seit 2015 das Programm „Zukunft! Von Ankunft an.“ um.⁵ Ziel ist es, die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu verbessern. Zielgruppe des Programms sind geflüchtete Kinder und ihre Familien in drei Erstaufnahmeeinrichtungen und drei Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

1 Vgl. Lewek & Naber (2017). Kindheit im Wartezustand.

2 BAMF (2015, 2017). Das Bundesamt in Zahlen. Asyl, S. 19-21.

3 Der Begriff „geflüchtete Kinder“ umfasst im Rahmen dieser Studie alle minderjährigen Asylantragsteller*innen sowie Menschen mit guter auch mit schlechter Bleibeperspektive, solange sie in Unterkünften untergebracht sind. Der Fokus liegt hierbei auf den begleiteten Kindern, d. h. auf Kindern, die gemeinsam mit Familienangehörigen in Erstaufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.

4 Vgl. UN-Generalversammlung (1989). Convention on the Rights of the Child.

5 Vgl. Projektbeschreibung von Save the Children Deutschland (2015-2018). Zukunft! Von Ankunft an.



*Der Vorrang des Kindeswohls ist ein Grundprinzip der Kinderrechtskonvention.
© Anna Pantelia / Save the Children*

Mitarbeiter*innen und Leitungen dieser Unterkünfte werden im Rahmen des Programms dabei unterstützt, mit umliegenden Gemeinden, Schulen, Kitas, Jugendhilfe, Zivilgesellschaft, Behörden sowie Ehrenamtlichen zu kooperieren und eine gemeinschaftliche Qualitätsentwicklung zur Verbesserung der Bildungs-, Aufwachs- und Teilhabebedingungen von geflüchteten Kindern und ihren Familien zu verantworten. Durch diesen Prozess kommen auch Kinder und Eltern mit Mitarbeiter*innen und Leitungen vermehrt in den Austausch miteinander. Im Rahmen dessen arbeitet Save the Children daran, **1)** die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu analysieren **2)** durch konkrete Maßnahmen mit Kindern und Eltern die Situation vor Ort zu verbessern sowie **3)** einen „Unterkunfts-TÜV“⁶ zu entwickeln, um langfristig die Qualität in der Unterbringung und die Umsetzung von Kinderrechten vor Ort messen und

überprüfen zu können. Langfristiges Ziel von Save the Children ist es, Standards für die Unterbringung von geflüchteten Menschen mit dem Fokus auf Kinder und Familien zu etablieren. Die Praxiserfahrungen und Perspektiven von Kindern, Eltern, Betreibern und Mitarbeiter*innen der Unterkünfte sowie der politischen Akteur*innen sind ausschlaggebend für die Entwicklung dieser Standards. In den nächsten Jahren soll durch die verstärkte Zusammenarbeit mit den Bundesländern und dem Bund die Umsetzung von Kinderrechten im Rahmen der Unterbringung geflüchteter Menschen vorangebracht werden.

⁶ Der „Unterkunfts-TÜV“ zur Situation der Kinder konzentriert sich auf die Bereiche Schutz, Gesundheit, Bildung, Partizipation, Lage und Infrastruktur sowie Personal. Im Rahmen der Entwicklung wurde in Zusammenarbeit mit den sechs Betreibern der Unterkünfte sowie mit mehr als 50 externen Experten und politischen Entscheidungsträger*innen ein Prüfinstrument mit ca. 90 Indikatoren und einem Ampelsystem entwickelt. Die Publikation des „TÜVs“ erfolgt Ende Juni 2018.

Ausgangspunkt für die Entwicklung einer kinderrechtsbasierten Unterbringung ist die vorliegende Studie.

Save the Children hat das Sinus-Institut für Markt- und Sozialforschung beauftragt, eine qualitative Studie in den sechs kooperierenden Unterkünften für geflüchtete Menschen durchzuführen. Insgesamt wurden von Mai bis November 2016 deshalb 70 Interviews mit Eltern, Kindern, Leitungen der Unterkünfte, Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen sowie Ehrenamtlichen geführt. Inspiriert wurde die Studie von dem weltweit von Save the Children genutzten Analysemodell – der Kinderrechtssituationsanalyse.⁷

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf eine Auswahl von Rechten aus der UN-Kinderrechtskonvention, die zu den globalen Schwerpunktbereichen von Save the Children gehören und eine besondere Relevanz für die Gruppe der geflüchteten Kinder aufweisen: (1) Rechte auf Schutz (2) Recht auf Gesundheit (3) Recht auf Bildung und (4) Beteiligungsrechte.

Mit Blick auf die vier ausgewählten Themenfelder wurden die Einflussfaktoren auf das Wohlergehen der geflüchteten Kinder und ihrer Familien identifiziert. Folgende Forschungsfragen lagen zugrunde:

1. Welche Ziele, Wünsche, Bedürfnisse und Bedarfe haben Kinder und Eltern in den Unterkünften?
2. Wie beurteilen die Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen und Leitung die derzeitige Situation in ihrer Unterkunft?
3. Welche Einflussfaktoren auf die Bedarfe der geflüchteten Kinder lassen sich ermitteln?

Um die Bedarfe und Meinungen der Kinder und Eltern umfassend identifizieren zu können, erschien es notwendig, den Forschungsfragen mit einem multiperspektivischen Blick nachzugehen. Mit einem eigens entwickelten Konzept wurde mit niedrigschwelligen, partizipativen und non-verbalen Methoden der Ist-Stand in den vier Bereichen (Schutz, Gesundheit, Bildung und Partizipation) analysiert.⁸ (siehe Kapitel 5)

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der oben genannten Fragen in einen rechtlichen Kontext eingebettet und Empfehlungen aufgestellt. In einem ersten Teil werden die Rechtslage und die Verankerung von Kinderrechten im Kontext geflüchteter Kinder auf internationaler, europäischer sowie nationaler Ebene dargestellt und analysiert. Der zweite Teil beschreibt die Vorgehensweise und Methodik der Studie. Der zentrale Teil des Berichts beinhaltet die Auswertung der geführten Interviews und stellt die Ergebnisse dar – hier kommen vor allem die befragten Kinder zu Wort. Im letzten Teil werden Empfehlungen an Politik, Verwaltung und Betreiber von Unterkünften formuliert.

Durch das Aufzeigen von Herausforderungen, Chancen und Handlungsempfehlungen sollen der Schutz, die Entwicklungs- und Bildungsperspektiven sowie die gesellschaftliche Teilhabe von geflüchteten Kindern in Deutschland gestärkt werden. Save the Children möchte langfristig gemeinsam mit den geflüchteten Kindern und ihren Familien, den Betreibern von Unterkünften, Politik- und Praxisvertreter*innen sowie der Zivilgesellschaft einen Beitrag dazu leisten, dass Kinderrechte für geflüchtete Kinder in Deutschland gelebt werden können!

7 Vgl. Save the Children (2013). Child Rights Situation Analysis Guidelines: Save the Children hat das Modell der Kinderrechtssituationsanalyse (KRSA), das auf den kinderrechtlichen Prinzipien aufbaut, insbesondere für die Planung von Programmen entwickelt. Das Modell der KRSA umfasst 1) die Erfassung des Ausmaßes von Kinderrechtsverletzungen in einem Land, 2) die Analyse der zugrunde liegenden Ursachen dieser Verstöße (einschließlich Gesetzgebung, Umsetzung, kulturelle Praktiken und Einstellungen) sowie 3) die Identifizierung von Pflichtenträgern und anderen Hauptakteuren, die für die Umsetzung der Kinderrechte verantwortlich sind. Bei allen Schritten werden Kinder in geeigneter Weise einbezogen.

8 Vgl. Präsentation des Sinus-Institut (2017).

2. Verankerung der Kinderrechte im Völkerrecht

Die **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)**⁹ wurde am 20.11.1989 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und ist am 02.09.1990 völkerrechtlich in Kraft getreten. Kernanliegen des völkerrechtlichen Vertrags ist es, Kinder als Träger*innen von Rechten zu etablieren – diese Rechtsauffassung stellt eine wesentliche Zäsur dar: Zuvor wurden Kinder lediglich Rechte „zuteil“.

Die UN-KRK baut auf vier Grundsätzen auf: (1) Recht auf Gleichbehandlung, (2) Vorrang des Kindeswohls, (3) Recht auf Leben und persönliche Entwicklung und (4) Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes. Zudem werden die Kinderrechte in drei Rechtsgruppen eingeteilt: (1) **die Entwicklungs- und Förderrechte** (z. B. Rechte auf Staatsangehörigkeit, Gesundheitsversorgung, Bildung und eine menschenwürdige Wohnung), (2) **die Schutzrechte** (z. B. Rechte auf Schutz vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Ver-

wahrlosung) und (3) **die Kulturellen, Informations- und Beteiligungsrechte** (z. B. Rechte auf Freizeit und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben).¹⁰

In Deutschland ist die UN-KRK seit 1992 in Kraft. Im Jahr 2010 nahm die Bundesregierung die Vorbehaltserklärung zurück, wonach das Ausländerrecht als vorrangig im Vergleich zu der Kinderrechtskonvention gesehen wurde. Dies stellt für die in dieser Studie untersuchte Gruppe von Kindern eine bedeutende Wende dar: Seitdem ist die UN-KRK auch für nicht-deutsche Kinder und somit auch für nach Deutschland geflüchtete Kinder uneingeschränkt gültig.

Im Folgenden werden die in der Studie vertiefend analysierten Rechte mit den zugehörigen Artikeln im Wortlaut der Kinderrechtskonvention wiedergegeben:

Rechte auf Schutz (Artikel 16, 17, 19, 22, 32, 33, 34, 36, 38 UN-KRK)

Beispiel: Artikel 19 (1) UN-KRK

Die Vertragsstaaten **treffen alle** geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind **vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung** oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor **schlechter Behandlung** oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs **zu schützen**, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Recht auf Gesundheit (Artikel 24 UN-KRK)

Artikel 24 (1) UN-KRK

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf **das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit** an sowie auf **Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit**. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

⁹ Vgl. UN-Generalversammlung (1989). Convention on the Rights of the Child.

¹⁰ Vgl. UN-KRK, Entwicklungs- und Förderrechte, Art. 23–29, 7, 8; Schutzrechte, Art. 19–22, 30, 32–38; Kulturelle, Informations- und Partizipationsrechte, Art. 12–17, 31.

Recht auf Bildung (Artikel 28, 29 UN-KRK)

Artikel 28 (1) UN-KRK

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere den **Besuch der Grundschule** für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen; die Entwicklung verschiedener **Formen der weiterführenden Schulen** allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie **allen Kindern verfügbar und zugänglich machen** und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen; allen entsprechend ihren Fähigkeiten **den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen**; Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen; **Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.**

Beteiligungsrechte (Artikel 12-15, 17, 31 UN-KRK)

Beispiel: Artikel 31 UN-KRK

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel** und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie **Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.**
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern **das Recht** des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die **Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten** für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Die Kinderrechtskonvention in Deutschland gilt für alle Kinder – unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus.
© Bastian Strauch / Save the Children



3. Verankerung der Kinderrechte auf europäischer Ebene

Der Schutz und die Förderung von Kinderrechten ist eines der Ziele der Europäischen Union. Alle politischen Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, sind so auszugestalten, umzusetzen und zu überwachen, dass dem Wohl des Kindes bestmöglich Rechnung getragen wird.¹¹

Europäische Mitgliedstaaten werden durch die europäische Grundrechte-Charta¹² und durch zahlreiche andere Rechtsdokumente der EU verpflichtet, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.¹³ Für die in diesem Bericht untersuchte Zielgruppe ist insbesondere die EU-Aufnahmerichtlinie¹⁴ von großer Relevanz. Darüber hinaus nimmt insbesondere der Europarat als eigenständiges Gremium eine wichtige Rolle ein, indem er die Umsetzung von Kinderrechten für geflüchtete Kinder thematisiert und Ansätze zur Förderung dieser Rechte definiert. Im Folgenden wird daher nur auf die EU-Aufnahmerichtlinie und die Strategie des Europarats exemplarisch eingegangen.

3.1 Die EU-Aufnahmerichtlinie

Übereinstimmend mit der UN-KRK und der Europäischen Grundrechte-Charta fordert die EU-Aufnahmerichtlinie die Mitgliedstaaten auf, das Kindeswohl vorrangig zu gewährleisten. Der Geltungsbereich der EU-Aufnahmerichtlinie umfasst den gesamten Aufenthalt „in allen Räumlichkeiten“ von geflüchteten Kindern und Familien, die einen Asylantrag gestellt haben. Geflüchtete Kinder werden in der EU-Aufnahmerichtlinie zu der Personengruppe mit besonderem Schutzbedarf¹⁵ zugeordnet. Gemäß Art. 23 der Richtlinie ist das Kindeswohl von allen Mitgliedsstaaten zu sichern:

Artikel 23 (1)

Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig **das Wohl des Kindes**. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard.

Die Rechte auf Schutz werden unter anderem in Art. 23 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie berücksichtigt unter Bezugnahme auf „Sicherheit“, „Gefahrenabwehr“, Familienzusammenführung und den sozialen Hintergrund von Kindern. Laut Art. 18 der Richtlinie müssen Alter, Geschlecht und besondere Schutzbedürftigkeit im Rahmen der Unterbringung Berücksichtigung finden. Zudem müssen Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung vermieden werden.¹⁶ Darüber hinaus werden der Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen, psychologische Betreuung sowie Beratung für Kinder, die Opfer von Gewalt, Missbrauch, Folter oder anderem geworden sind, genannt.

Laut Art. 19 (1) tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, „dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst“. Die Aufnahmerichtlinie garantiert in Art. 19 (2) explizit die Bereitstellung einer geeigneten psychologischen Betreuung für Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen, d. h. auch für Minderjährige, falls erforderlich.

11 Art. 3 Abs. 3, EU-Vertrag; Deklaration der Europäischen Union für ihr Engagement zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte.

12 Art. 24, EU-Grundrechte-Charta.

13 Vgl. Europäische Union (2017). EU-Guidelines for the Promotion and Protection of the Rights of the Child (2017). Leave no child behind.

14 Vgl. Europäische Union (2013). Amtsblatt der Europäischen Union. Richtlinie 2013/33/eu des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

15 Die besondere Schutzbedürftigkeit folgt aus Art. 21 der Richtlinie und umfasst neben Minderjährigen unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Betroffene der Genitalverstümmelung bei Frauen.

16 Art. 18, EU-Aufnahmerichtlinie.

Das *Recht auf Bildung* ist in Art. 14 Abs. 1 geregelt. Danach tragen Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass geflüchteten Kindern „in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen der **Zugang zum Bildungssystem** [ermöglicht wird], solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird“. Die Unterkünfte für geflüchteter Menschen stellen dabei nur eine Möglichkeit des Unterrichtsortes dar. Sofern das Recht auf Bildung nicht sofort mit dem Asylantrag gewährleistet werden kann, darf der Zugang zum Bildungssystem nach Art. 14 Abs. 2 „nicht um mehr als drei Monate“ verzögert werden. **Vorbereitungs- oder Sprachkurse** sollen bei Bedarf als vorbereitende Maßnahme angeboten werden.

Die *Beteiligungsrechte* werden unter Bezugnahme auf die „Ansichten“ von Kindern, die „Gelegenheit zur Freizeitbeschäftigung einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten“ und „Aktivitäten im Freien“ in der EU-Aufnahmerichtlinie festgeschrieben.¹⁷

3.2 Die Strategie des Europarats

In seiner **Strategie 2016–2021**¹⁸ identifiziert der Europarat Migration und Flucht als eine Herausforderung für die Durchsetzung von Kinderrechten: „Kinder, die von Flucht oder Migration betroffen sind, gehören heute zu den am meisten gefährdeten Gruppen in Europa. [...]. **Der Grundsatz des Kindeswohls wird in den Asyl- und Einwanderungsverfahren zu oft vernachlässigt.**“¹⁹ Um dieser Herausforderung zu begegnen, definiert der Europarat vier Arbeitsbereiche, die relevant sind, um die Rechte geflüchteter Kinder zu sichern: (1) Chancengleichheit (2) Partizipation (3) Gewaltfreiheit und (4) Zugang zur digitalen Welt.

Einen menschenrechtsbasierten Ansatz für die Notlage geflüchteter Kinder beschreibt auch der **Aktionsplan 2017–2019**²⁰ zum **Schutz geflüchteter Kinder**. Grundsatz ist, dass alle Kinder „in erster Linie als Kinder behandelt werden“ sollen.²¹ Darauf aufbauend werden die Rechte geflüchteter Kinder anhand von drei wesentlichen Eckpfeilern beschrieben: Die *Rechte auf Schutz und Gesundheit* sollen durch die (1) „**Sicherstellung des Zugangs zu Rechten**“ und kinderfreundlichen Verfahren sowie durch die (2) „**Gewährleistung wirksamen Schutzes**“ in Abhängigkeit von spezifischen Bedürfnissen und Status gewährleistet werden; Ziel ist eine Anpassung an festgelegte Standards.²² Die *Rechte auf Bildung und Partizipation* sollen durch (3) eine „**Verbesserung der Integration geflüchteter Kinder, die in Europa bleiben**“ mithilfe von „Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten“ gestärkt und eine inklusive Gesellschaft gefördert werden.²³ Für Mitgliedstaaten bedeutet die Sicherstellung dieser Arbeitsbereiche, ihre Gesetzgebung und Politik den internationalen Instrumenten anzuschließen.²⁴

17 Art. 23 (2), EU-Aufnahmerichtlinie.

18 Vgl. Europarat (2016a). Council of Europe Strategy for the Rights of the Child (2016–2021). Children’s human rights. Building a Europe for and with children.

19 Vgl. ebd. S. 9.

20 Vgl. Europarat (2017b). Council of Europe Action Plan on Protecting Refugee and Migrant Children in Europe (2017–2019).

21 Vgl. ebd. S. 5.

22 Europarat (2017b), S. 12

23 Vgl. ebd. S. 17; vgl. auch Europäische Kommission (2017). Diese geht auf das Recht auf Bildung besonders ein: Das Recht auf Bildung für Migrantenkinder ist eine Priorität für die europäische Zusammenarbeit in Bildung und Ausbildung, mit besonderem Schwerpunkt auf neu angekommenen Migrant*innen und der Förderung sozialer, staatsbürgerlicher und interkultureller Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen, um Ausgrenzung zu verhindern.

24 Vgl. ebd., S. 11.12. Eines der wichtigsten Prinzipien der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist es, „niemanden zurückzulassen“. Dies bedeutet, dass die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Staaten ihre Anstrengungen verstärken werden, um sicherzustellen, dass alle Menschen die gleichen Chancen haben und die am stärksten gefährdeten und marginalisierten Menschen erreicht werden.

4. Verankerung der Kinderrechte in Deutschland

Rechtslage und Praxis zur Umsetzung von Kinderrechten für geflüchtete Kinder in Deutschland

Die Umsetzung von Kinderrechten für geflüchtete Kinder in der deutschen Gesetzgebung und Praxis stellt sich als komplex dar. Für eine vollständige Darstellung müssten neben Regelungen des Europarechts, des Asyl- und Aufenthaltsrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts die Gesetzgebungen der Bundesländer sowie existierende Unterbringungsstandards und andere Verwaltungsrichtlinien umfassend analysiert werden. Hier wird daher der Versuch unternommen, punktuell anhand einzelner ausgewählter Vorschriften die Umsetzung der ausgewählten Kinderrechte für geflüchtete Kinder in Deutschland und die damit verbundenen Herausforderungen aufzuzeigen.

In Deutschland sind die Bundesländer und Kommunen für die **Unterbringung von geflüchteten Menschen** zuständig.²⁵ Die Landesaufnahmegesetze²⁶ (LAufnG) der einzelnen Bundesländer regeln die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und soziale Unterstützung von geflüchteten Menschen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit das jeweilige Land zur Aufnahme dieser Personen gesetzlich verpflichtet ist oder sich hierzu verpflichtet hat. Auf der Grundlage der LAufnG wird die Unterbringung in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Aspekte, die im Rahmen der Studie relevant sind, betreffen den *Zeitraum, also die Dauer des Aufenthalts in der Unterkunft*, die Einhaltung von *Mindeststandards* sowie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Rechte auf Schutz, Gesundheit, Bildung und Partizipation.

Der *Zeitraum*, den Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen verbringen, beträgt nach den LAufnG zwischen sechs und 24 Monaten. Während das LAufnG in Brandenburg²⁷ darauf hinweist, dass im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft diese einen „Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten“ darf,

sind es im LAufnG von NRW²⁸ zwei Jahre; im LAufnG in Sachsen-Anhalt finden sich hierzu gar keine Angaben. Auf die Einhaltung von *Mindeststandards* in Unterkünften für geflüchtete Menschen wird in den einzelnen LAufnG nur teilweise verwiesen.

In den meisten Landesgesetzen finden sich keinerlei Vorgaben zu einer verpflichtenden und regelmäßigen Überprüfung von Mindeststandards in Unterkünften. Im LAufnG von NRW wird nur darauf hingewiesen, dass Behörden sich regelmäßig über den Zustand der Unterkünfte informieren und bei Nichteinhaltung der im „Gesetz enthaltenen Aufgaben“ entsprechend reagieren *können*.²⁹

Der **Schutz von Kindern in Deutschland** ist in mehreren Gesetzen verankert. Zentral sind hierbei das Grundgesetz, das Bundeskinderschutzgesetz und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).³⁰ Zu den wichtigsten Regelungen im Kinderschutz gehört § 8a SGB VIII, der den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung definiert. Das Sozialgesetzbuch gilt hierbei explizit für unbegleitete minderjährige geflüchtete Kinder³¹ und genauso – wenn auch weniger explizit – für begleitete geflüchtete Kinder, die im Fokus dieser Studie stehen.³² In Folge können Minderjährige und ihren Personensorgeberechtigten alle Förder- und Unterstützungsangebote sowie Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen, darunter auch die Leistungen der Jugendhilfe wie Hilfe zur Erziehung, ergänzende Leistungen oder auch die Förderung in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Im Landesaufnahmegesetz von Brandenburg findet sich zudem eine explizite Regelung als Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, wonach „bei der Ausführung dieses Gesetzes ... die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie zu berücksichtigen sind.“³³

25 § 44 AsylG

26 In diesem Bericht wird hauptsächlich Bezug auf drei Landesaufnahmegesetze (LAufnG) der Bundesländer genommen, in deren Unterkünften für geflüchtete Menschen die Studie durchgeführt worden ist. Es handelt sich dabei um Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

27 LAufnG Brandenburg § 9, Abs. 5

28 LAufnG NRW § 4, (2)

29 LAufnG NRW § 10

30 Vgl. SGB VIII (2012). Kinder- und Jugendhilfe

31 Nach § 42 I Nr. 3 SGB VIII sind unbegleitete ausländische Kinder durch das Jugendamt im Obhut zu nehmen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen.

32 Dies ergibt sich aus dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenspiel mit § 6 Abs. 4 SGB VIII. Letzterer regelt eindeutig, dass über- und zwischenstaatliches Recht unberührt bleibt, sodass hier auf das Haager Kinderschutzabkommen im Hinblick auf den Aufenthalt abzustellen ist und damit das KJHG auch für begleitete geflüchtete Kinder vom Anwendungsbereich gedeckt wird. Vgl. auch <https://www.bundestag.de/blob/437646/a8c31413094265bb32cd6afb46957cf/wd-9-012-16-pdf-data.pdf>

33 § 2 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz Brandenburg.

Trotz dieser Gesetzeslage ist die Praxis in Unterkünften für geflüchtete Menschen und insbesondere für Kinder oft eine andere. Da Kinder nur unzureichend vor Gefahren in den Unterkünften geschützt sind, wurden „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“³⁴ unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF und in enger Kooperation mit Save the Children und weiteren Verbänden und NGOs in Deutschland entwickelt. Diese geben eine erste Antwort darauf, wie Kinder und andere besonders schutzbedürftige Gruppen in Unterkünften Schutz und Sicherheit erfahren und bedarfsgerechte Unterstützung erhalten. Sie dienen als Orientierung für die Erstellung, Umsetzung und das Monitoring von einrichtungsinternen Schutzkonzepten in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Ziel dieser Bestrebungen ist es unter anderem, dem Anspruch auf Schutz der Kinder sowie der Verwirklichung aller Kinderrechte nachzukommen. Entsprechend fordern die Mindeststandards beispielsweise Verfahren zur Identifizierung von Schutzbedürftigkeit, die Umsetzung von Schutzkonzepten, die entsprechende Qualifizierung von Personal, kinderfreundliche Orte und andere Angebote wie zum Beispiel Mutter-Kind-Räume.³⁵ Da diese Mindeststandards jedoch nicht verpflichtend sind, stellen sie zwar einen ersten wichtigen Schritt für die Verbesserung der Lebenssituation für Kinder in Unterkünften dar, sind für eine ganzheitliche bundesweite Umsetzung der Schutzrechte von geflüchteten Kindern jedoch unzureichend.

Bisher ist das **Recht auf Gesundheit** nur begrenzt im Sinne der Kinderrechtskonvention für geflüchtete Kinder in Deutschland gesichert. Der Leistungsumfang der gesundheitlichen Versorgung von geflüchteten Menschen ist in den §§ 4,6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Eine medizinische Versorgung ist bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen mit ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung zu gewährleisten, „einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen

erforderlichen Leistungen.“ Zudem sind die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen inbegriffen, ebenso wie alle Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt gewährt.³⁶ Da sich § 4 lediglich auf die Akut- und Notversorgung beschränkt, kommt § 6 AsylbLG als Auffangklausel eine wichtige Bedeutung zu. Danach erhalten geflüchtete Kinder „sonstige Leistungen“, wenn diese zur „Sicherung der Gesundheit“ oder „Deckung besonderer Bedürfnisse“ notwendig ist. Grundsätzlich bietet diese Klausel damit die Möglichkeit, Leistungen zu gewähren, die über die Akut- und Notversorgung hinausgehen. Problematisch daran ist jedoch die Auslegung der Begriffe. Hier gibt es insbesondere in der Praxis große Probleme, da die Entscheidung über die Notwendigkeit der Leistungen in vielen Bundesländern noch immer durch Sozialämter und nicht durch medizinisches Personal erfolgt. Anders stellt sich die Situation in Bundesländern wie Bremen und Hamburg dar, wo mit Einführung der Gesundheitskarte die Beurteilung dessen, was ein medizinischer Bedarf ist, den Arztpraxen überlassen ist. Kinder und ihre Familien können so direkt zum Arzt gehen, ohne das Sozialamt aufsuchen zu müssen. Seit 2015 folgten viele Bundesländer vermehrt dem Beispiel von Hamburg und Bremen und haben bereits die Gesundheitskarte eingeführt, so z. B. Berlin oder Nordrhein-Westfalen und andere.³⁷ Der Umfang der Leistungen entspricht nichtsdestotrotz dem Umfang des Asylbewerberleistungsgesetzes für die ersten 15 Monate des Aufenthaltes.

Nur wenn geflüchtete Menschen bereits über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufentG) verfügen, erhalten sie bei besonderen Bedürfnissen aufgrund schwerer Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ gemäß § 6 Abs. 2 des AsylbLG. In der Praxis können Psychotherapien für geflüchtete Kinder, die keine entsprechende Aufenthaltserlaubnis haben, im Rahmen von § 4 und § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden. Da es sich jedoch um Ermessensnormen handelt, bestehen immer wieder Unsicherheiten wie diese ausgelegt werden sollen. Die Konsequenz ist, dass eine Vielzahl von Psychotherapien abgelehnt

34 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & UNICEF (2017). Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.

35 Vgl. ebd., S. 26–27.

36 § 4 AsylbLG

37 Vgl. Wächter-Raquet (2016). Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden. Gesundheitskarte und psychotherapeutische Versorgung: ein Sachstandsbericht. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung; <https://www.integrationsbeauftragte.de/Webs/IB/DE/Themen/GesellschaftUndTeilhabe/Gesundheit/gesundheits-fluechtlinge.html>, Zugang: 26.04.2018.

werden.³⁸ Damit stehen die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes im Widerspruch zu dem für Kinder explizit weiter reichenden Art. 19 der EU-Aufnahmerichtlinie und den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention.

Da Bildung Ländersache ist, hängt die Umsetzung des **Rechts auf Bildung** für geflüchtete Kinder in Deutschland davon ab, in welchem Bundesland geflüchtete Kinder leben. Eine Studie des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration zeigt, dass sich die Wartezeiten und die Verfahren der Schulzuweisung bei geflüchteten Kindern „regional unterscheiden“ und entgegen der EU-Aufnahmerichtlinie oft die Drei-Monats-Grenze überschreiten, zum Teil eine Beschulung aber auch schon früher erfolgt.³⁹ Auch die „Landkarte Kinderrechte“⁴⁰ der National Coalition Deutschland e.V. zeigt den „Clash“ zwischen dem Recht auf Bildung und dem Zugang zu Schule in den einzelnen Bundesländern. In Bezug auf den Schulbesuch wird in den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer zwischen Schulpflicht und Schulbesuchsrecht unterschieden. Die Schulpflicht und gegebenenfalls das Schulbesuchsrecht sind in den landeseigenen Schulgesetzen geregelt. In den meisten der 16 Schulgesetze der Bundesländer unterliegen Kinder, die über einen Aufenthaltstitel verfügen oder aber geduldet werden, der allgemeinen Schulpflicht. In Sachsen und Sachsen-Anhalt besteht lediglich ein Schulbesuchsrecht an öffentlichen Schulen und somit keine Garantie dafür, dass die betroffenen Kinder tatsächlich beschult werden.⁴¹ Während in Schleswig-Holstein, Hamburg und im Saarland die Kinder bereits innerhalb der ersten Wochen nach ihrer Ankunft verpflichtet sind, zur Schule zu gehen, erhebt Berlin erst eine Schulpflicht mit Einreichung des Asylantrags. Die meisten Länder haben erst eine Schulpflicht ab Zuweisung zu einer Kommune bzw. ab dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung. Schließlich gibt

es in Deutschland auch noch Bundesländer wie Thüringen und Bayern, die erst nach drei Monaten oder wie das Land Baden-Württemberg erst sechs Monate nach der Einreise ein Kind als schulpflichtig erklären. Während einige Länder die Schulpflicht bereits in der Erstaufnahme umsetzen, ist sie in anderen Ländern an eine verbindliche Zuweisung in die Kommunen gekoppelt. Dies führt dazu, dass manche Kinder nach wenigen Wochen beschult werden können und andere mehrere Monate auf einen Schulplatz warten. Kinder und Jugendliche aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in der Erstaufnahme verbleiben müssen, sind darauf angewiesen, dass die Bundesländer die Schulpflicht und die Bereitstellung von frühkindlichen Bildungsangeboten bereits während der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung umsetzen. Knüpft ein Bundesland die Schulpflicht an das Verlassen einer Erstaufnahmeeinrichtung, wird diesen Kindern und Jugendlichen faktisch das Recht auf Bildung verwehrt. Dies ist umso problematischer, wenn Bundesländer von ihrem Recht Gebrauch machen und die Dauer des Aufenthaltes in der Erstaufnahme auf 24 Monate verlängern.⁴²

Im Hinblick auf den Zugang zu einer frühkindlichen Bildungseinrichtung haben geflüchtete Kinder in Deutschland gesetzlich mit Vollendung des ersten Lebensjahrs den gleichen Anspruch auf einen Kita-Platz wie alle anderen Kinder in Deutschland auch.⁴³ Dieser wird jedoch in der Regel erst umgesetzt, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt besteht, also frühestens nach dem Verlassen der Erstaufnahme.⁴⁴ Die Besuchszahlen von geflüchteten Kindern sind jedoch vergleichsweise niedrig, auch wenn wie oft belastbare Daten fehlen.⁴⁵ Gründe für die geringen Quoten sind fehlende Kenntnisse über und Erfahrungen von Eltern mit einem staatlichen Betreuungssystem. Hinzu kommt der strukturelle

38 BAfF, Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfer in Deutschland, 3. Aktualisierte Auflage, 2017, S.82.

39 Vgl. Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2018). Schule als Sackgasse? Jugendliche Flüchtlinge an segregierten Schulen, S. 13.

40 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2017). Landkarte Kinderrechte. <http://landkarte-kinderrechte.de>, Zugang: 30.03.2018.

41 Sachsen: § 26, Abs. 1,1 Schulgesetz in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen. Sachsen-Anhalt: § 36, Abs.1 Schulgesetz in Verbindung mit Runderlass zur Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger.

42 § 47, 1 (b) ermöglicht es den Bundesländern, Regelungen für ihr Bundesland zu treffen, die die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung auf 24 Monate ausdehnen.

43 SGB VIII, §24 + §6 Abs. 2

44 Laut Gesetz nach spätestens 6 Monaten, so § 47 Abs. 1 AsylG, es sei denn § 47 Abs. 1 (b) AsylG greift.

45 Belastbare Zahlen hierzu liegen nicht vor. Ein Versuch stellt die DJI-Kita-Befragung dar. Vgl. Baisch, B. et al. (2016) Flüchtlingskinder in Kindertagesbetreuung. Ergebnisse der DJI-Kita-Befragung „Flüchtlingskinder“ zu Rahmenbedingungen und Praxis im Frühjahr 2016, S. 13.

Mangel an Kitaplätzen in vielen Regionen Deutschlands.⁴⁶ Sowohl ein Kitaplatz als auch der Schulbesuch geflüchteter Kinder sind aber entscheidend, um nicht nur das Recht auf Bildung, sondern auch die Beteiligungsrechte von Kindern zu gewährleisten.

Beteiligungsrechte werden in den LAufnG nur begrenzt berücksichtigt. In Brandenburg wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bereitstellung von Unterkünften für geflüchtete Menschen bedeutet, „den Bewohnerinnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen“ und „soziale Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit)“ zu gewährleisten.⁴⁷ Außerdem wird auf die Sicherung der Leistungen für Teilhabe nach dem AsylbLG hingewiesen, was zum größten Teil lediglich die Übernahme von Schulkosten beinhaltet, sofern die Möglichkeit des Schulbesuchs besteht. In NRW und Sachsen-Anhalt werden die Leistungen wenig bis nicht weiter ausdifferenziert beschrieben. Der Hinweis auf „Maßnahmen zur Eingliederung“ kommt im LAufnG von Sachsen-Anhalt dem Recht auf Teilhabe am nächsten, wobei der Begriff Eingliederung eher negativ konnotiert ist.⁴⁸ Ferner wird auf das Recht auf Beratung und Betreuung hingewiesen, sofern Kapazitäten verfügbar sind. In der Praxis haben Kinder sehr eingeschränkten Einfluss auf ihre Beteiligung und Teilhabe. Einige Unterkünfte bemühen sich jedoch darum. Dort gibt es teilweise Bewohnerräte und Beschwerdemechanismen werden etabliert. Auf Seiten der Mitarbeiter*innen in den Unterkünften besteht der Wunsch, Kinder mehr als Gestalter*innen ihrer Umgebung bei der Konzeption von Kinderprojekten einzubeziehen, sofern die Personalkapazitäten dies zulassen. Insgesamt fehlt es jedoch bisher vielerorts an der systematischen Beteiligung und Teilhabe von Kindern am Unterkunftsleben.

Insgesamt ist die Rechtssituation geflüchteter Kinder in Deutschland **ambivalent**: Die Kinderrechte sind entweder nicht im Bundes- oder Landesrecht verankert, oder sie werden in der Praxis nur bedingt umgesetzt. Da die Aufnahme der UN-Kinderrechte in das Grundgesetz durch die Bundesregierung bisher noch aussteht, steht die Gruppe der geflüchteten Kinder vor beson-

deren Herausforderungen. Für sie kommt erschwerend hinzu dass die EU-Aufnahmerichtlinie in Deutschland nicht umgesetzt wurde.⁴⁹ Die diversen Zuständigkeiten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene in Gesetzgebung und Rechtsanwendung erschweren es, ein vollumfängliches Bild über die Bedarfe und die Umsetzung der Rechte geflüchteter Kinder in Deutschland zu erlangen. Dies hat letztendlich auch zur Folge, dass die Durchsetzung ihrer Rechte nur bedingt und vereinzelt eingefordert wird. Die Diskrepanz zwischen internationalen Abkommen und nationaler Gesetzgebung führt dazu, dass geflüchtete Kinder ihre Rechte nicht voll und ganz in Anspruch nehmen können. Somit besteht in der rechtlichen Handhabung zwischen geflüchteten Kindern und Kindern der Mehrheitsgesellschaft auch 2018 noch ein deutlicher Unterschied.

In dem neuen **Koalitionsvertrag 2018**⁵⁰ mit dem Titel „Aufbruch für Europa, eine neue Dynamik für Deutschland, ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ bekennt sich die neue Bundesregierung zu den rechtlichen und humanitären Verpflichtungen: darunter zur Genfer Flüchtlingskonvention sowie zur UN-Kinderrechtskonvention. Kinderrechte sollen in Deutschland gestärkt werden, indem sie in das Grundgesetz aufgenommen werden, das heißt, es soll ein „Kindergrundrecht“ geschaffen werden. In einer neuen Arbeitsgruppe sollen Bundes- und Landesregierungen über die genaue Ausgestaltung beraten und bis Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen. Es bleibt zu hoffen, dass den Absichtserklärungen Taten folgen und die Kinderrechte wachsende Anerkennung sowohl auf europäischer Ebene als auch in Deutschland finden. Dennoch ist es noch ein weiter Weg, bis diese Rechte für geflüchtete Kinder in Deutschland in Gesetzgebung und Praxis umfassend umgesetzt und verankert werden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich zwei Fragen: Wie beurteilen Kinder, Eltern, Leitungen und Mitarbeiter*innen die Umsetzung der Kinderrechte in Unterkünften für geflüchtete Menschen? Und welche Rückschlüsse und Empfehlungen können aufgrund der derzeitigen Situation für die zukünftige Ausgestaltung von Politik und Praxis für geflüchtete Kinder abgeleitet werden?

46 Vgl. <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1650.html>

47 LAufnG Brandenburg § 10, Abs. 1.

48 LAufnG Sachsen-Anhalt § 1, Abs. 2.

49 Zu ihrer unmittelbaren Geltung: siehe Kapitel 7.

50 Vgl. Deutscher Bundestag (2018). Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD.

5. Forschungsdesign - Wie können wir die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland untersuchen?

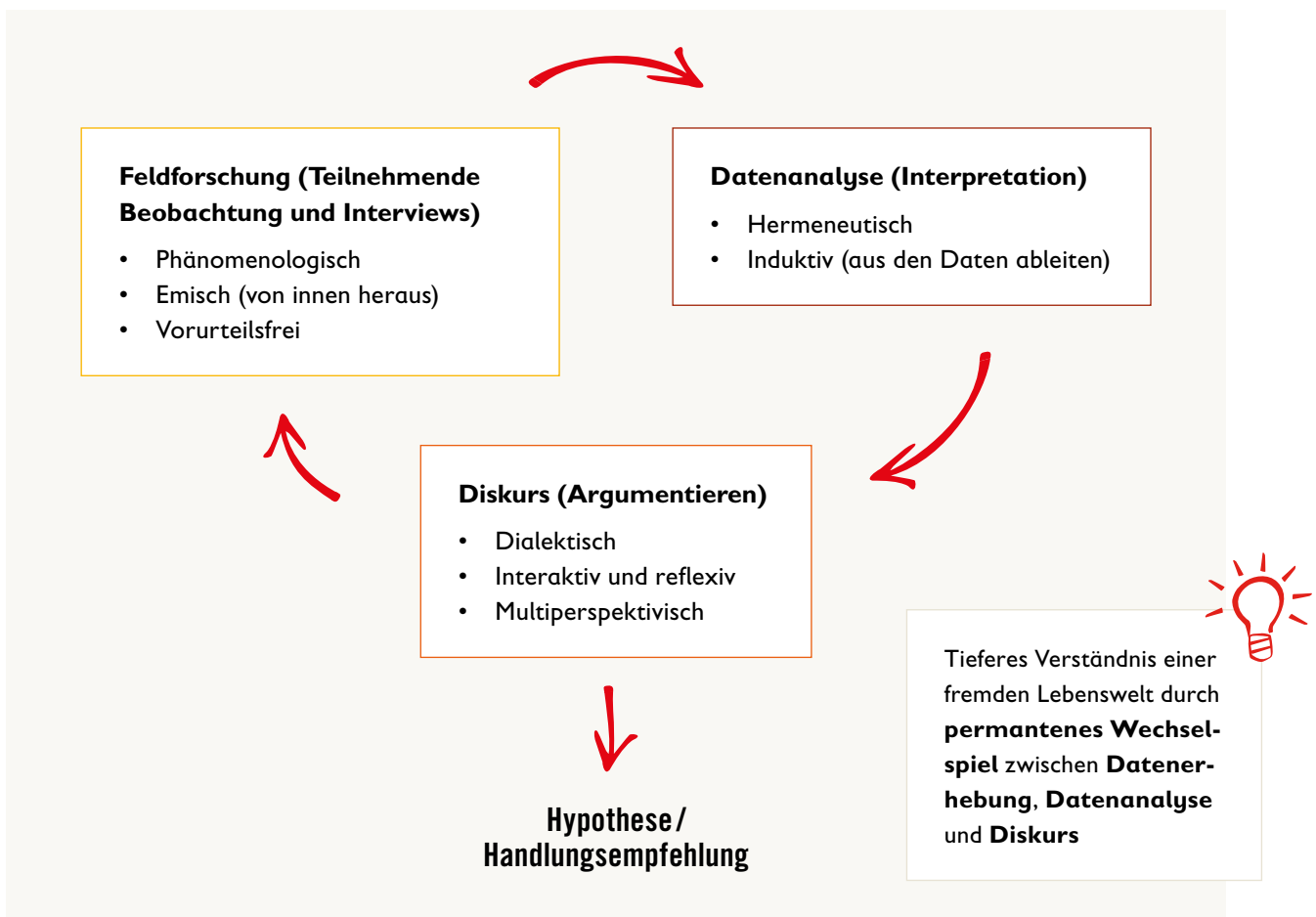
5.1 Methodik

Im Rahmen der hier vorliegenden Studie wurde ein **multiperspektivischer Blick** gewählt, um die Forschungsfragen zu untersuchen. Dafür erarbeitete das Sinus-Institut ein Konzept, das mit niedrigschwelligen, partizipativen und non-verbale Methoden den Ist-Stand in den vier Bereichen (Schutz, Gesundheit, Bildung und Partizipation) analysierte.⁵¹ Auf dieser Basis konnten die Bedarfe von geflüchteten Kindern und ihren Eltern, von Mitarbeiter*innen sowie der Leitung der Unterkunft für geflüchtete Menschen identifiziert werden.

Ein **multimethodisches Verfahren** mit einem **ethnografischen Ansatz** bildet die Grundlage für die Studie. Ziel ist es, dass die Forschenden gewissermaßen vorurteilsfrei in eine fremde Lebenswelt eintauchen und

eine Innenperspektive einnehmen. Die Interviews fanden mit den Kindern in ungezwungener und spielerischer Atmosphäre statt und die Leitfragen wurden in kreativ-spielerische Befragungstechniken in Form von **Bildern, Fotografien, Zufriedenheitsskalen und einem Unterkunftsmapping** eingebettet. Bei allen Interviews standen die gleichen vier Themenfelder der Arbeit von Save the Children im Mittelpunkt – immer aus den jeweiligen Perspektiven des Interviewten.

Die qualitativen Primärdaten wurden aus verschiedenen Quellen, mit unterschiedlichen Erhebungsmethoden und Analysestrategien erhoben. Die zugrunde liegende Methodik lässt sich als Triade aus phänomenologischer, hermeneutischer und dialektischer Herangehensweise beschreiben:



51 Vgl. Präsentation des Sinus-Instituts (2017).

Folgende Methoden wurden im Rahmen der Studie angewandt:

Teilnehmende Beobachtung:

Sie dient dazu, die Welt mit den Augen der Befragten, also der geflüchteten Kinder, ihrer Eltern, der Mitarbeiter*innen, anderer Akteure und der Leitung der Unterkunft zu sehen; an ihren Interaktionen und Alltagshandlungen teilzunehmen und dadurch die Sichtweise der Befragten „von innen heraus“ zu verstehen.

Qualitative Einzelexploration:

Leitfadengestützte Tiefeninterviews waren ein Hauptbestandteil der Studie. Die Themenkataloge für die Interviews wurden entsprechend der jeweiligen Zielgruppe (Kinder, Eltern, Leitung, Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche etc.) entwickelt. Die Fragen richteten sich hauptsächlich auf die aktuelle Situation oder Zukunft der Kinder. Vergangene Erlebnisse wurden nicht direktiv exploriert.

Die Interviewer*innen waren alle Muttersprachler*innen in den jeweiligen Sprachen der Kinder und Eltern. Zudem wurde gender- und kultursensibel vorgegangen. Ausgewählt wurden Mitarbeiter*innen, die quasi in beiden Welten leben: Zum einen waren es Menschen, die eine sprachliche und kulturelle Nähe zu den jeweiligen Kindern und Eltern mitbrachten. Zum anderen handelte es sich um Personen, die die meiste Zeit ihres Lebens in Deutschland verbracht haben und somit auch "von außen" auf ihre Kultur blicken können. Alle Interviewer*innen erhielten zudem Schulungen im institutionellen Kinderschutz nach den Vorgaben von Save the Children.

Die Interviewer*innen wurden neben ihrer Interviewer-Tätigkeit auch bei der Gestaltung der Themenleitfäden als sprachliche und kulturelle Übersetzer*innen eingesetzt.

Interviews mit Kindern:

Diese fanden in einem offenen Raum statt. Damit sich die Kinder sicher und ungezwungen fühlten, konnten sie sich entscheiden, eine Bezugsperson mit zum Interview zu bringen. Diese hielt sich dann während des Interviews überwiegend mit etwas Distanz im Raum auf, um eine starke Beeinflussung zu vermeiden. Wenn die

Kinder keine Bezugsperson mit in das Interview nehmen wollten, wurde darauf geachtet, dass stets eine dritte Person mit im Raum war, um zu jedem Zeitpunkt den Schutz der Kinder zu garantieren. Darüber hinaus war durchgehend eine Psychologin während des Interviewtages anwesend. Die Interviewsituation und -dauer wurden individuell angepasst. Je nach Konstitution und Antwortdauer bzw. Gesprächigkeit dauerten die Interviews kürzer oder länger (max. 90 Minuten) und es fand ggf. ein Ortwechsel statt, etwa ein Spaziergang zum Spielplatz, an dem das Interview fortgeführt wurde. Der Ablauf der Interviews wurde zuvor mit den Kindern und Eltern in ihrer jeweiligen Muttersprache durchgesprochen. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kinder oder Eltern das Interview jederzeit abbrechen können und sie Fragen nicht beantworten müssen.

Peer-to-Peer Interviews:

Peer-to-Peer Interviews – also Interviews, bei denen sich die Jugendlichen gegenseitig befragen ohne Anwesenheit einer dritten Person – wurden mit den älteren Kindern bzw. Jugendlichen (14–17 Jahre) durchgeführt. Das heißt, dass sie als Expert*innen ihres eigenen Umfeldes die Rolle der Interviewer*innen einnahmen. Sie befragten gleichaltrige Kinder in der Unterkunft zu den Themen: „Wie geht es mir hier in der Unterkunft?“ und „Was sind meine Träume und Ziele?“ Zusätzlich überlegten sich die älteren Kinder eigene Fragen zum Thema „Mein Leben hier in der Unterkunft“ und nahmen sich gegenseitig mit einem Aufnahmegerät auf. Dieser partizipative Ansatz sollte eine realitätsnahe Forschung gewährleisten und die Rolle der Kinder im Rahmen der Analyse stärken.

Insgesamt zeigten die Jugendlichen bei der Durchführung der Leitfragen- und Peer-to-Peer-Interviews großes Interesse – mehr als in der Planungsphase erwartet.

Photo-Voicing und Malen:

Kinder (ab 10 Jahren) fotografierten mit einer Einweg-Kamera über einen Zeitraum von einer Woche, was ihnen wichtig und von Bedeutung ist – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterkunft. Spätestens nach einer Woche wurden die Fotos zur Entwicklung an das Sinus-Institut geschickt. Dort wur-



den sie anschließend zusammen mit Kinderschutz- und „Safeguarding“⁵² Expert*innen von Save the Children Deutschland gesichtet und gemeinsam eine Auswahl für die Interviews getroffen. Jedes Kind erhielt nach dem Interview alle entwickelten Fotos. Ziel des Photo-Voicings war es, unbewusste und non-verbale Wahrnehmungsfacetten der Kinder sichtbar zu machen. Die Fotografien wurden bei der Analyse codiert, um daraus wichtige Erkenntnisse über die Bedürfnisse, Wünsche und Sehnsüchte der Kinder dieser Alterskohorte zu gewinnen. Beim nächsten Besuch dienten die Fotos zudem, um den Einstieg in das Interview zu erleichtern. Die jüngeren Kinder (6 bis 9 Jahre) erhielten keine Einwegkameras, sondern malten bzw. zeichneten, was ihnen wichtig ist. Die gemalten Bilder wurden dann ebenfalls während der Interviews besprochen.

Das „Spiel des Lebens“:

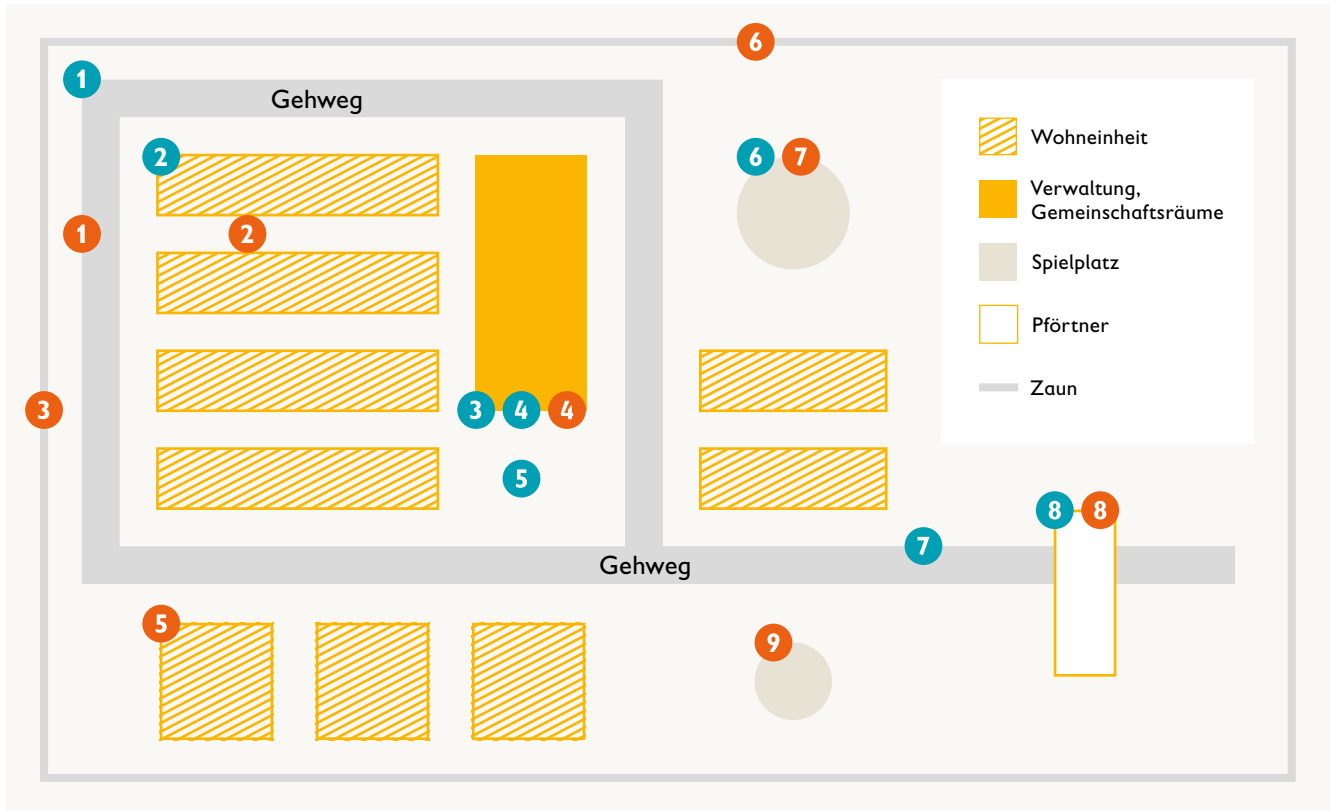
Dabei handelt es sich um ein Brettspiel, das am Ende der Interviews eingesetzt wurde, um die Phantasie der Kinder zu aktivieren. Die Kinder würfelten eine Zahl und zogen mit einer Spielfigur auf ein Zahlenfeld, dessen Wert ihr Alter in der Zukunft darstellte. Entsprechend dieses fiktiven Alters beschrieben die Kinder ihre Vorstellungen über einen bestimmten Lebensabschnitt in ihrer Zukunft.

Unterkunftsmapping:

Die Leitungen der Unterkünfte malten vor den Interviews mit den Kindern eine Karte ihrer Unterkunft. Auf dieser Karte markierten die Kinder, aber auch die Leitungen, andere Akteure und Eltern kinderfreundliche und weniger kinderfreundliche Orte. Es ging hier auch um Gefahrenorte, speziell aus Sicht der Erwachsenen. Orangene Punkte stehen für Orte in der Unterkunft, an denen sich die Kinder nicht sicher fühlen oder nicht gerne aufhalten; blaue Punkte stehen für Orte, an denen sie sich gerne aufhalten (siehe Seite 20).

52 Safeguarding Expert*innen von Save the Children sind lokale Fachexpert*innen zu rechtlichen und sozialen Kontexten des Kinderschutzes in Deutschland. Sie unterstützen alle Arten von Organisationen mit ihrem Fachwissen. Dabei orientieren sie sich an den Safeguarding-Standards von Save the Children, die die folgenden vier Bereiche umfassen: Regeln, Menschen, Prozesse und Verantwortung.

Unterkunftsmapping: Situations- und Bedarfsanalyse



Kindgerechte Orte

- 1 **Akteur*in:** Sicherheit durch gute Akzeptanz und Einbindung in die Umgebung.
- 2 **Kind:** Eigene kleine Wohnungen für Familien.
- 3 **Kind:** Bastelräume sind Lieblingsorte.
- 4 **Kind:** Verwaltung, hier ist was los (Kommen und Gehen).
- 5 **Kind:** Spielmöglichkeiten, Basketball.
- 6 **Kind:** Spielplatz, aber nur in Begleitung.
- 7 **Erwachsene:** „Kinder dürfen überall hin.“
- 8 **Akteur*in:** Tolle Arbeit des Schleusenpersonals (sowohl sicher als auch freundlich).

Kritische Orte

- 1 **Kind:** „Mag den Weg nicht alleine gehen“.
- 2 **Kind:** Zwischen den Häusern sehr eng (kein Fahrrad fahren).
- 3 **Kind:** Loch im Zaun, „Entführungsgefahr“.
- 4 **Akteur*in:** Platzmangel in Gemeinschaftsräumen.
- 5 **Akteur*in:** Probleme mit dem TV-Empfang (sehr wichtig).
- 6 **Betreiber*in:** Unzureichende Zaunhöhe, Sicherheitsrisiko.
- 7 **Betreiber*in:** Verbesserung/Vergrößerung der Spielplätze.
- 8 **Akteur*in:** Sicherheit verbessern, z. B. durch Kameras.
- 9 **Kind:** Spielplatz, kein behindertengerechter Zugang; „Entführungsgefahr“.

5.2 Datenerhebung

Insgesamt wurden **70 qualitative Interviews** durchgeführt, **36 davon mit Kindern**.

	Nordrhein-Westfalen		Sachsen-Anhalt		Brandenburg	
	Unterkunft A	Unterkunft B	Unterkunft C	Unterkunft D	Unterkunft E	Unterkunft F
Kinder	7	7	6	5	5	6
Eltern	2	2	3	3	2	2
Akteure	2	3	2	2	2	3
Leitung	1	1	1	1	1	1
Gesamt	12	13	12	11	10	12

Um Zugänge zu den einzelnen Befragungsgruppen zu schaffen, war ein langsames Herantasten an die Lebenswelten der geflüchteten Menschen mit mehrmaligen und längeren Aufenthalten je Unterkunft notwendig.

Vorbereitet wurden die Interviews im Vorfeld in jeder Unterkunft durch die von Save the Children beauftragten Prozessbegleiter*innen. Sie informierten Leitungen, Mitarbeiter*innen und weitere Akteur*innen (Ehrenamt) detailliert über die Durchführung der Befragung und identifizierten mögliche Gesprächspartner*innen (Interviewte) für die Analyse.

In einem ersten Treffen mit den Bewohner*innen der Unterkunft stellten Save the Children und das Sinus-Institut mit Hilfe von Dolmetscher*innen die geplante Ist-Stand-Analyse vor und ermittelten interessierte Eltern und Kinder für die Befragung. Mögliche Sprachen für die Interviews wurden festgelegt und die Interviewer*innen entsprechend ausgesucht.

Bei einem zweiten Besuch (Kennenlerntag) nahmen die Interviewer*innen ersten Kontakt mit den Kindern und Eltern auf und vereinbarten feste Termine für den Interviewtag (Erlebnistag). Darüber hinaus wurden

die Kinder und Eltern in ihrer Muttersprache detailliert über den Ablauf der Interviews (zum Beispiel über die Anonymität) und die Einverständniserklärungen informiert. Zudem wurden die Einwegkameras für das Photo-Voicing verteilt sowie die Malaufgabe gestellt. Auch die Interviews mit den Leitungen wurden bereits an diesem Tag durchgeführt; diese zeichneten wie weiter oben beschrieben die Karte für das Unterkunfts-mapping.

Der dritte Besuch (Erlebnistag) wurde als **interaktiver Interview- und Spieltag** den jeweiligen Gegebenheiten in der Unterkunft angepasst. Grundidee war es, möglichst viele Bewohner*innen und Akteure in den Erlebnistag einzubeziehen, um neben den Interviews auch die Möglichkeit zu haben, an **Alltagshandlungen** der Bewohner*innen und Akteure teilzunehmen und diese zu beobachten. Zu diesem Zweck führten alle Interviewer*innen ein **Feldtagebuch**. Ihre Beobachtungen zum Alltagsleben in den Unterkünften abseits der Interviews sind in die Gesamtanalyse mit eingeflossen. Die Leitfrageninterviews einschließlich kreativer und spielerischer Befragungstechniken mit den Kindern fanden in ungezwungener und spielerischer Atmosphäre statt.

Auszug aus einem Kinderinterview

Ist das hier eine deiner Zeichnungen auf dem Bild Nummer 10?

Das sind alles meine Zeichnungen, die ich auch hier dabei habe. Die hängen alle an der Wand. Moment, hier sieht man das besser [zeigt mir das Originalbild]. Das hier ist zum Beispiel das Bild (siehe Foto).



Und was ist das?

Das ist ein Stiefel für Soldaten, die eine Waffe haben und für ihr Land kämpfen und so. Und das ist so ein Stiefel und normalerweise hätte ich daneben eine Waffe zeichnen müssen, eine Waffe, einen Pfeil oder so, aber **ich habe in den Stiefel Blumen gesetzt. Das zeigt, dass wir erschöpft sind vom Krieg, dass wir Natur entwickeln wollen anstatt zu kämpfen, anstatt dem Stiefel und Waffen und so.**

Hast du das hier gezeichnet?

Das war die erste Zeichnung überhaupt, die ich hier gezeichnet habe.

Die erste Zeichnung, und was hast du dabei empfunden, als du diese Zeichnung gezeichnet hast?

Als ich gerade nach Deutschland kam, habe ich nicht gedacht, dass ich wieder zeichnen könnte. Ich hatte meine Hoffnung ganz aufgegeben. Ich habe zum Beispiel gar nicht mehr gezeichnet. Ungefähr als ich hierherkam, habe ich fünf Monate in etwa nicht mehr gezeichnet, weil wir im Camp waren, da habe ich nichts gezeichnet. Aber **seit wir in dieser**

Wohnung sind, hat meine Mutter gesagt, ich solle wieder ein bisschen was zeichnen, ich solle das nicht verlernen zu zeichnen. Und dann habe ich das im Internet gefunden und habe gesagt, dass das etwas sehr Schönes ist, und habe das genommen und gezeichnet. **Diese Zeichnung hat mir eine neue Hoffnung gegeben.** Danach habe ich die anderen Zeichnungen gezeichnet.

Ist dies deine eigene Zeichnung oder hast du das von einem anderen Bild abgezeichnet?

Diese Zeichnung, ich im Allgemeinen. Dieser Schuh war aus dem Internet, aber die Blumen habe ich selbst gezeichnet. Denn der Schuh war für mich sehr interessant, weil es der Schuh eines Soldaten ist. Das habe ich im Internet gefunden, aber die Blumen habe ich hinzugefügt.

Also waren das deine eigenen Gedanken und deine eigenen Gefühle?

Ja.

Und wann hast du wieder begonnen zu zeichnen? Du sagtest, dass du erschöpft warst und nicht mehr zeichnen wolltest. Wann hast du dann wieder begonnen?

Seitdem ich in Deutschland bin, wir waren in etwa fünf Monate im Camp, das waren so vier, fünf Monate. **Als wir dann zu Hause ankamen, habe ich zum Beispiel langsam wieder angefangen mit dem Zeichnen.** Das Erste war zum Beispiel das und das Zweite war zum Beispiel etwas Anderes.

Warum hast du denn im Camp nicht gezeichnet?

Im Camp waren die Räume sehr verschlossen. Eine Art Raum, wo einem der Atem stehen blieb. Sehr, Räume, die, was soll ich sagen, Räume, die einen einengten, wenn man rein ging. Das war, man ist dort nicht hin, man konnte dort nicht atmen.

5.3 Datenauswertung

Die Forschungsergebnisse wurden nach der Methode der teilnehmenden Beobachtung **induktiv** aus den gewonnenen Daten abgeleitet.

Die Methode der Grounded Theory⁵³ diente dabei als theoretischer Rahmen für die Auswertung der qualitativen Daten. Das heißt, die Daten wurden in einem Wechselspiel zwischen Datenerhebung, Reflexion und Modifikation analysiert.

Die Bedarfe der geflüchteten Kinder sowie die relevanten Einflussfaktoren auf diese Bedarfe wurden anhand der Auswertung von den Ist-Stand-Analysen aus den Unterkünften für geflüchtete Menschen abgeleitet.

Die Auswertung der Daten nach der Grounded Theory basiert auf den verschiedenen Datentypen, die während der Feldforschungsphase erhoben worden sind:

1. Interview-Transkripte
2. Bilder des Photo-Voicings
3. Bilder der Malaufgabe
4. Erarbeitetes „Unterkunftsmapping“
5. Sinus-Bilderwelten⁵⁴
6. Spiel des Lebens
7. Feldtagebuch

Das Wechselspiel zwischen Datenerhebung und Reflexion folgte diesen Schritten:

1. Die Prozessschritte der Datenanalyse und Theoriebildung wechselten sich kontinuierlich in einem Kreislauf ab.
2. Erste systematische Auswertungen der Ergebnisse fanden bereits während der Datenerhebung statt.
3. Die Zwischenergebnisse wurden während der Auswertungsphase in regelmäßigen Treffen mit allen Akteur*innen der Studie diskutiert (Auftraggeber*innen, Interviewer*innen, Prozessbegleiter*innen, Sinus-Studienleiter*innen). Dies führte zu einem zunehmend tieferen Verständnis der Rechtssituation und Bedarfe geflüch-

teter Kinder in den Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland. Die Forschungsmethoden (z. B. Leitfrageninterview) wurden unter Einbeziehung der Interviewer*innen stetig angepasst. Angelehnt an das Kodierungsverfahren von Corbin und Strauss wurden bei der Analyse aus dem Datenmaterial in einem mehrstufigen Verfahren erste Sinneinheiten gebildet und daraus Kategorien abgeleitet. Diese Vorauswertung wurde zunächst für jede Unterkunft einzeln vorgenommen.

Im zweiten Schritt wurden diese Kategorien weiterentwickelt, verdichtet und miteinander in Bezug gesetzt. Abschließend ließen sich über alle Unterkünfte hinweg relevante Einflussfaktoren in Bezug auf die Kinderrechtssituation ableiten, die die Grundlage für die abschließende Theoriebildung darstellten.

Bei der Darstellung der Ergebnisse wird bei Auffälligkeiten insbesondere zwischen zwei Altersgruppen unterschieden: **1)** jüngere Kinder im Alter zwischen 6 und 9 Jahre und **2)** ältere Kinder im Alter zwischen 14 und 17 Jahren. Die Kinder im Alter zwischen 10 und 13 Jahren sind unter „Kindern“ immer mit eingeschlossen.

53 Glaser & Strauss (2017). Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research.

54 Diese Methode wurde genutzt, um Werthaltungen der Eltern mittels visuellem Stimulusmaterial (Bildern) zu explorieren. Dadurch konnten wichtige Erkenntnisse für die Erziehungs- und Familienkonzepte der Eltern gewonnen werden und der Frage nachgegangen werden, inwieweit in der Unterkunft notwendige Rahmenbedingungen für die Erziehung der eigenen Kinder gegeben sind.

6. Ergebnisse – Wie werden Kinderrechte in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland umgesetzt?

6.1 Rechte auf Schutz

„Ich fühle mich sicher, aber nicht komplett sicher. Also ich respektiere die Menschen, also lache niemanden aus oder rede darüber, wie sie ausgezogen oder angezogen sind, also respektiere, um respektiert zu werden, damit es zu keinen Problemen kommt.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien)



Ergebnisse

1. Sicheres Umfeld

- Gefahrenstellen bedrohen die Sicherheit geflüchteter Kinder in der Unterkunft.
- Kindgerechte Orte wie Spielräume sind Rückzugsorte, die den geflüchteten Kindern Schutz bieten.
- Fehlende abschließbare Zimmer und Sanitäreinrichtungen sind eine Gefahr für geflüchtete Kinder.

2. Vertrauensverhältnis zu Mitarbeiter*innen

- Mitarbeiter*innen können das Empfinden von Sicherheit und Stabilität von Kindern und Eltern innerhalb der Unterkunft nachhaltig prägen, wenn entsprechende Systeme und Strukturen etabliert sind.
- Personalmangel erschwert die Kinderbetreuung und wirkt sich negativ auf den Schutz von Kindern aus.
- Das Sicherheitspersonal spielt eine wichtige Rolle hinsichtlich des Schutz- und Sicherheitserlebens der Bewohner*innen, gleichzeitig fühlen sich Kinder jedoch durch die Anwesenheit des Personals in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

3. Stabile Familie

- Die Aufsichtspflicht für die Kinder wird von den Eltern und Mitarbeiter*innen unterschiedlich wahrgenommen.
- Innerfamiliäre Gewalt in der Unterkunft stellt eine Bedrohung für die Kinder dar.

4. Schutz vor Konflikten, Gewalt und Alkoholismus von Bewohner*innen

- Konflikte bedürfen Lösungsstrategien, um den Schutz von Kindern zu sichern.
- Gewalt durch Dritte in der Unterkunft stellt eine Bedrohung für die Kinder dar.
- Alkoholismus empfinden geflüchtete Kinder als Bedrohung und Risikofaktor.

5. Unsicherheit über Verbleib in Deutschland

- Die Angst vor Abschiebung oder Umverteilung beeinträchtigt das Wohlbefinden von Kindern erheblich.

1. Sicheres Umfeld

Gefahrenstellen auf dem Gelände der Unterkunft bedrohen die Sicherheit geflüchteter Kinder in der Unterkunft.

Als unsicher oder gefährlich empfundene Orte wurden beispielsweise Wasserstellen, Baustellen, Parkplätze und angrenzende Straßen genannt. Vor allem für jüngere Kinder im Alter zwischen 6 und 9 Jahren bedarf es in Bezug auf Gefahrenstellen zum Teil der Aufsicht einer erwachsenen Person, entweder der Eltern oder durch Betreuer*innen. Zwar sind viele Kinder es aus ihren Herkunftsländern gewohnt, sich frei zu bewegen, allerdings fand dies auch in gewohnter und vertrauter Umgebung statt. In den meisten Unterkünften kommen nicht alle Eltern immer ihrer Aufsichtspflicht diesbezüglich nach:

„Wenn sie an dem Gebäude arbeiten, sagen sie, wir sollen nicht dahin gehen. [...] Sie sagen, wenn der Stein mir auf den Kopf fällt, dann sterbe ich. Ich soll nicht dahin gehen, es ist besser für mich. Und wenn die was falsch machen, dann kannst du nichts machen, deshalb.“ (Junge, 14 Jahre, aus Syrien)

Ein Sozialarbeiter berichtet von einer lebensbedrohlichen Situation, bei der ein Kind beinahe ertrunken wäre:

„Sie sollen da nicht am Feuerlöschteich rumspielen, da ist beinah mal ein Kind ertrunken, weil es über den Zaun geklettert ist. Hat dann von der Organisation Y jemand gesehen und ist gleich reingesprungen.“
(Akteur*in, Sozialbetreuung)

Auch Ehrenamtliche schildern Vorfälle, bei denen sie die Kinder auf die Gefahrenstelle der Straße aufmerksam machen mussten:

„So hier auf der Straße, da sehe ich nämlich manchmal Kinder mit Fahrrad, und haltlos wie ich bin, habe ich die da auch schon angepflaumt und habe gesagt, die sollen mal ganz schnell auf den Bürgersteig gehen.“
(Akteur*in, Ehrenamt)

Kindgerechte Orte wie Spielräume sind Rückzugsorte, die den geflüchteten Kindern Schutz bieten.

Kindgerechte Orte (Spielräume) ermöglichen den Kindern Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten und tragen somit zu einem erhöhten Schutz- und Sicherheitsgefühl bei. Als beliebte Spiel- und Rückzugsorte nennen die Kinder den Spielplatz, Gemeinschaftsräume für Bildungsangebote (Bastel- und Malräume) sowie ehrenamtliche Projekte: *„Wenn das Lernen vorbei ist, komme ich hierher zum Malen.“*⁵⁵ Einige dieser kindgerechten Orte sind in den Unterkünften jedoch nur gelegentlich offen oder übergangsweise geschlossen: *„Hier in der Unterkunft gibt es nicht viele Möglichkeiten, was Freizeit angeht.“*⁵⁶ In einer Unterkunft können die Kinder den Sportplatz durch Bauschutt seit einem Jahr nicht nutzen: *„Jetzt ist es ein Bauschutt- und Baumateriallager und es gibt jetzt schon seit über einem Jahr keinen Sportplatz mehr.“*⁵⁷ Zudem haben sie in einer Unterkunft Angst, zum Spielplatz zu gehen, weil er nahe am Zaun gelegen ist und sie sich dort nicht sicher fühlen: *„Ganz vorne im Lager gibt es einen Spielplatz, dort entführen Leute immer die Kinder“.*⁵⁸

Fehlende abschließbare Zimmer und Sanitäranlagen sind eine Gefahr für geflüchtete Kinder.

Fehlende abschließbare Zimmer oder Sanitäranlagen sind ein großer Unsicherheitsfaktor für die Bewohner*innen in den Unterkünften. In vielen Unterkünften bestehen die Wohneinheiten der Familien in der Regel nur aus einem Zimmer. Zudem teilen sich die Kinder und Eltern in allen Unterkünften die Sanitäranlagen mit anderen Bewohner*innen. Dadurch haben sie in den Zimmern und Sanitäranlagen eine unzureichende Privatsphäre, was ein großes Problem darstellt, besonders für die älteren Kinder:

„Es ist ein Zimmer, so wie hier. Mein Vater ist da, meine Mutter und ich und meine Schwester, also das Zimmer ist klein. Man kann da keine Privatsphäre haben.“ (Junge, 12 Jahre, aus Syrien)

55 Mädchen, 8 Jahre, aus Afghanistan

56 Junge, 16 Jahre, aus Syrien

57 Akteur*in, Sozialbetreuung

58 Mädchen, 8 Jahre, aus Afghanistan

Viele Kinder beschreiben die nicht abschließbaren Zimmer und Sanitäranlagen als Orte, an denen sie sich nicht geschützt fühlen. Ein Mädchen berichtet, dass sie sich besonders in Abwesenheit ihrer Eltern unsicher im Zimmer fühlt; Grund dafür ist, dass die Zimmer nicht abgeschlossen sind und jeder jederzeit Zugang hat:

„Wenn meine Eltern nicht im Zimmer sind, habe ich Angst, dass jemand zu mir kommt, ich mag das nicht. Weil den Menschen hier kann man nicht trauen. [...] meiner Freundin ist das passiert. [Menschen einer bestimmten Kultur] machen die Tür auf und kommen rein, wenn du im Zimmer sitzt und nicht abgeschlossen hast. Dann entschuldigen sie sich und tun so, als wüssten sie nicht und gehen raus.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien)

Die meisten Eltern sind insbesondere besorgt um die fehlende Privatsphäre und Sicherheit in den gemeinsam genutzten Toiletten- und Waschräumen in der Unterkunft: *„Was mich etwas stört, ist, dass es ein geteiltes Bad ist.“*⁵⁹ Die zur Verfügung gestellten Sanitäranlagen in der manchen Unterkünften vertragen sich nicht mit den kulturellen und religiösen Normen einiger Familien: *„Ich würde mir getrennte Toiletten wünschen. Es ist uns nicht erlaubt, dass die Männer auf die gleiche Toilette gehen wie die Frauen.“*⁶⁰ Insgesamt wünschen sich die Kinder und Eltern eigene Wohneinheiten mit eigenen Zimmern und Sanitäranlagen, die sie abschließen können.

2. Vertrauensverhältnis zu Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen können das Empfinden von Sicherheit und Stabilität von Kindern und Eltern innerhalb der Unterkunft nachhaltig prägen, wenn entsprechende Systeme und Strukturen etabliert sind.

Die Mitarbeiter*innen in den Unterkünften sind bemüht den Schutz von Kindern in der Unterkunft zu gewährleisten. Wesentlich hierfür ist, dass in der Unterkunft

Strukturen und Systeme etabliert sind, die ihnen dabei helfen, Situationen handlungssicher zu bewältigen. Dazu braucht es beispielsweise ein Schutzkonzept der Unterkunft und entsprechende Fortbildungen des Personals, so dass vor allem die Identifizierung weiterer besonderer Bedarfe gewährleistet ist und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die meisten Eltern sind aufgrund von Sprachbarrieren und der Komplexität behördlicher Auflagen auf die Unterstützung der Mitarbeiter*innen angewiesen. Für die Eltern sind sie dann Ansprechpartner*innen für viele Bereiche: *„Alle Hoffnung liegt an diesen Menschen. Wir vertrauen denen.“*⁶¹ Sie werden von vielen der befragten Eltern als sehr freundlich und hilfsbereit beschrieben; insbesondere ihr Engagement im Umgang mit den Kindern erkennen sie wertschätzend an: *„Besonders toll war der Geburtstag von meiner Tochter. Sie haben da alles vorbereitet. Haben mit ihr getanzt, gesungen, Spiele gespielt. Dieser Tag ist mir in Erinnerung geblieben.“*⁶²

Personalmangel erschwert die Kinderbetreuung und wirkt sich negativ auf den Schutz von Kindern aus.

Ein etabliertes System in der Unterkunft, um den Schutz von Kindern zu gewährleisten, ist die Kinderbetreuung. Sie gewährleistet die Aufsicht durch Erwachsene, bietet Raum für Spiel- und Lernsituationen und ist insbesondere für die jüngeren Kinder wichtig. Aufgrund von Raum- und Personalmangel kann jedoch insbesondere in den großen Unterkünften oft nur eine begrenzte Anzahl an Kindern in der Kinderbetreuung aufgenommen werden. Die Sozial- und Kinderbetreuung kann nicht umfassend gewährleistet werden: *„Drei [Betreuer] für alle. Das ist zu wenig. Viel zu wenig.“*⁶³ Zudem fehlt es an einigen Unterkünften an ausreichend qualifiziertem Personal. Obwohl in Betreibervertägen oft Vorgaben für die Qualifizierung von Personal im Rahmen der Kinderbetreuung existieren, gibt es aufgrund geringer Personalschlüssel und Fachkräftemangel auch folgende Einschätzungen:

59 Mutter von 2 Kindern, aus Syrien

60 Mutter von 4 Kindern, aus Tschetschenien

61 Mutter von 4 Kindern, aus Tschetschenien

62 Mutter von 2 Kindern, aus Syrien

63 Akteur*in, Sozialbetreuung

„Was ich auch immer hier beklage, es gibt ja nicht mal in der Kinderbetreuung, die es hier gibt, im Spielangebot ist ja nicht mal eine pädagogische Fachkraft, weil die Geld kosten würde.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Teilweise nehmen Ehrenamtliche als Paten oder engagierte Mitarbeiter*innen in Miniprojekten innerhalb der Unterkunft eine wichtige Rolle ein, um geflüchtete Kinder besser zu schützen. Andererseits können fremde Personen, die in die Unterkunft gelangen, auch eine Gefahrenquelle für Kinder darstellen, da die Motivation der Arbeit mit Kindern nicht immer bekannt ist und Personen nicht flächendeckend überprüft werden. Überwiegend nehmen sie in ihren diversen Funktionen als Streitschlichter*innen, aber auch präventiv als Förderer von Respekt und Toleranz positiven Einfluss auf das Verhalten der Kinder:

„Wenn man mit ihnen gemeinsam was macht und sie so ein bisschen bei ihrem Ehrgeiz packt und dann sagt, also du kannst das jetzt am besten, du machst hier, und du kannst das jetzt am besten, und jeder hat dann so seinen Bereich, geht das wieder gut. Bei meiner Schwimmgruppe z. B. gibt es jetzt auch inzwischen so was wie Verständnis untereinander, weil, das hat bei mir auch ganz lange gedauert, bis ich mich das getraut habe oder so. Also man kann sie ranführen.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Das Sicherheitspersonal spielt eine wichtige Rolle hinsichtlich des Schutz- und Sicherheitserlebens der Bewohner*innen, gleichzeitig fühlen sich Kinder jedoch durch die Anwesenheit des Personals in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

Der Sicherheitsdienst nimmt in vielen der Unterkünfte eine wichtige Funktion ein. Sie beaufsichtigen die Einhaltung von Ruhezeiten oder regeln den Ein- und Ausgangsbereich der Unterkunft und sind dafür verantwortlich, dass nicht jeder sie betreten kann. Bewohner*innen verfügen in manchen Unterkünften über „Identitätskarten“ oder „Unterkunftsausweise“. Auf den Ausweisen der Kinder sind beispielsweise die Namen der Eltern erfasst. So kann kontrolliert werden, dass Kinder nicht mit Unbekannten die Unterkunft verlassen:

„Wenn wir rausgehen, zeigen wir unsere Karte vor, und wenn wir zurückkommen, müssen wir wieder die Karte vorzeigen, damit sie sehen, dass wir hierher gehören.“ (Mädchen, 14 Jahre, aus Syrien)

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Schutzmaßnahmen (z. B. Zaun, Eingangskontrollen) wird von den Kindern ambivalent wahrgenommen. Einerseits fühlen sich die Kinder in ihrer Freiheit und Selbstständigkeit eingeschränkt, wenn sie die Unterkunft nicht ohne ihre Eltern verlassen dürfen; es fällt ihnen schwer, diese Art der „Bevormundung“ durch das Sicherheitspersonal zu akzeptieren: „Wir sollten rausgehen können, wann immer wir wollen.“⁶⁴ Sie empfinden die Einschränkung eher als lästig:

„Nein, sie lassen mich nicht [alleine raus,] weil ich noch klein bin. Sie sagen, mein Vater oder meine Mutter müssen mit mir raus. Was, wenn mein Vater und meine Mutter nicht raus wollen, ich aber raus will?“ (Junge, 12 Jahre, aus Syrien)

Andererseits sind sich sowohl die jüngeren als auch die älteren Kinder bewusst, dass diese Kontrollmaßnahme ihrer Sicherheit dienen: „Ja, nach draußen dürfen wir auf keinen Fall.“⁶⁵ Selbst wenn die Kinder die Erlaubnis ihrer Eltern haben, sich außerhalb der Unterkunft aufzuhalten, bewegen sie sich teilweise nur eingeschränkt und bevorzugen eine Begleitung: „Ich habe keine Angst, aber es ist besser, wenn jemand mit uns ist.“⁶⁶ Auch meiden sie den Besuch bestimmter Orte:

„Mein Freund hat mich gefragt, ob ich ins Einkaufszentrum möchte, ich meinte ‚ja, lass uns gehen‘. Dann ist er aus dem Einkaufszentrum raus und wollte woanders hin, ich meinte ‚nein, ich möchte nach Hause gehen‘. Als ich am Eingang des Flüchtlingsheimes angekommen bin, war er hinter mir. Dann habe ich gefragt, warum er zurückgekommen ist, und er meinte, ich möchte nicht gehen.“ (Mädchen, 14 Jahre, aus Syrien)

Auch den Zaun nehmen viele Kinder als Schutz wahr, obwohl sie ihn gleichzeitig als Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit empfinden. Grundsätzlich akzeptie-

64 Junge, 12 Jahre, aus Syrien

65 Mädchen, 14 Jahre, aus Tschetschenien

66 Mädchen, 14 Jahre, aus Syrien

ren sie diese Einschränkung aber, weil sie die Unterkunft generell nur als Zwischenstation sehen.

In manchen Unterkünften sprechen Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes auch die Sprachen der geflüchteten Menschen. Dies macht sie oft zu Ansprechpartner*innen in diversen Belangen. Die Bewohner*innen nehmen die Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes unterschiedlich wahr. Während die einen von freundschaftlichen Verhältnissen sprechen, reden die anderen eher von einer bedrohlichen oder unfreundlichen Atmosphäre zwischen den geflüchteten Menschen und dem Sicherheitsdienst. Der Sicherheitsdienst selbst beschreibt den Aufgabenbereich als „MS“. Häufig erstrecken sich die täglichen Anforderungen über ihren eigentlichen Aufgabenbereich hinaus:

„Zwischendurch Kontrollgänge, dann für die Asylbewerber da sein, die kommen an, wir brauchen dieses, jenes, es müsste mal ein Krankenwagen gerufen werden oder irgendwelche Türen aufschließen, oder die kommen dann, könnt ihr uns mal helfen mit dem Deutsch lernen, was man dann nebenbei, dann sagen wir ja, kommt rein – dann setzt sich einer dann mit denen und lernt auch Deutsch. Alles sowas, was eben so – und eben für Ruhe sorgen.“ (Akteur*in, Sicherheitsdienst)

3. Stabile Familien

Die Aufsichtspflicht für die Kinder wird von den Eltern und Mitarbeiter*innen unterschiedlich wahrgenommen.

In der Unterkunft entscheiden die Eltern für ihre Kinder, inwiefern ein Ort als „gut“ bewertet wird; sie legen fest, inwiefern ihre Kinder einen Ort alleine besuchen dürfen oder wann eine Begleitung erforderlich ist.

Viele Kinder berichten davon, dass ihre Eltern sie frei auf dem Gelände der Unterkunft spielen lassen: *„Also ich gehe raus, wann immer ich möchte. Es gibt niemanden, der mich davon abhält oder der mir sowas sagt.“*⁶⁷ In einer urban gelegenen Unterkunft erklärt ein Junge, dass seine Eltern ihm bewusst Freiraum geben, damit er das Umfeld erkunden kann: *„Sie lassen mich, wohin*

*ich will, weil sie wollen, dass ich das Land kennenlerne und die Sprache lerne.“*⁶⁸

Andererseits wird in den Interviews auch deutlich, dass einzelne Eltern ihre Kinder auch Zeitgrenzen setzen, besonders abends: *„Die Regel, dass ich abends nicht draußen sein darf. [...] Es ist nicht gut, sagen sie, und es könnte was passieren.“*⁶⁹ Sie sind sehr um die Sicherheit ihre Kinder besorgt und lassen sie nur ungern aus dem Zimmer:

„Wir haben eineinhalb oder zwei Stunden, in denen sie runtergehen und mit dem Fahrrad spielen, da sind sie in der ganzen Unterkunft unterwegs. Es kommt auf die Aktivität an, es kann sein, dass mein Sohn sagt, dass er heute nicht runter möchte, dann bleibt er im Zimmer. Es kommt auf ihn an.“ (Mutter von zwei Kindern, aus Syrien)

Das Sicherheitspersonal und die Mitarbeiter*innen haben oft eine andere Vorstellung von der Sicherheit der Kinder als die Eltern. Nach Ansicht der Mitarbeiter*innen lassen viele Eltern ihre Kinder frei auf dem Gelände spielen. Dies erfordert jedoch viel Betreuung von Seiten der Mitarbeiter*innen, die dabei an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen:

„Dass die Eltern sich nicht um die Kinder kümmern, dafür können die Kinder nichts, dafür können die Sozialarbeiter auch nichts. Das ist auch nicht ihre Aufgabe. Aber eben man versucht es so gut, wie es geht. Und es kann nicht ständig, es können ja auch nicht ständig Leute hier sein, die die Kinder bespaßen, sagen wir mal.“ (Akteur*in, Sicherheitsdienst)

Um das „Kapazitätsproblem“ der fehlenden Beaufsichtigung der vielen Kinder zu lösen, habe Mitarbeiter*innen in einer Unterkunft eine Kinderbetreuung eingerichtet, die abwechselnd von Eltern geführt werden sollte. Die Mitarbeiter*innen berichten jedoch, dass die Eltern auch hier die Kinder frei herumlaufen lassen haben und aus ihrer Sicht nicht ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind. So musste diese Initiative wieder geschlossen werden:

„Es war ja teilweise selbst die Rede, wir schließen das Zimmer auf, wenn ein Elternteil mit bei ist. Ja, das

67 Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien

68 Junge, 13 Jahre, aus Syrien

69 Mädchen, 15 Jahre, aus Afghanistan

*Elternteil ist mitgekommen, wir haben das Zimmer aufgemacht, die sind reingegangen, wir sind nach 10 Minuten gucken gegangen, da war kein Elternteil mehr, waren die Kinder alleine. Da haben wir gesagt, das bringt nichts.“ (Akteur*in, Sicherheitsdienst)*

Gewalt in der Unterkunft bedroht die geflüchteten Kinder.

Kinder sind sowohl in ihrem familiären Umfeld durch ihre Eltern sowie anderen Bewohner*innen in der Unterkunft vor physischer und psychischer Gewalt bedroht. Oft erleben Kinder Gewalt jedoch hinter verschlossener Tür. Viele Kinder erleben diese Gewalt als Normalität. Sie wissen nicht, dass sie ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Ebenso können Gefährdungen durch die Mitarbeiter*innen der Unterkunft selbst sowie örtliche strukturelle Gegebenheiten eintreten. Im Gegensatz zu Gefährdungen innerhalb der Familie oder durch Dritte werden diese am wenigsten erkannt und wird ihnen deshalb eher unzureichend entgegengewirkt. Ebenso können Mitarbeiter*innen damit überfordert sein, Gewaltausübung durch Eltern zu erkennen, und können nur handeln, wenn diese für sie sichtbar ist:

*„Das Kind wird nicht zu uns kommen, weil es das als Normalität empfindet, im Zweifelsfall, denkt, das muss so sein, das passiert in jedem Kinderzimmer, dass Papa mal die Hand ausrutscht oder Mama oder meinem älteren Bruder. [...]. Wenn wir so was sehen, wird da gehandelt. Es wird auf jeden Fall geguckt, was steckt da dahinter?“ (Akteur*in, Hausbetreuung)*

Bei sichtbarer akuter Gewaltausübung greifen die Mitarbeiter*innen ein, um das Kind vor weiterer Gewalt zu schützen. Dies wird jedoch nicht immer professionell umgesetzt:

*„Hier nebenan ist ja das Jugendamt angesiedelt, und da war jetzt neulich so ein Fall, da hatte so ein Kind ein blaues Auge und da sind wir dann dahin gegangen und haben mal den Vater darauf aufmerksam gemacht, dass das wohl kaum vom Türklinken [...]. Und ihm dann halt auch gesagt, dass das bei uns nicht üblich ist, und wenn er das noch mal macht, dass er dann, wenn er Pech hat, erst mal sein Kind nicht mehr sieht.“ (Akteur*in, Sozialbetreuung)*



Teilweise finden sich die Mitarbeiter*innen auch damit ab, dass sie nicht jedem Kind Schutz bieten können, weil ihre Kapazitäten begrenzt sind:

*„Du musst einfach damit leben, dass du wirklich nicht jedem helfen kannst und nicht alles sehen kannst, weil ich auch nur in eine Richtung gucken kann. Und wenn hinter mir jemand sein Kind schlägt und ich das nicht sehe, kann ich nicht agieren.“ (Akteur*in, Hausbetreuung)*

Sowohl Kinder als auch Eltern haben das Gefühl, dass sie nicht wissen, an wen sie sich wenden sollen mangels existierender oder nicht bekannter Anlaufstellen. Es besteht ein großer Bedarf in der Unterkunft für Kinder und auch Eltern, Stellen einzurichten, an die sie sich wenden können, wenn sie erleben oder selber sehen, dass innerfamiliäre, institutionelle und strukturelle Gewalt in der Unterkunft das Kindeswohl bedroht.

4. Schutz vor Konflikten, Gewalt und Alkoholismus von Bewohner*innen

Konflikte bedürfen Lösungsstrategien, um den Schutz von Kindern zu sichern.

Konflikte prägen den Alltag der Kinder innerhalb der Unterkunft. Insbesondere Konflikte im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Herkunft prägen das Leben in der Unterkunft für geflüchtete Menschen. Die Kinder bringen Erfahrungen aus ihren Herkunftsländern mit und werden von den Einstellungen ihrer Eltern und ihrem Umfeld – insbesondere innerhalb der Unterkunft – geprägt. Manche erleben, wie Menschen von Mitbewohner*innen und teilweise auch von Mitarbeiter*innen nach kulturellen und sozialen Aspekten kategorisiert werden. Andere Kinder empfinden das Zusammenleben als harmonisch: *„Wir sind so viele Kinder hier, wir spielen alle. Wir versammeln uns hier auf der Straße. Egal ob Araber, Kurden oder Albaner.“*⁷⁰ Die Kinder berichten von ambivalenten Erfahrungen in der Begegnung mit anderen Kulturen. Wenn es zu Konflikten kommt, sind sie ratlos, wie sie reagieren sollen:

„Was uns mit den [eine Herkunftsgruppe] passiert, passiert auch den [eine Herkunftsgruppe]. Bloß die [eine Herkunftsgruppe] verstehen sich mit denen gut. Die Computer haben sie für sich eingenommen. Auf dem Fußballplatz sind auch nur [die gleiche Herkunftsgruppe], kein anderer darf spielen. [...]. Naja, was soll ich machen? Heute sind die mit dir befreundet und morgen schlagen die dich. So ist das.“ (Junge, 14 Jahre, aus dem Iran)

Die Kinder wünschen sich einen „freundlicheren Umgang“ und Respekt unter den Mitbewohner*innen: *„Schau mal, wir kommen aus einem Kriegsland. [...]. Die Menschen sollten nett sein, ich wünsche einfach Freundlichkeit.“*⁷¹ Die Unfreundlichkeit unter den Mitbewohner*innen gibt vielen von ihnen ein Gefühl von Unsicherheit. Ein Mädchen spricht sich während des Interviews für gegenseitige Toleranz und Respekt unter ihren Mitbewohner*innen in der Unterkunft aus – unabhängig von Herkunft oder Kultur:

„Ich fühle mich sicher, aber nicht komplett sicher. Also ich respektiere die Menschen, also lache niemanden aus oder rede darüber, wie sie ausgezogen oder angezogen sind, also respektiere, um respektiert zu werden, damit es zu keinen Problemen kommt.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien)

Einzelne ältere Kinder im Alter zwischen 14 und 17 sind in der Lage, ihre Anliegen zu kommunizieren und sprechen teilweise unangemessenes Verhalten an. Dadurch erleben sie das Zusammenleben mit der sehr heterogen zusammengesetzten Gruppe von Menschen in der Unterkunft eher als konfliktarm:

„Am Anfang habe ich zwei Dinge angesprochen die mich leicht stören, ansonsten habe ich keine Probleme mit den Bewohnern oder Freunden!“ (Junge, 16 Jahre, aus Syrien)

Andere Kinder suchen sich einen „Streitschlichter“; sie kontaktieren die Lehrkraft in der Schule, ihre Eltern oder das Sicherheitspersonal in der Unterkunft, wenn sie Teil von Konflikten werden: *„Es gibt keine Probleme. Wir sagen*

70 Mädchen, 11 Jahre, aus Syrien

71 Junge, 16 Jahre, aus Afghanistan

es unseren Vätern und sie klären es in Ruhe.“⁷² Schließlich vermeiden einige Kinder auch bestimmte Orte in der Unterkunft, um potenzielle Konfliktsituationen mit Mitbewohner*innen von vornherein zu verhindern:

„Beide Computerräume sind abends voll mit Männern. [...] Ich mag Computer, aber wenn sie drin sind, gehe ich da nicht hin. Wenn ich da alleine hingeh, würden sie mir sagen, steh auf, ich möchte spielen, und man kann auch nicht sprechen.“ (Mädchen, 14 Jahre, aus Syrien)

Viele Eltern betrachten die verbalen und physischen Auseinandersetzungen ihrer Kinder als „Streitereien“, die unter Kindern entstehen, und sehen die Ursache in einem Mangel an Spielzeug begründet. Sie sehen sich in der Lage, diese zu lösen: „Natürlich gibt es manchmal kleine Zankereien aufgrund mangelndem Spielzeug, aber nichts, wo man sich jetzt Sorgen machen müsste.“⁷³

Die Mitarbeiter*innen in der Sozial- und Kinderbetreuung nehmen eine wichtige Rolle als „Mediator*in“ bzw. „Vermittler*in“ ein. Insbesondere die Reflektion oder auch Prävention von Konflikten fällt in ihren Aufgabenbereich und schließt die Eltern der Kinder mit ein:

„Wir haben dann eben immer im Nachhinein geguckt, können wir die Sache noch aufklären, gibt es da irgendwie immer noch Konflikte? Man muss halt versuchen, nachzuhorchen. Und das ist eben auch ganz wichtig, so mit unseren paar wenigen Dolmetschern, die wir haben, die dann auch mal mit auf der Wiese sitzen und dann da mal mit reinhorchen, wie ist die Stimmung im Moment? Und das ist für uns natürlich auch ganz wichtig, diese Reflektion zu bekommen.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Entscheidend für eine erfolgreiche Konfliktlösung scheint sich die „Mehrsprachigkeit“ der Mitarbeiter*innen auszuwirken sowie eine offene Kommunikationskultur einschließlich aktiven Zuhörens:

„Und hier werden Konflikte auch gelöst, bevor sie richtig eskalieren. Also die Leute, die Teamer hier, die reden einfach mit den Leuten und die gehen auf die zu und sprechen mit denen.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Gewalt durch Dritte in der Unterkunft stellt eine Bedrohung für geflüchtete Kinder dar.

Insbesondere in den großen Unterkünften gibt es häufiger angespannte Situationen, die zu Gewalterfahrungen führen. Die Kinder sind dann teilweise überfordert, mit der Situation umzugehen. Sie sind orientierungslos, weil Gewalt von Mitbewohner*innen willkürlich angewandt wird:

„Da sind Jungs. Und wenn wir da mit unseren Puppen und Barbies sind und spielen wollen, dann kommen die und schlagen uns. Deswegen bin ich ungern dort.“ (Mädchen, 11 Jahre, aus Syrien)

Auch Vorbehalte gegenüber bestimmten Ethnien, Kulturen oder Religionen führe zu Gewalt; die Kinder äußern sich rassistisch gegenüber anderen Kindern und diskriminieren sie. Andere Kinder wiederum lernen von ihnen und antworten mit verbaler oder physischer Gewalt. Daraus entsteht ein Kreislauf:

„Er hat was gegen [eine Herkunftsgruppe] gesagt, dann haben wir ihn alle geschlagen.“ (Junge, 12 Jahre, aus Afghanistan)

„Aber [eine Herkunftsgruppe] sind sehr schlecht. Die sind unhygienisch und schreien laut. Die fluchen sehr laut rum. Eines Tages haben die mich zu dritt erwischt. Eine hat mich gehauen und die andere hat mir ins Gesicht gespuckt. Dann habe ich zurückgetreten und die sind abgehauen.“ (Mädchen, 9 Jahre, aus Afghanistan)

In Einzelfällen berichten Eltern der Kinder auch von physischer Gewalt durch Mitarbeiter*innen der Unterkunft. Oft fehlt es aber an Wissen, an wen sich Eltern in solchen Fällen wenden können:

„So hat sich mein Kind einmal nicht an die Schlange gestellt, sondern ist direkt zur Essensausgabe gelaufen. Ihm wurde auf die Hand geschlagen und er musste als letzter warten, bis er drankam. Aber er wusste das überhaupt nicht.“ (Vater von drei Kindern, aus Albanien)

72 Junge, 12 Jahre, aus Syrien

73 Mutter von drei Kindern, aus Syrien

Auch die Angst vor sexuellen Übergriffen und das Wissen, wie sich vor diesen wirksam geschützt werden kann, ist ein Thema, das manche Bewohner*innen in den Unterkünften beschäftigt:

„Es soll Schulungen für Kinder geben, z. B., wie es sich wehren soll, wenn jemand ihn vergewaltigen will. Das ist sehr notwendig, weil unsere Kinder nichts über diese Themen oder Sachen wissen. Als Leute aus dem Nahen Osten sind wir etwas konservativ in dieser Hinsicht. Ich wünsche mir Schulungen für Kinder, in denen sie lernen, wie man sich gegen sexuelle Übergriffe wehrt, wie schützt du dich selbst, wenn dein Vater und deine Mutter nicht mit dir sind.“ (Mutter von zwei Kindern, aus Syrien)

Alkoholismus empfinden geflüchtete Kinder als Bedrohung und Risikofaktor.

Alkoholismus stellt für einige Bewohner*innen der Unterkunft ein weiteres Problem dar. In einigen Unterkünften beobachten die Kinder Männer oder „Familien, die sehr viel trinken und sich nicht benehmen.“⁷⁴ Die Kinder vermeiden ganz bewusst diese Orte in der Unterkunft.

„Weil es betrunkene Männer gibt. Einmal ist meine Freundin an einem betrunkenen Mann vorbeigelaufen und hat Angst von ihm bekommen und hat geweint. [...] abends laufen sie hier.“ (Mädchen, 8 Jahre, aus Syrien)

„Nach hinten gehe ich ungern, da sind einige Familien die sehr viel trinken und sich nicht benehmen. Oder eine andere Familie, der Mann ist oft nackig, der ist aber geistig behindert. [Trinken die sehr viel?]. Ja, sehr.“ (Junge, 16 Jahre, aus Syrien)

5. Unsicherheit über Verbleib in Deutschland

Insgesamt empfinden die meisten Kinder die Unterkunft sicherer als die Situation in ihrem Herkunftsland: „Hier ist es besser, es gibt Sicherheit. Das eine Mal war ich in Syrien, ich bin aus der Schule rausgekommen, und bin bis zum Markt gekommen, dann habe ich geguckt und gese-

hen, dass die Schule auf dem Boden ist.“⁷⁵ Dennoch erleben die Kinder die meisten Unsicherheitsfaktoren und Risiken innerhalb der Unterkunft: „Ich gehe nicht raus. Wir haben Angst vor ihnen. Das letzte Mal haben sie jemanden geschlagen.“⁷⁶ Die Unterkunft sollte deshalb vermehrt die Aspekte Schutz und Sicherheit in ihre Angebotsplanung integrieren und entsprechende Strukturen schaffen. Daraus folgt, dass Unterkünfte abschließbare Wohn- und Sanitäreinheiten, ausreichend Spiel- und Betreuungsangebote und -räume, pädagogisch qualifiziertes Personal, eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft sowie Sozialarbeiter*innen mit Erfahrungen in der Konfliktlösung vorhalten sollten.

Als externer Faktor kommt bei manchen Kindern die Angst vor einer möglichen Abschiebung oder Umverteilung, die sich als große Belastung darstellen kann, hinzu. Die ausstehende Entscheidung des Asylantrags sowie anstehende Umverteilung bzw. Umzug in eine andere Unterkunft (Transfer) sind allgegenwärtig und verhindern, dass sich die Kinder voll und ganz auf ihre neue Situation und die neue Umgebung einlassen können. Zentrale Entwicklungsaufgaben werden durch diesen permanenten Stress und die Unsicherheit über den weiteren Verbleib nicht bewältigt oder erheblich erschwert.

Sie warten alle auf die Bewilligung einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland; ihr Ziel ist es, sich in Sicherheit – entfernt von der Gewalt in ihrem Herkunftsland – ein neues Leben aufbauen zu können. Während die Freunde mit ihren Familien einen „Transfer“ bekommen, warten viele Kinder in der Unterkunft auf ihre ungewisse Zukunft. Die unsichere Zukunft hängt stets wie ein Damoklesschwert über ihren Köpfen:

„Weil kein Ort dort wirklich friedlich ist, möchte ich hier eine Aufenthaltserlaubnis haben, damit ich endlich die Gewissheit habe, hier zu bleiben. Bis dahin müssen wir zittern und uns Gedanken machen, nicht abgeschoben zu werden. Und wohin schieben die uns ab? Nach Afghanistan. Wenn jemand sagen würde, in Afghanistan würde Frieden herrschen, dann würde ich dahinfliegen. Aber wieso bin ich nicht dort?“ (Junge, 14 Jahre, aus Afghanistan)

74 Junge, 16 Jahre, aus Syrien

75 Mädchen, 9 Jahre, aus Syrien

76 Junge, 14 Jahre, aus Syrien

6.2 Das Recht auf Gesundheit

„Natürlich müssen die Brillen bezahlen. Sie wollen nicht. Natürlich müssen sie die Hebammenversorgung bezahlen. Das steht sogar ganz eindeutig im Gesetz.“

(Akteur*in, medizinischer Dienst)



Ergebnisse

1. Hygiene an der Unterkunft

- Unterschiedliche Vorstellungen von Hygiene prägen das Zusammenleben geflüchteter Kinder und ihrer Familien in den Unterkünften.
- Die Einhaltung von Hygienestandards ist wichtig, um die Gesundheit geflüchteter Kinder und ihrer Familien zu wahren.

2. Raum für unterschiedliche Essenskulturen

- Unterschiedliche kulturelle Vorzüge von Essen prägen das Zusammenleben geflüchteter Kinder mit ihren Familien in den Unterkünften.
- Gemeinsames Kochen und Essen stärkt den Gemeinschaftssinn der Familie und bedarf eigener Kochmöglichkeiten.

3. Medizinische Grundversorgung innerhalb der Unterkunft

- Gesundheitliche Grundversorgung ist unterschiedlich geregelt.
- Gesunde Zahnpflege geflüchteter Kinder und ihrer Familien bedarf besonderer Berücksichtigung.

4. Medizinische Grundversorgung außerhalb der Unterkunft

- Zugang zu gesundheitlicher Grundversorgung (einschließlich Rehabilitation, Operation und Sehhilfen) ist nicht immer vollumfänglich gewährleistet.
- Kritisches Hinterfragen und eine gute Kenntnis der Rechtslage erweisen sich als unverzichtbar, um das Recht auf Gesundheit bei geflüchteten Kindern zu gewährleisten.

5. Psychologische Früherkennung und Betreuung

- Stärkung der Eltern ist wichtig, um das Wohl der geflüchteten Kinder zu sichern.
- Psychische Auffälligkeiten und Störungen bei Kindern können nicht immer zuverlässig diagnostiziert werden.
- Die Sorge, inwiefern eine Familienzusammenführung realisierbar ist, beeinträchtigt die psychische Gesundheit geflüchteter Kinder.

1. Hygiene an der Unterkunft

Unterschiedliche Vorstellungen von Hygiene prägen das Zusammenleben geflüchteter Kinder und ihrer Familien in den Unterkünften.

Während in einigen Unterkünften Reinigungskräfte für die ganzen Gebäude zuständig sind, kümmern sie sich in anderen Unterkünften hauptsächlich um die Sanitäranlagen und die Bewohner*innen sind für die Reinigung ihrer Wohnungen und Zimmer selber verantwortlich. In einigen Familien werden die Kinder in die Haushaltspflichten ihrer Familie einbezogen und sind für den Abwasch und die Reinigung der Wohnung bzw. ihrer eigenen Zimmer mitverantwortlich:

„Manchmal muss ich wischen, und sie sagt ganz oft, ich soll das Zimmer aufräumen. [...] Ich wasche unser Geschirr ab oder ich fege unser Zimmer. Die Betten mache ich auch und Wischen auch.“ (Mädchen, 8 Jahre, aus Tschetschenien)

Einige Kinder empfinden Orte, die von allen Bewohner*innen genutzt werden, wie z. B. Flure, Toiletten oder Gemeinschaftsküchen als unhygienisch:

„Die Flure sind sehr schmutzig. Milch läuft aus und klebt am Boden oder hinter den Türen an den Ecken. [...] Die Wände sind verschmiert.“ (Mädchen, 9 Jahre, aus Afghanistan)

Auch Mitarbeiter*innen äußerten sich dazu:

„Hier hinten finde ich ganz schlimm, dass die zum Klo teilweise so 300 Meter zu Fuß laufen müssen. Und dann sind auch zu wenig Kochmöglichkeiten da und die Kochmöglichkeiten sind direkt neben dem Klo.“ (Akteur*in, Sozialbetreuung)

Die Einhaltung von Hygienestandards ist wichtig, um die Gesundheit geflüchteter Kinder und ihrer Familien zu wahren.

Kontrolle von Hygiene ist eine wichtige Aufgabe des Sozialmanagements, um die Gesundheit der geflüchteten Menschen in den Unterkünften zu wahren.⁷⁷

Darüber hinaus gibt es eine Hausordnung, die den Bewohner*innen meist zu Anfang ihres Aufenthalts in der Unterkunft erklärt wird. In einer Unterkunft erhalten die Bewohner*innen auch eine „Willkommensmappe“, in der auch die Hausordnung enthalten ist und die in einigen Unterkünften in jedem Zimmer in verschiedenen Sprachen aushängt.

In anderen Unterkünften kontrollieren die Mitarbeiter*innen die Hygiene lediglich bei Bedarf: *„Wenn ich hier meinen Rundgang mache oder so, dann gucke ich mir das natürlich auch an.“*⁷⁸ Eine Mutter äußert in einem Interview den Bedarf nach einer Hygienekontrolle durch Mitarbeiter*innen der Unterkunft. Sie berichtet, wie sie mit der Situation umgeht und wie sie für sich versucht, die für sie problematische Situation zu lösen. Mit einem „Töpfchen“ schafft sie sich Abhilfe und verbietet ihren Kindern den Gebrauch der öffentlichen Toilette:

„Ich weiß nicht, wie man den Menschen vermitteln kann, dass sie hinterher aufräumen. Ich will nicht, dass sie bestraft werden, aber jemand muss es klar sagen, weil es hier auch kleine Kinder gibt. Ich mache mir Sorgen, dass meine Kinder sich mit irgendwas infizieren. Ich erlaube meinen Kindern nicht, auf die gemeinsame Toilette zu gehen, wir haben ein Töpfchen.“ (Mutter von zwei Kindern, aus Syrien)

Ein Mitarbeiter weist auf die Auslastung des Personals hin und sieht alternativ eine erhöhte Anzahl an Sanitäranlagen – durch eine geringere Frequentierung – als Lösung des Hygieneproblems:

„Aber das ist auch wieder Aufgabe des Sozialarbeiters, aber was soll der noch alles machen? [...] Aber die Sanitäranlagen, ich denke, es muss viel mehr sein an Sanitäranlagen.“ (Akteur*in, medizinischer Dienst)

In Gemeinschaftsunterkünften werden Hygiene- oder Putzpläne in der Regel von der Leitung der Unterkunft erstellt. Für die Kontrolle der Hygiene sind dann die Bewohner*innen größtenteils selber verantwortlich. Zusätzlich gibt es durch Mitarbeiter*innen ein oder mehrere Male in der Woche Kontrollgänge zur Sicherstellung der Hygienestandards (z. B. Müllentsorgung,

⁷⁷ vgl. Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Rahmenhygieneplänen (2016). Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz. Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und Obdachlose.

⁷⁸ Akteur*in, Hausbetreuung

Wischen, etc.). Wenn es Auffälligkeiten gibt, versuchen die Mitarbeiter*innen, die Bewohner*innen zu sensibilisieren (z. B. Plakate, gemeinsame Putzaktion). In einer Unterkunft erarbeitet und kontrolliert die Leitung mit einer Mitarbeiter*in „einen Putzplan gemeinsam“ mit einer Familie. Dabei übernehmen auch die Kinder Teilaufgaben:

„Ich habe eine Familie, bei der ich das auf jeden Fall kontrolliere. Nein, eigentlich zwei. Die WG und noch eine andere Familie, wo ich das ..., wo ich gesagt habe okay, die Mutter, also alleinerziehende Mutter mit 5 Kindern, die Kinder helfen gar nicht mit im Haushalt, wo ich gesagt habe, nein, [...] da müssen die Kinder einfach mithelfen. Und ja, das hat denen nicht gefallen, aber das funktioniert ganz gut.“ (Leitung)

Teilweise tauschen sich die Bewohner*innen auch untereinander über ihre Hygienevorstellungen aus und machen entsprechend auf hygienische Missstände aufmerksam.

2. Raum für unterschiedliche Essenskulturen

Essen und Ernährung haben viel mit dem **Ausleben der eigenen Kultur** zu tun. Daher ist Essen ein wichtiger Bestandteil im alltäglichen Leben der Unterkunft der Bewohner*innen.

Unterschiedliche kulturelle Vorzüge von Essen prägen das Zusammenleben geflüchteter Kinder mit ihren Familien in den Unterkünften.

In den meisten Unterkünften gibt es entweder Kantinenessen mit begrenzten Kochgelegenheiten oder Gemeinschaftsküchen. Das Kantinenessen wird von den Kindern und ihren Familien überdurchschnittlich negativ bewertet. Sie zeigen eine große Unzufriedenheit gegenüber der Auswahl, Zubereitung und Geschmack des Essens: *„Ich mag hier das Essen nicht. Es schmeckt nach nichts [nicht gewürzt] und es ist auch nicht lecker.“⁷⁹*

„Reis mit Fleisch, das haben wir hier zwar, aber nur einmal die Woche. [...] Uns fehlt alles, also uns fehlt Essen und alles. Viele Sachen, die wir holen möchten, können wir nicht.“⁸⁰

„Manchmal gibt es Hühnchen- und Kuhfleisch, das ist schön. Aber andere Sachen sind nicht so schön. Spaghetti sind schön, andere Sachen sind nicht schön.“⁸¹

Kochgelegenheiten sind in den Unterkünften, die Essen in der Kantine bereit stellen, oft nur eingeschränkt vorhanden bzw. nutzbar. Zudem ist das Mitbringen von eigenen Kochgegenständen in die Unterkunft nicht erlaubt; beides stößt bei den Kindern auf Unverständnis: *„Sie lassen uns nichts zum Essen holen, also sie lassen uns nichts machen. [...] Nichts, also einen Wasserkocher darf man nicht in die Unterkunft bringen.“⁸²* Die Familien arrangieren sich unterschiedlich mit der Situation und den Bedingungen mit der Hoffnung auf eine Möglichkeit zum Selberkochen in einer zukünftigen eigenen Wohnung: *„Wir sind vier, wenn wir Kartoffeln machen, reicht das uns. Wenn wir einen Transfer bekommen, werden wir alles machen.“⁸³*

„Die Hälfte der Menschen in der Unterkunft geht da nicht hin, sie machen Essen zuhause. Sie nehmen das Geld und machen Essen zuhause. Aber manchmal ist ihr Essen lecker und manchmal nicht lecker. [...] Wenn das Essen nicht lecker ist, kochen wir zuhause.“ (Mädchen, 14 Jahre, Syrien)

„Es gibt kein gutes Essen. Wir kaufen das ganze Essen und meine Mutter kocht. Nur morgens ist es gut, da gibt es Ei. Morgens essen wir von denen, aber mittags und abends ist es nicht gut. Abends gibt es Tomaten und Brot, sollen wir sowas essen. Mein Vater kauft alles und meine Mutter kocht und wir essen.“ (Mädchen, 11 Jahre, Syrien)

79 Mädchen, 8 Jahre, aus Tschetschenien

80 Junge, 16 Jahre, aus Afghanistan

81 Junge, 14 Jahre, aus Syrien

82 Junge, 12 Jahre, aus Syrien

83 Mädchen, 14 Jahre, aus Syrien



Die Zubereitung der eigenen Gerichte ermöglicht es, die eigene Kultur oder sogar Religion ausleben zu können, und stellt einen großen Bedarf der Kinder und Eltern dar. Weiterhin kann durch gemeinsames Kochen ein kultureller Austausch unter den Bewohner*innen der Unterkünfte möglich werden.

Gemeinsames Kochen und Essen stärkt den Gemeinschaftssinn der Familie und bedarf eigener Kochmöglichkeiten.

Die Gemeinschaftsküchen ermöglichen es Familien, ihr Essen selber zuzubereiten: „Jeden Montag gehen sie das Geld holen, sie gehen einkaufen und machen dann Essen zuhause.“⁸⁴

Den meisten Familien ist es wichtig, dass alle Mitglieder die Mahlzeiten gemeinsam zu sich nehmen können. Anzahl der Stühle und Größe ihres Tisches ermöglichen dies jedoch in einigen Unterkünften nicht. Stattdessen nehmen sie ihre Mahlzeit gemeinsam auf dem Boden ein:

„Das Zimmer ist klein, es gibt vier Stühle und einen kleinen Tisch, wir essen auf dem Boden. Es gibt nur vier Stühle und einen kleinen Tisch, wie sollen wir darauf essen?“ (Mädchen, 11 Jahre, Syrien)

Insgesamt ist die Anzahl der Zimmer, aus denen die Wohnungen der geflüchteten Kinder und ihrer Familien bestehen, sehr begrenzt. Dennoch ist es für das Wohlbefinden einiger Kinder sehr wichtig, „einen schönen Esstisch und saubere Wände“⁸⁵ zu haben. Die Familien arrangieren sich mit ihren Kindern mit dem Platz, der ihnen zur Verfügung steht. Zum Beispiel verzichtet eine Familie auf ein Schlafzimmer und entscheidet sich stattdessen für ein separates Zimmer zum Essen:

„Wir haben ein Zimmer nur zum Essen gemacht, dort ist das Essen, der Kühlschrank und so, ein Zimmer zum Schlafen und Sitzen und eins für Gäste, damit, wenn man Gäste bekommt, sie nicht in dem Zimmer fürs Essen sitzen müssen. Das ist gut, zurzeit würde ich nichts verändern.“ (Mädchen, 16 Jahre, Syrien)

3. Gesundheitliche Grundversorgung innerhalb der Unterkunft

Gesundheitliche Grundversorgung ist unterschiedlich geregelt.

Die gesundheitliche Grundversorgung ist bei den geflüchteten Kindern und ihren Familien grundsätzlich sichergestellt. Ihre Ausgestaltung ist jedoch abhängig von der Art der Unterkunft, d. h., sie unterscheidet sich in der Erstaufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft.

In der Erstaufnahmeeinrichtung wird die „Erstuntersuchung“ der geflüchteten Kinder und ihrer Eltern durchgeführt. Diese wird in der Regel möglichst bald nach Ankunft in der Unterkunft durchgeführt und beinhaltet Impfungen, Röntgen und ggf. akute Notfallbehandlung. Aus den Interviews lässt sich schließen, dass die Bewohner*innen teils auf die Unterstützung der Mitarbeiter*innen angewiesen sind, um z. B. ihre Diagnosen zu verstehen. Teilweise warten sie auch sehr lange auf die Ergebnisse der Untersuchungen:

„Es gab eine [Erstuntersuchung] für alle. Aber bis heute haben wir die Ergebnisse nicht erhalten. Ich weiß es bis heute nicht. Ergebnisse oder ein Gespräch gab es dazu nicht.“ (Vater von drei Kindern, aus Albanien)

Mängel der gesundheitlichen Grundversorgung geflüchteter Kinder zeigen sich insbesondere auf zwei Ebenen: **1)** Zum einen wirkt sich der **Personalmangel** negativ auf die gesundheitliche Grundversorgung der Kinder aus, weil die Sozialarbeiter*innen keine Zeit haben, bei Ärzten „nachzuhaken“, sie schaffen es nur begrenzt, zwischen Arzt und Bewohner*innen z. B. bei Terminen oder Fragen nach Diagnosen zu vermitteln. **2)** Zum anderen erfordern **Situationen der Verständnisschwierigkeiten** die Unterstützung von Übersetzer*innen, an denen es oft fehlt, da keine finanziellen Ressourcen dafür vorhanden sind. Dies verhindert teilweise eine nachhaltige Behandlung:

84 Junge, 14 Jahre, aus Syrien

85 Mädchen, 9 Jahre, aus Afghanistan

„Da kommt die Mutter mit dem Kind nicht wieder zurück und wir wissen gar nicht, was nun mit diesem Kind geworden ist. Oder es braucht noch eine Therapie hinterher oder es braucht noch mal einen Termin, dass wir noch mal draufhören und uns das Kind anschauen. Das klappt nicht.“ (Akteur*in, medizinischer Dienst)

Gesunde Zahnpflege geflüchteter Kinder und ihrer Familien bedarf besonderer Berücksichtigung.

Nach Aussagen von Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen ist die Zahngesundheit ein „großes Problem“⁸⁶ bei geflüchteten Kindern. Häufiger beklagen sich Kinder über Zahnschmerzen:

„Ich habe heute wieder ein Kind gehabt, die R., die ist mit Zahnschmerzen aus dem Kindergarten gekommen. Da gehe ich dann natürlich auch zu den Eltern hin, spreche mit denen, und sage passt auf, ihr müsst mit dem Kind zum Zahnarzt gehen. Sonst wird das ja schlimmer irgendwo.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

In einigen Unterkünften ergreifen Mitarbeiter*innen in der Kinderbetreuung die Initiative und organisieren Zahnpflege-Schulungen. Durch den fehlenden Zugang zur Kita oder Schule haben viele Kinder und Familien bisher nicht die Möglichkeit, in diesem Kontext an einer Zahnuntersuchung und -pflege teilzunehmen. Eine Unterkunft hat daher Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufgenommen, um diesen Mangel auszugleichen:

„Bei uns im Landkreis gibt es so ein Zahnputzkrokodil, was in den Schulen und in den Kindergärten immer die Runde macht und regelmäßig kommt und den Kindern das alles beibringt. Aber aufgrund der Aussetzung der Schulpflicht und keinem Kindergartenbesuch haben wir so was hier nicht und versuchen jetzt, das Gesundheitsamt zu motivieren.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

4. Gesundheitliche Grundversorgung außerhalb der Unterkunft

Außerhalb der Unterkunft ist die gesundheitliche Versorgung geflüchteter Menschen oft an das Sozialamt gekoppelt. Die konkreten Abläufe unterscheiden sich jedoch je nach Bundesland oder Kommune. Abhängig vom Bundesland erstellt das Sozialamt entweder für jeden Arztbesuch einen Krankenschein aus oder vergibt zunehmend an geflüchtete Menschen eine „Elektronische Gesundheitskarte“ (keine Krankenkassenkarte).

Für akut kranke Kinder muss nach Gesetzeslage bei allen ärztlichen Behandlungen, die kein Notfall sind, Rücksprache mit dem Sozialamt gehalten werden. Chronisch kranke Kinder mit besonderem medizinischen Bedarf (z. B. Diabetes, Geh- oder Sehbehinderungen) haben ein Recht auf eine gesundheitliche Versorgung, die über die Akutversorgung hinaus geht. Eine Krankenkassenkarte wird also benötigt, damit eine adäquate Versorgung gewährleistet ist, mit Leistungen wie für jeden anderen gesetzlich Versicherten in Deutschland. Theoretisch gilt, dass geflüchtete Kinder auch Zugang zu kinderärztlicher Versorgung haben. In der Realität besteht jedoch ein großer Mangel an Kinderärzt*innen und Kapazitäten. Vor allem bei Anträgen für größere Behandlungen spielen Ärzt*innen eine wichtige Rolle. Wenn sie bei den Antragstellungen nicht unterstützen, sind die Familien auf sich selbst gestellt und benötigen Hilfe der Sozialarbeiter*innen sowie Informationen in ihren Sprachen.

Die **sprachliche Verständigung** mit medizinischem Personal bleibt eine Herausforderung, so dass geflüchtete Eltern bei der Anamnese ihrer Kinder nur begrenzt Informationen verstehen oder geben können. Dies führt dazu, dass Patienten beispielsweise „die volle Dröhnung von Medikamenten“ erhalten, „einfach, um alles abzudecken.“⁸⁷ Diese sprachliche Herausforderung wird teilweise gemeistert, indem sich Familien Ärzte suchen, die ihre Muttersprache sprechen, sofern dies möglich ist. Oder sie kontaktieren ihre Paten – sofern sie welche haben – und bitten diese vor dem Arztbesuch ihnen wichtige Begriffe für die Anamnese zu übersetzen:

86 Akteur*in, Kinderbetreuung

87 Akteur*in, Ehrenamt

„Die wohnen seit einem Jahr hier und manchmal bin ich ein bisschen enttäuscht, weil ich habe Familien, die schon seit einem Jahr hier wohnen und die rufen mich an und die fragen, wie soll ich es sagen? [...]. Ich sage es natürlich, ich schreibe über WhatsApp oder ich schreibe auf ein Papier und mache ein Foto und schicke es zu und sage, du kannst das dem Arzt zeigen, was du sagen möchtest.“ (Akteur*in, Rechtsberatung)

1) In akuten Notfällen wird geflüchteten Kindern und ihren Familien die gesundheitliche Grundversorgung gewährleistet. Für die Behandlung anderer gesundheitlicher Bedarfe werden sie häufig auf den Transfer verwiesen. Die angemessene Zusprechung der gesundheitlichen Grundversorgung wird jedoch teilweise willkürlich und nicht immer ausreichend durchgeführt; zudem gibt es teilweise Vorbehalte des medizinischen Personals:

„Heute habe ich von Krankenschwestern gehört 'jetzt stopfen wir denen schon alles in den Hintern, denen geht es doch gut'. Das sind so Aussagen, die sind so was von unqualifiziert, weil dahinter steht ja überhaupt keine Kenntnis über das, wie es denen wirklich geht. Sondern sie glauben, weil sie betreut werden, also sie kriegen ihr Essen ..., das hat sie auch noch gesagt, sie kriegen Essen, die kriegen Kleidung, sie kriegen eine Unterkunft, so. Und das sei doch wohl ausreichend.“ (Akteur*in, Medizin)

Bleibt die medizinisch notwendige Behandlung etwa von chronischen Krankheiten aus, können daraus schwerwiegendere gesundheitliche Probleme entstehen und die Behandlung kostet im Nachhinein wesentlich mehr.

„Die gehen dahin und sagen, Guten Tag, mir tut es hier weh. Dann sagt unser Arzt, das ist nicht akut, das können Sie nach dem Transfer machen. Und dann schickt er sie wieder weg. Und wenn er sagt, das ist schlimm, ist aber doch nicht akut, aber dennoch, weil es so schlimm ist, müssen wir das jetzt machen, weil die Spätfolgen überwiegen würden ..., und schickt die weg zum Sozialamt, dann sagt das Sozialamt, nein, die Kosten übernehmen wir nicht. Dann muss der Amtsarzt entscheiden, dann geht es halt hin und her, und

das ist alles über dem Rücken der Kranken [...]. Könnt ihr die nicht wegtransferieren, sagen sie dann manchmal, weil dann eben die Kosten nicht hier auf dem Landkreis. [...]. Jetzt wartet die schon wieder auf diese notwendigen Termine, Behandlungsscheine usw., und die sind aber jetzt auch schon fast 6 Monate hier und da habe ich auch den Eindruck, als würden die vom Sozialamt da einfach so auf Zeit spielen. Dass sie hoffen, dass die dann nach Ort XY kommen, dann sind sie weg.“ (Akteur*in, Sozialbetreuung)

Nicht alle Ärzte verstehen ihre Aufgabe gleich, was sich auf die individuelle Behandlung geflüchteter Kinder auswirkt: „Der eine, der ist eben sehr engagiert und geht auch von so einem normalen Standard eben aus, und der andere ...“⁸⁸

2) Rehabilitationsmaßnahmen wie Physiotherapie werden bei einem geflüchteten Kind mit kompliziertem Oberschenkelbruch nicht bewilligt. Eine der Folgen ist, dass sich die gesundheitliche Einschränkung des Kindes negativ auf seine Partizipationsmöglichkeiten auswirkt. Die Behinderung durch den Rollstuhl erschwert dem Kind den sozialen Austausch mit anderen Kindern. Es kann nur sehr eingeschränkt am Leben und Spiel der anderen Kinder teilhaben und steht langfristig vor der Gefahr, ausgeschlossen zu werden:

„Wir hatten auch einen Jungen, der hatte Ewigkeiten ein gebrochenes Bein, also wirklich von Hüfte bis Fuß eingegipst, der Gips war weg, und normalerweise, wenn so ein Kind da 2 Monate im Wagen nur umhergefahren wird, braucht es Physiotherapie, oder braucht vielleicht mal ein bisschen Wassertherapie oder so was, und so was gibt es eben einfach nicht. [...]. Aber wie soll sich denn ein Kind integrieren, was mit Spastiken im Rollstuhl sitzt und keinerlei Förderung bekommt? Es wird keine Fortschritte machen oder es wird kaum Fortschritte machen, wenn es hier einfach so neben anderen Kindern ..., na ja, so nebenherläuft und irgendwann wahrscheinlich doch hinten runterfällt.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

3) Eine Operation zur Behebung einer Lippen-Kiefer-Gaumenspalte ist im Rahmen der Erstversorgung kein akuter Notfall. Das Ausbleiben der Operation

verzögert die Entwicklung eines kleinen Jungen bei der Nahrungsaufnahme. Erst mit viel Nachdruck wird die Behebung des Defekts bewilligt.

*„Wir hatten auch ein Kind jetzt, oder ein Baby, das hier angekommen ist mit einer riesengroßen Hasenscharte. Erstversorgung, das Kind ist nicht lebensbedrohlich in irgendeiner Art und Weise verletzt oder krank, also wird nichts gemacht. Und eine Kollegin von mir hat jetzt wirklich darum kämpfen müssen, dass dieses Kind operiert wird. Denn es war ja kein Notfall, also hat sich da kein Arzt weiter drum gekümmert. Und einfach nur dadurch, dass wir gesagt haben, Mensch, das Kind wird jetzt so und so alt, es kann noch nicht essen, da muss was passieren. Und das hat dann erst mit viel Nachdruck dazu geführt, dass sie einen Termin in der Kinderklinik bekommen haben und in zwei Wochen wird er operiert.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)*

4) Sehhilfen (Brillen) werden im Rahmen der abschließlichen Behandlung von akuten Notfällen nicht genehmigt, obwohl viele Kinder diese auf der Flucht verloren haben:

*„Als ich hier angefangen habe, sagten mir die Schwestern, denn ich war halt noch fremd und neu hier, also Brillen, Brillen kriegen sie nicht, das müssen sie selbst kaufen, und wenn überhaupt, dann nach Transfer. Also habe ich denen gesagt, ihr kriegt die Brillen nach Transfer, und wenn, müsst ihr sie selbst bezahlen.“ (Akteur*in, Medizin)*

Kritisches Hinterfragen und eine gute Kenntnis der Rechtslage erweisen sich als unverzichtbar, um das Recht auf Gesundheit bei geflüchteten Kindern zu gewährleisten.

Die Aussagen von Mitarbeiter*innen der Unterkünfte machen deutlich, dass es kein klar geregeltes System der gesundheitlichen Grundversorgung für geflüchtete Menschen in Deutschland gibt. Sie wird von Bundesländern zur Kommune unterschiedlich gehandhabt. Zudem erschweren es weitere Herausforderungen (z. B. Sprachbarrieren, zu wenig Kinderärzte), das Recht auf Gesundheit zu gewährleisten. Die Kinder sind auf die Unterstützung von Ehrenamtlichen, Sozialarbeiter*innen und Ärzt*innen angewiesen, die

sich aus eigener Initiative Wissen über die Rechtslage der Kinder aneignen und auf die Verletzung bestimmter Kinderrechte aufmerksam machen. Auf diese Weise werden Praktiken der medizinischen Versorgung, die der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen, zwar nur sehr langsam, aber erfolgreich aufgebrochen. Eine kontinuierliche Überprüfung der medizinischen Versorgung mit der Rechtslage und viel Ausdauer erweisen sich als unabdingbar, um den geflüchteten Kindern z. B. die Grundversorgung mit einer Sehhilfe oder jungen Müttern die Hebammenversorgung zu sichern:

*„Dann habe ich gedacht irgendwie, das kann doch eigentlich nicht sein. Dann habe ich also angefangen, alle Gesetze zu studieren, Asylbewerberleistungsgesetz, habe mich mit den internationalen Rechten auseinandergesetzt. Jetzt inzwischen, seit gestern, seit dieser Woche, auch mit der UN-Konvention für Kinderrechte. Und stelle fest, so ist es ja nicht. Natürlich müssen die Brillen bezahlen. Sie wollen nicht. Natürlich müssen sie die Hebammenversorgung bezahlen. Das steht sogar ganz eindeutig im Gesetz. [...]. Jetzt ist es so, die Kinder gehen zum Augenarzt, kriegen eine Brille verschrieben, und da finanzieren sie die Brille, aber nicht das Gestell, also die Gläser. Ich bin der Meinung, sie müssen auch das Gestell finanzieren.“ (Akteur*in, medizinischer Dienst)*

Die negativen Konsequenzen oder auch Folgekosten, die bei unzureichender gesundheitlicher Grundversorgung aufkommen, werden nicht thematisiert. Konkret wirkt sich zum Beispiel die fehlende Versorgung mit einer Sehhilfe negativ auf den Lernprozess eines geflüchteten Mädchens aus:

„Wenn ich lerne, dann lerne ich am Tisch. Aber es gibt Wörter, die sehe ich nicht. [...]. Früher, als ich in Syrien war, konnte ich nicht sehen. Sie haben mir eine Brille gemacht, ich habe sie in Syrien vergessen. [...]. Als wir noch im Westen [in einer Flüchtlingsunterkunft] waren, wollte ich es denen sagen, aber dann haben wir einen Transfer bekommen. [...]. Es gibt hier niemanden.“ (Mädchen, 9 Jahre, Syrien)

5. Psychologische Früherkennung und Betreuung

Stärkung der Eltern ist wichtig, um das Wohl der geflüchteten Kinder zu sichern.

Nur wenn die ganze Familie gestärkt wird, können Kinder ihr volles Potenzial nutzen. Psychisch sind die Eltern teilweise selbst so belastet, dass sie es nicht schaffen, sich ausreichend um ihre Kinder zu kümmern. Dies stellt Mitarbeiter*innen in der Unterkunft vor die Herausforderung, herauszufinden, welche individuelle Unterstützung die Eltern bedürfen bzw. müssen sie diese überhaupt erst einmal identifizieren. Einige Familien isolieren sich und die Sozialarbeiter*innen können nur schwer zu ihnen Kontakt aufnehmen oder sie erreichen. Je nach Unterkunft haben die Sozialarbeiter*innen keine Zeit, sich um die psychosozialen Belange der Eltern und Kinder zu kümmern. In der Regel sind sich die Eltern bewusst darüber, welchen Einfluss ihr Zustand auf ihre Kinder hat. Jedoch sind die wenigsten in der Lage, sich selber passende Hilfe zu suchen. Eine Mutter schildert ihre Situation anhand eines Bildes:

„Ich sehe, wie ein Baby die Hand ihrer Mutter hält. Ich habe das Bild ausgewählt, da Kinder angewiesen sind auf ihre Mutter. Das bedeutet, wenn die Mutter beruhigt und sorglos ist, dann ist es das Kind auch. Wenn die Mutter unruhig ist, sind es die Kinder auch. Besonders in den letzten Tagen merken meine Kinder, wenn sie nach der Schule kommen, wie angespannt ich bin.“
(Mutter von drei Kindern, aus Afghanistan)

Psychische Auffälligkeiten und Störungen bei Kindern können nicht immer zuverlässig diagnostiziert werden.

Nur wenige geflüchtete Kinder der Unterkünfte zeigen psychische Auffälligkeiten. Allerdings sind sie nicht leicht zu erkennen. Die Gefährdung der psychischen Gesundheit hat Einfluss auf andere Bereiche des Lebens. Zum Beispiel werden bei einem Jungen die sozialen Kompetenzen in der Schule beeinträchtigt; dies zeigt sich in der Schule in Form gedanklicher „Aussetzer“, die

auffälliges Verhalten signalisieren. In einer anschließenden Reflektion ist dem Kind das Verhalten nicht nachvollziehbar:

„Ganz ehrlich, wenn ich jetzt darüber nachdenke, weiß ich es selber nicht! Ich weiß nicht, was in dem Moment mit mir los war. Ich habe mir ehrlich gesagt dabei nichts gedacht.“ (Junge, 16 Jahre, Syrien)

Insbesondere für die Mitarbeiter*innen in der Sozialbetreuung stellt die Identifizierung von psychischen Auffälligkeiten eine Herausforderung dar. Erst bei stärkeren Anzeichen (Überschreitung der Frustrationstoleranz, Gewaltanwendung) werden die Auffälligkeiten erkannt. Diese treten oft erst nach einiger Zeit hervor. Für die Identifizierung betroffener Kinder ist die Mithilfe der Eltern besonders bedeutend. Gleichzeitig ist die psychosoziale Stärkung der Eltern ein wichtiger Bestandteil, damit diese sich dann um ihre Kinder kümmern können: *„Aber wenn die Mutter instabil ist, dann ist das System Familie, je nach kulturellem Kontext, dann auch aus der Waage.“*⁸⁹

Nicht speziell ausgebildetes Personal und Personalmangel führen dazu, dass die Identifikation von möglichen Auffälligkeiten und die psychosoziale Betreuung oder psychologische Behandlung geflüchteter Kinder nicht zuverlässig gesichert werden kann: *„... die psychosoziale Versorgung habe ich das Gefühl, aufgrund der großen Masse an Menschen, kann gar nicht gewährleistet werden.“*⁹⁰ Dies hat zur Folge, dass Mitarbeiter*innen in der Sozial- und Kinderbetreuung „nur nach dem Bauchgefühl“⁹¹ handeln, um bei Bedarf die Kinder oder Eltern im Rahmen der Möglichkeiten zu stabilisieren.

„Psychologische Gespräche führen, wo verweise ich jemanden hin, der wirklich ein Trauma hat, wie erkenne ich ein Trauma? Also das ist halt überhaupt gar nicht. Wir sind zwar Sozialarbeiter und wir haben auch eine pädagogische Ausbildung, aber dieses psychologische, einfach dieses Erkennen und Hilfestellung geben können, gibt es einfach nicht. Es ist alles aus dem Bauchgefühl heraus. [...]. Wir hatten schon den einen oder anderen Notfall, haben dann Kinder in

89 Akteur*in, Sozialbetreuung

90 Akteur*in, Sozialbetreuung

91 Akteur*in, Kinderbetreuung

Obhut nehmen müssen. Die Mutti ist dann in die Psychiatrie gekommen, kam nach zwei Tagen wieder mit den Worten, na, wir haben keinen arabisch-sprechenden Psychologen. Wo ich mir dachte ... Die Frau wurde vergewaltigt, die Frau hat ein Trauma, die Frau wird hier regelmäßig bewusstlos, da muss was passieren. Aber es passiert einfach nichts.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Die Sorge, inwiefern eine Familienzusammenführung realisierbar ist, beeinträchtigt die psychische Gesundheit geflüchteter Kinder.

Die unsichere familiäre Situation wirkt sich fast immer negativ auf die Kinder aus. Ist ein Elternteil zum Beispiel noch im Herkunftsland, ist es schwer für die Kinder, sich auf ihre neue Situation einzulassen.

„Nein, ich bin gerade nicht glücklich/zufrieden. Bei mir ist es so, weil ich vieles im Kopf habe. Ich denke oft an meine Eltern. Ich vermisse die sehr, daher habe ich nicht viel zum Lachen! ‚Was die wohl jetzt machen?‘ ‚Geht es denen gut?‘ ‚Kommen die zurecht?‘ So viele Fragen, die mich beschäftigen, daher hält sich meine Laune im Grenzen. So gesehen körperlich sehr gut, psychisch eigentlich auch, wäre die eine Sache mit meinen Eltern nicht.“ (Junge, 16 Jahre, Syrien)

Ist ein Psychologe oder Therapieplatz erforderlich, besteht in einigen Unterkünften die Möglichkeit, im Rahmen der Ambulanz eine wöchentlich angebotene Sprechstunde mit Vorgespräch und Terminvereinbarung in Anspruch zu nehmen. Nicht jede Unterkunft verfügt notwendigerweise über einen psychosozialen Dienst oder Psychologen: „Es gibt eine Planstelle Psychologe, aber die ist noch nicht besetzt.“⁹² In Gemeinschaftsunterkünften werden entsprechende Hilfsangebote (z. B. Therapieplatz) von der Sozialbetreuung außerhalb der Unterkunft organisiert. Bei akutem Bedarf einer psychologischen Behandlung ist es jedoch schwierig, Therapieplätze zu finden:

„Für Jugendliche findet man eigentlich keinen Platz und das ist halt ziemlich schade, weil die es dringend brauchen und dann irgendwie so ein bisschen untergehen. Das ist auch gefährlich, finde ich, wenn man das nicht behandelt. [...]. Nur es ist halt wirklich schwierig, auch genauso wie für uns Deutsche, einen Platz zu kriegen.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Damit geflüchtete Kinder ihren Bedarfen nach medizinisch versorgt werden, sind sie auf die Unterstützung von Ehrenamtlichen, Sozialarbeiter*innen und Ärzt*innen angewiesen. Diese Akteur*innen unterstützen die Kinder, indem sie sich aus eigener Initiative Wissen über die Rechtslage aneignen, auf die Verletzung bestimmter Kinderrechte aufmerksam machen und Widerspruch leisten: „Ich bin der Meinung, sie müssen auch das Gestell finanzieren.“⁹³ Sie setzen sich dafür ein, dass das Recht auf Gesundheit auch in der Praxis gesichert ist. Auf diese Weise helfen sie mit, dass Praktiken der medizinischen Versorgung, die der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen, zwar nur sehr langsam, aber erfolgreich aufgebrochen werden: „Jetzt ist es so, die Kinder gehen zum Augenarzt, kriegen eine Brille verschrieben, und da finanzieren sie die Brille.“⁹⁴

92 Akteur*in, Sozialbetreuung

93 Akteur*in, Medizin

94 Akteur*in, Medizin

6.3 Das Recht auf Bildung

„Ich möchte die Sprache lernen, weiter lernen und Anwalt werden.“ (Junge, 13 Jahre, aus Syrien)

Ergebnisse



1. Zugang zu Bildung innerhalb der Unterkunft

- Unterschiedliche Vorstellungen von Erziehung und Sorgepflicht prägen das Leben in der Unterkunft.
- Stärkung der Eltern gibt Orientierung in den verschiedenen Kontexten der Unterkunft und sichert gesellschaftliche Teilhabe.
- Eine gut aufgestellte Kinderbetreuung innerhalb der Unterkunft als Übergangsangebot vor dem Besuch einer frühkindlichen Bildungseinrichtung unterstützt Kinder beim Ankommen in Deutschland.
- Die Unterstützung von Mitarbeiter*innen und Akteur*innen ist entscheidend, damit Kinder schnell Zugang zur Schule haben.
- Fehlende rechtzeitige und anspruchsvolle Bildung gefährdet geflüchtete Kinder, zu Schulverweigerern zu werden; Lern- und Sprachstandsmessungen können Abhilfe schaffen.

2. Zugang zu Bildung außerhalb der Unterkunft

- Vorschulklassen für Kinder im Vorschulalter helfen, den Spracherwerb zu fördern.
- Der erste Schultag ist etwas Besonderes für die geflüchteten Kinder.
- Sprachförderung bedarf einer guten Unterstützung von Lehrkräften und Mitschüler*innen (Peer-to-Peer Learning).
- Die Unterstützung durch Ehrenamtliche ist für geflüchtete Kinder bedeutend, um ihr Recht auf Bildung zu sichern.
- Informelle Bildungsangebote sind geflüchteten Kindern (v. a. ohne Schulpflicht) wichtig – auch, um Deutsch zu lernen (Peer-to-Peer Learning).

1. Zugang zu Bildung innerhalb der Unterkunft

Viele der befragten Kinder äußerten einen Berufswunsch und haben bereits klare Vorstellungen zu ihrer beruflichen Laufbahn:

„Meistens reden wir darüber, was wir bald vorhaben und was wir mögen. Viele fragen mich, was ich mag, und ich sage ihnen, ich mag Anwalt zu werden. Sie wundern sich und sagen, dass sie das nicht einmal unbedingt schaffen würden. Ich möchte die Sprache lernen, weiter lernen und Anwalt werden.“ (Junge, 13 Jahre, aus Syrien)

Unterschiedliche Vorstellungen von Erziehung und Sorgspflicht prägen das Leben in der Unterkunft.

Dabei kommt es v.a. zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Personal und den Bewohner*innen, aber auch unter Bewohner*innen untereinander, da diese keine homogene Gruppe darstellen. Mitarbeiter*innen in der Sozial- und Kinderbetreuung der Unterkunft appellieren an die gesetzlich in Deutschland geregelte Aufsichtspflicht von Eltern: *„Ich gehe einfach davon aus, dass die Eltern ihrer Aufsichtspflicht nachkommen, wie ich das selber halt kennengelernt habe.“*⁹⁵

Währenddessen bringen die Eltern geflüchteter Kinder ihre Vorstellungen aus den verschiedenen Herkunftskulturen mit und stehen gleichzeitig vor einer neuen Situation, die sie in ihrer Erziehung herausfordert. Durch Ereignisse im Herkunftsland, das Erlebte auf der Flucht und die teilweise unsichere Bleibeperspektive in Deutschland sind Eltern selbst stark belastet und brauchen Zeit, um sich zu stabilisieren. Durch die beengten Bedingungen in der Unterkunft besteht oft kein Raum für den Austausch zu Erziehungsfragen unter den Eltern. Innerhalb der Familie kann es zu einer anderen Rollenverteilung kommen. Der Vater ist nicht mehr in seiner alten Rolle, die Mutter und Kinder übernehmen oft neue Aufgaben.

Die Erziehung ist „schwer“ sagen die Eltern.⁹⁶ Der Kontext der Unterkunft führt dazu, dass Eltern anders

handeln als gewohnt. Einerseits neigen einige Eltern verstärkt dazu, ihre Kinder beschützen zu wollen, weil sie Angst vor Gefahren wie z. B. Entführungen haben. Dies wird auch im „Unterkunftsmapping“ der Interviews deutlich: *„Ganz vorne vom Lager gibt es einen Spielplatz, dort entführen Leute immer die Kinder.“*⁹⁷ Andererseits geben Eltern ihren Kindern teilweise auch mehr Freiheiten zum Spielen als gewohnt:

„Hier ist es unmöglich, eine Tagesordnung für die Kinder einzuhalten. Wir haben den Kindern hier viel Freiheit gegeben. Man kann schlecht was verbieten.“
(Mutter von zwei Kindern, aus Syrien)

Durch den Mangel an Kita-Plätzen, Kinderbetreuung oder die späte Beschulung der Kinder, können Eltern den Deutschkurs in der Unterkunft aufgrund der Kindererziehung nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen und haben generell nur sehr wenig Zeit für sich:

„Die Erziehung von Kindern ist sehr schwer. Vor allem seitdem wir hierhergekommen sind. In Syrien war das nicht so. Ich kann wegen meiner kleinen Tochter nicht zum Deutschkurs, um die Sprache zu lernen.“ (Mutter von vier Kindern, aus Syrien)

Zwar stehen die Kinder – und insbesondere ihre Zukunft – im Fokus; Selbstständigkeit, Schulbildung und freier Wille werden von den meisten Eltern hochgeschätzt und gefördert; oft waren dies auch Gründe, warum sie sich überhaupt für die Flucht entschieden haben. Gleichzeitig sehen sich viele Eltern mit der neuen Situation vor neue Herausforderungen gestellt und fühlen sich teilweise mit der Erziehung überfordert:

„Ich versuche ihnen beizubringen, selbstständig zu sein, auf eigenen Füßen zu stehen, etwas aus ihrem Leben zu machen [...]. Natürlich möchte ich, dass meine Kinder studieren, aber ob sie das dann auch wirklich machen, hängt von ihnen alleine ab [...]. Ich vermittele ihnen das, indem ich den Kindern nahe lege, sich immer auf die Schule zu konzentrieren und zu lernen [...]. Hier ist es sehr schwierig, da sie immer raus

95 Akteur*in, Sozialbetreuung

96 Mutter von vier Kindern, aus Syrien

97 Mädchen, 8 Jahre, aus Afghanistan

wollen zum Spielen mit anderen Kindern und auch immer weniger auf mich hören.“ (Mutter von drei Kindern, aus Syrien)

Manche Mitarbeiter*innen der Sozial- und Kinderbetreuung empfinden **die Erziehungsmethoden** der Eltern in der Unterkunft als „laissez-faire.“⁹⁸ Viele Kinder bewegen sich auf dem Gelände der Unterkunft ohne die Begleitung ihrer Eltern. Die Mitarbeiter*innen kritisieren dabei zugleich, dass Unterkünfte zu wenig Angebote bereitstellten, sodass Kinder vermehrt nach Lern- und Beschäftigungsangeboten suchen müssten. Die Freiheit und Langeweile der Kinder führe zu „Blödsinn“⁹⁹ (z. B. mit Steinen schmeißen, Fensterscheibe einhauen). Dies erfordere wiederum vermehrte Aufmerksamkeit und Einschreiten des Sicherheitsdienstes. Die Mitarbeiter*innen in der Unterkunft erwarten deshalb eine aktivere Aufsicht von Seiten der Eltern:

„Also wir versuchen, den Kindern allgemein zu helfen, viel zu organisieren für die, und das Wort Erziehung darf nicht fehlen. [...] Das heißt, wir sorgen auch dafür, dass wir auch den Kindern helfen, dass die sich auch benehmen und nicht ..., dass die einfach erzogen werden. Und die Eltern, klar, die meisten sind dafür. Also ..., und wir machen ja nichts Schlimmes. Also wir versuchen, die Kinder auf den richtigen Weg irgendwie zu führen, und deswegen haben wir kein Problem. [...] Wir erleben manchmal Situationen, wenn wir was organisieren wollen, wenn wir ein Fest organisieren oder so, so wie heute, dann lassen wir nicht alles ... Sie kennen das Wort, Laissez-faire. Es müssen irgendwie Grenzen da sein, damit das alles seinen richtigen Ablauf dann hat. Und da haben die kein Problem damit. Die Kinder verstehen das und die Eltern ebenso.“ (Akteur*in, Sozialbetreuung)

Die größeren – aber nicht notwendigerweise viel älteren – Geschwister fungieren als Ersatzelternteil, wenn ihre Eltern mit anderen Dingen beschäftigt sind oder ein Elternteil alleinerziehend ist:

„Mama musste sich hier um fünf Kinder kümmern, Mama musste mit der Fluchtsituation klarkommen, Mama musste die ganze deutsche Bürokratie, die

sie ja überhaupt nicht kennt, irgendwie bewältigen, Papa saß dann irgendwo in Syrien im Gefängnis. Und letztendlich hat diese Rolle eigentlich die große Schwester übernommen. Also die große Schwester hat die kleinen Kinder morgens hergebracht. Wenn es Mama nicht gut ging, dann hat sie das Essen geholt, wo wir dann auch immer so diese Gratwanderung hatten. Also wieviel lassen wir jetzt das große Mädchen machen, um die Mama zu entlasten.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Stärkung der Eltern ermöglicht Orientierung in den verschiedenen Kontexten der Unterkunft und sichert gesellschaftliche Teilhabe.

Die **Vermittlung von Sorgspflicht** sehen die Mitarbeiter*innen in der Unterkunft als entscheidend für die Stärkung der Eltern. Auch die Eltern begrüßen diese Form der Unterstützung. Kurzfristig können sie sich dadurch in den verschiedenen Kontexten innerhalb der Unterkunft orientieren und den Kindern z. B. Schutz und Sicherheit gewährleisten. Langfristig können Eltern mit ihren Kindern durch eine Stärkung in ihrer neuen Situation sowie die Vermittlung gesetzlicher Regelungen zur Sorgspflicht leichter am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Denn wenn die Eltern gestärkt und wissend sind, sind es die Kinder auch und können davon profitieren.

Wie bereits oben aufgezeigt, ist Eltern die Bildung ihrer Kinder wichtig. Wenn Eltern Strukturen und Systeme verstehen und wissen, dass sie zum Beispiel einen Antrag auf Schulmaterial stellen müssen, können sie dafür sorgen, dass dies auch geschieht, und ihre Kinder auf diese Weise unterstützen. Wenn sie wissen, an wen sie sich in der Schule wenden können, dann nehmen sie das Angebot auch wahr. Wenn sie wissen, welches Lernmaterial die Kinder dieses Jahr durchgehen, können sie diese unterstützen oder sich entsprechende Unterstützung suchen.

Die Voraussetzung ist aber, dass sich die Eltern mit entsprechenden Informationen das Wissen dazu aneignen können. In der Unterkunft erwerben die Eltern Wissen über Kitabesuch und Schulbildung, über Gesetze, Vertrauen in Institutionen und Bewusstsein für das Kindeswohl:

98 Akteur*in, Sozialbetreuung

99 Akteur*in, Sicherheitsdienst

„Dann nachher ging es schon so ums deutsche Grundgesetz, wie verhalte ich mich in Deutschland richtig, was sind so die nächsten Schritte, die nach meinem Transfer auf mich zukommen? Was gibt es für Institutionen? Also in [Herkunftsland] gibt es kein Jugendamt. Das sind alles Dinge, die muss man den Leuten hier erst mal erklären und näherbringen, und auch so dieses ..., ja, durch Wissen Vertrauen in diese Institutionen einfach aufbauen. Also eine Familienhilfe, das kennt einfach keiner.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Die meisten Eltern nehmen die Unterstützung durch die Bereitstellung von Informationen dankend an. Sogar nach dem Umzug in eine eigene Wohnung oder in eine andere Unterkunft erhalten die Mitarbeiter*innen teilweise noch positive Rückmeldungen von geflüchteten Eltern.

Eine gut aufgestellte Kinderbetreuung innerhalb der Unterkunft als Übergangsangebot vor dem Besuch einer frühkindlichen Bildungseinrichtung unterstützt Kinder beim Ankommen in Deutschland.

In Deutschland haben Kinder ab dem ersten Lebensjahr **einen Rechtsanspruch auf einen Kitabesuch**. Für alle Kinder in Deutschland – und umso mehr für geflüchtete Kinder – ist es jedoch oft schwierig, Zugang zu einer Kita zu bekommen, weil die Plätze begrenzt sind:

„Was ein Riesenproblem ist und wo wir dringend dran müssen, ist, dass Flüchtlingskinder im Kindergartenalter Kindergartenplätze kriegen [...] Fakt ist, dass in Bundesland XX [...] ein Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat und auch die Flüchtlingskinder, und dass aber nur ein Bruchteil von den Flüchtlingskindern überhaupt einen Kindergartenplatz hat.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Die Anzahl freier Kitaplätze ist abhängig von der Kapazität und Initiative der einzelnen Städte, Kommunen und übergeordneten Kreise. **Neue Kitaplätze** ermöglichen geflüchteten Kindern einen schnellen Zugang:

„Eine ganze Menge haben erstaunlicherweise ziemlich schnell einen Kindergartenplatz gekriegt [...]. Aber im Moment gibt es auch relativ viele Kitaplätze. Also hier ist eine völlig neue Kita aufgemacht worden mit 4 oder

6 Gruppen usw. Also so langsam stellt sich eine Sättigung ein und da sind ganz viele Flüchtlinge, die ihre Kinder auch da bei uns in den Kindergarten bringen.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Zum Zeitpunkt der Befragung haben viele geflüchtete Kinder in den Unterkünften Zugang zu internen Kinderbetreuungsangeboten oder zu Sprachkursen. Die Angebote erreichen aufgrund begrenzter Räumlichkeiten und Personalressourcen in den seltensten Fällen alle Kinder. In wenigen Fällen können die Kinder eine Kita oder, wie es auch in einer Unterkunft der Fall ist, eine unterkunftsinterne Schule besuchen. In den Gemeinschaftsunterkünften besuchen die meisten Kinder entweder eine Kita oder Schule; die jüngeren Kinder teilweise aber auch nur eine Kinderbetreuung. Die **Kinderbetreuung** hat keinen gesetzlich verankerten Erziehungsauftrag. Ziel ist es, den geflüchteten Kindern die Möglichkeit zu geben, zu spielen und ein wenig Struktur in ihren Alltag zu bringen. Die Kinderbetreuung entspricht nicht den Kita-Standards, auch wenn vermehrt ausgebildete Erzieher*innen angestellt werden. Die Qualifikation des Personals sowie der Betreuungsschlüssel bleiben hinter den Maßstäben für Kinder, die außerhalb von Unterkünften betreut werden, zurück.

„Wir geben, glaube ich, den Kindern ein bisschen Handwerkszeug. Also das fängt dabei an, nicht alles fallen zu lassen. Also in [Herkunftsland] scheint das so zu sein, ich esse ein Bonbon und lasse fallen, was hier einfach nicht geht. Auch andere Sachen. Immer dieses haben, haben, haben, was sie eben einfach sich irgendwo auf der Flucht angeeignet haben. Und da erziehen wir in Führungszeichen irgendwie so ein bisschen, dass wir da den Kindern sagen, Mensch, aber in Deutschland geht das schon so und so lang und ihr müsstet schon da euch so ein bisschen anpassen. Nicht der Stärkere gewinnt, sondern wir müssen hier alle so ein bisschen aufeinander Rücksicht nehmen.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Die Kinderbetreuung **fördert die gewaltfreie Lösung von Konflikten**. Anlässlich von Konflikten innerhalb der Spielräume gehen die Mitarbeiter*innen mit den Eltern und Kindern in einen Dialog und nehmen Einfluss auf die Erziehung:

„Ja, ein Kind hat z. B. im Kindergarten ein anderes Kind die ganze Zeit gehauen. Und ich habe es einmal verwarnt, weil bei mir geht das recht schnell, dass ich sage, jetzt reicht es, weil es halt schon heftigere Schläge waren. Dann habe ich gesagt, so, du darfst jetzt heute nicht mehr am Kindergarten teilnehmen. Und dann ist sie halt gegangen und dann kam sie zurück mit dem Vater, der war aber auch völlig verständnisvoll. Dem habe ich das dann erklärt und er meinte dann so, nein, das ist auch in Ordnung, das geht so auch nicht, dann nehme ich sie jetzt wieder mit. Am nächsten Tag durfte sie halt wiederkommen.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Die Bereitstellung von Angeboten der Kinderbetreuung **erleichtert den Zugang zu den geflüchteten Eltern**. Interessierte Eltern nutzen diesen Raum für sich, um an den Erfahrungen ihrer Kinder teilzunehmen und sich mit Erzieher*innen auszutauschen. Für sie stellt der Spielraum bzw. die Kinderbetreuung eine Möglichkeit dar, Fragen zu stellen und mehr über Erziehungskonzepte aus dem deutschen Kontext zu erfahren. Teilweise ist die Kinderbetreuung sogar eine direkte Anlaufstelle für geflüchtete Eltern bzw. Mütter, um gemeinsam mit ihren Kindern in Aktionen zu treten:

„Sonst gibt es hier noch eine Krabbelgruppe für Kinder jeden Donnerstag von halb 10 bis halb 12 oder so, aber für ganz kleine, mit Müttern. Da sind keine Väter auch zugelassen, damit die Frauen mal ein bisschen unbefangen sein können.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

„Wir haben hier abends Nähabende, wo dann Mutti und Kinder zusammen herkommen und was zusammen machen. Ist halt ein Anlaufpunkt für viele. Ich denke, das ist ein ziemlich guter Ort.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Die Kinderbetreuung **verfügt nur über begrenztes Personal**. Insbesondere der Bedarf an pädagogisch ausgebildetem Personal ist hoch. Dies hat zur Folge, dass die Kapazität schnell erschöpft ist. Gleichzeitig kann nur eine begrenzte Anzahl Kinder aufgenommen werden. Somit können nicht alle Kinder, die keinen Kita- oder Schulplatz haben, in der Unterkunft betreut werden:

„Was ich auch immer hier beklage, es gibt ja nicht mal in der Kinderbetreuung, die es hier gibt, im Spielangebot ist ja nicht mal eine pädagogische Fachkraft, weil die Geld kosten würde.“ (Akteur*in, Sozialbetreuung)

„Wir haben bisher keine Pädagogen gesehen. [und lacht] Ich wünschte, hier wären welche.“ (Mutter von drei Kindern, aus Afghanistan)

Des Weiteren **bietet sie kein ausreichendes Förderangebot** für bestimmte Altersstufen. Durch den Mangel an Lernanreizen sind insbesondere die älteren Kinder in der Kinderbetreuung schnell unterfordert:

„Gerade bei den Älteren merkt man das, die dann nicht mehr so in diese Kinderbetreuung ... ich sage mal passen, weil sie langsam älter werden, und dann einfach gerne wieder was lernen wollen, ja. Wir versuchen dann auch mal, Bücher auf Deutsch zu lesen und so was, aber ja, so einen Wissensdurst kann man damit einfach nicht stillen.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Ein **schnellstmöglicher Zugang zur Kita** ist für die Förderung der geflüchteten Kinder entscheidend. Bereits kurze Aufenthalte ermöglichen den Kindern im Kita- und Vorschulalter große Lernfortschritte beim Erwerb der deutschen Sprache. Dies oder der Besuch einer Vorschulklasse wiederum wirkt sich positiv auf den weiteren Schulerfolg der geflüchteten Kinder aus. Die Mitarbeiter*innen in der Sozial- und Kinderbetreuung berichten von positiven Erfahrungen, die der Kita-besuch auf die Integration der Kinder hat:

„Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Flüchtlingskinder im Vorschulalter nur 2 Monate, 3 Monate einen Kindergarten besucht haben bei uns und dann direkt in die 1. Klasse eingeschult werden konnten, ohne dass sie in eine Auffangklasse oder so was mussten. Also für das Thema Integration, das ist das Stichwort für die Frage nach der Zukunft, sind diese Dinge total wichtig: Dass die Kinder im Kindergartenalter Kindergartenplätze kriegen.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Die Unterstützung von Mitarbeiter*innen und Akteur*innen ist entscheidend, damit Kinder schnell Zugang zur Schule haben.

Mitarbeiter*innen der Unterkunft haben verschiedene Strategien, mit denen sie versuchen, den geflüchteten Kindern möglichst schnell den Schulbesuch zu ermöglichen. In der Regel führt die Unterkunft eine Liste der schulpflichtigen Kinder und schickt diese regelmäßig an das Schulamt, damit diese die Schulplätze suchen und vermitteln. Zudem unterstützt die Unterkunft die Eltern bei Antragstellungen für Schulmaterial. In einer Unterkunft hat eine baldige **Weiterleitung der Eltern an das Schulamt** bewirkt, dass das Ministerium auf die große Anzahl schulpflichtiger Kinder aufmerksam geworden ist. Die Wartezeit für die Zuweisung zu einer Schule hängt von Alter und der Anzahl der schulpflichtigen Kinder sowie von den verfügbaren Schulplätzen ab.

*„Einmal versuchen wir es direkt, schicken Kinder mit ihren Eltern zum Schulamt mit allen Papieren, die sie dafür brauchen, also ärztliche Untersuchung und diese Dokumente, Alter und so. Und damit schicken wir sie zum Schulamt und das hat dazu geführt, dass wir dann vom Innenministerium eine Anfrage gekriegt haben, wie viele schulpflichtige Kinder wir denn haben, die über 3 Monate hier gewesen sind.“ (Akteur*in, Sozialbetreuung)*

*„Also manche kommen relativ schnell in die Schule, aber andere haben mehr als ..., deutlich mehr als ein halbes Jahr gebraucht. Also es ist je nachdem, wie alt die sind, in welche Klasse sie reinpassen oder nicht reinpassen.“ (Akteur*in, Ehrenamt)*

Die **Ausstellung einer Schulbescheinigung des Arztes** scheint nicht notwendigerweise Einfluss auf eine Verkürzung der Wartezeit bis zu einem Schulplatz zu haben:

*„Diese gesundheitliche Bescheinigung, die wird dann noch mal vom Gesundheitsamt kontrolliert und auch noch mal berichtet oder erweitert, aber daraus folgt aber noch nicht die Beschulung. Und jetzt weiß ich, dass zwei Sozialarbeiter dabei sind, zwei erst einmal in die Schule zu bringen. Das geht seit 2 Monaten bestimmt, die sind immer noch nicht in der Schule.“ (Akteur*in, Medizin)*

Die Schulplatzvergaben scheinen willkürlich. Kinder derselben Unterkunft werden teilweise beschult, während andere weiterhin auf einen Platz warten. Sie werden mit besseren Möglichkeiten nach einem Umzug getröstet, fühlen sich allein gelassen, finden keine deutschsprachigen Freunde, lernen nicht so schnell Deutsch und verlieren kostbare Lernzeit und -motivation:

„Ich mag nicht, dass sie nicht zur Schule gehen. [...]. Immer, wenn ich meine Kinder endlich an einer Schule anmelden will, reden die nicht mit mir und verweisen auf den Transfer.“ (Vater von vier Kindern, aus Afghanistan)

*„Zum Beispiel die Schulplatzsuche, dass das halt so lange dauert. Das verhindert halt hier so einiges. Andere sind da schon lange in der Schule und lernen Deutsch und lernen Freunde kennen, haben ein anderes Umfeld, wissen, wie es ein bisschen draußen ist, verabreden sich, und andere sitzen hier seit vier Monaten und schaffen halt dieses Rauskommen nicht so richtig.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)*

*„Und dann, wenn manche dann in eine Gemeinschaftsunterkunft verlegt werden, dann fängt das ja auch nicht gleich mit Schule an. Dann muss erst ein Platz gesucht werden, und dann ist es aber dann auch schnell ein Jahr ohne Schule. Und das finde ich schon sehr grenzwertig.“ (Akteur*in, Sozialbetreuung)*

*„Wir hatten zum Beispiel eine syrische Familie, da hatte ich das Mädchen im Hausaufgabenunterricht in der Betreuung, und die gab sich ..., ließ sich nur immer irgendwas zum Schreiben geben und schrieb und schrieb und schrieb, weil einfach, sie wollte irgendwas machen. Und dann habe ich ihr mal irgendwann mal gesagt, warum bringst du deine Schulsachen nie mit? Ja ..., nein, ich gehe noch nicht zur Schule. So, und dann habe ich mich mal umgetan und habe festgestellt, zu dem Zeitpunkt, da waren die also alle schon 4, 5 Monate hier, waren etliche Kinder, die aus Syrien oder aus ähnlichen Ländern kamen, also wo auch wirklich das Bleiberecht sehr wahrscheinlich ist, waren noch nicht in der Schule. Das dauert viel zu lange.“ (Akteur*in, Ehrenamt)*

„Schwierig finde ich, dass die Kinder, die in die 1. Klasse kommen, also dass die teilweise super lange warten, bis die einen Schulplatz kriegen, einen Schulplatz zugewiesen kriegen, und halt unruhig werden. Und da muss man die immer verträsten und sagen, kommt bald.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Fehlende rechtzeitige und anspruchsvolle Bildung gefährdet geflüchtete Kinder, zu Schulverweigerern zu werden; Lern- und Sprachstandsmessungen können Abhilfe schaffen.

Schulpflichtige müssen beschult werden. Solange sie auf einen Schulplatz warten oder keine Schulpflicht vorliegt, wird provisorisch Ersatz-Unterricht angeboten. Somit kann verhindert werden, dass Kinder monatelang ohne Zugang zu Bildung bleiben. Nur in einer Unterkunft im Rahmen der hier untersuchten Unterkünfte gibt es eine eigene Schule innerhalb der Unterkunft. Dies stellt jedoch die Ausnahme dar. Teilweise machen die Kinder ihre ersten Lernerfahrungen innerhalb der Unterkunft im Sinne eines dreistündigen Sprachkurses, der an fünf Tagen in der Woche stattfindet. Allerdings hat dies zur Folge, dass einige Kinder der Auffassung sind, dies sei Schule in Deutschland, da sie nur diese Form des Unterrichts kennen. Somit kann für die Kinder je Art von Unterricht Schule darstellen:

„Ich bin einen Monat zur Schule gegangen und dann nicht mehr. Und die Schule ist nicht sehr diszipliniert, sie geht nur eine Stunde. [...] Nicht so gut, nicht so wie die andere [staatliche] Schule. [...] Weil sie Unterricht geben, aber nicht so wie in der anderen Schule. Ein Zimmer wie dieses, darin sind 10 oder 20 Kinder.“ (Junge, 12 Jahre, aus Syrien)

Der fehlende Schulbesuch führt dazu, dass (insbesondere ältere) Kinder ihre Situation als nicht zufriedenstellend beurteilen. Ein Kind zieht einen Vergleich zu der Situation in seinem Herkunftsland und stellt fest, dass es in Deutschland Sicherheit gefunden hat, aber keinen Zugang zu Bildungsangeboten hat:

„In Syrien hat man das Gefühl, dass gleich eine Bombe oder so auf einen fällt oder gleich kommt die Polizei zu

einem rein, also solche Sachen. Hier ist es besser, es gibt Sicherheit, aber Bildung gibt es nicht.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien)

Was passiert, wenn es keine Bildung in Form von Schule gibt? Die Kinder fühlen sich im Ersatz-Unterricht der Unterkunft schnell unterfordert und verlieren viel Zeit. Aufgrund der hohen Lernmotivation im Zusammenspiel mit den fehlenden oder wenigen Lernangeboten, die nicht den Bedarfen der Kinder entsprechen, kommt es zu **Schulverweigerung**, was sich weiter negativ für die Kinder auswirken kann. Nach wenigen Besuchen brechen sie den Schulbesuch ab, wenn der Unterricht nicht ihren Erwartungen entspricht, d. h. sie sich über- oder unterfordert fühlen.¹⁰⁰ Zur Überforderung führen häufig Sprachbarrieren, die die Kinder dann demotivieren und von ihrem Schulbesuch abhalten:

„Hier gibt es keine Schule. [...] Es gibt, aber ich verstehe sie nicht, sie sprechen auf Deutsch. Sie sagen die Wörter auf Deutsch und ich weiß nicht, was das arabische Wort dafür ist. Es gibt Leute, die hingehen, es gibt Leute, die Englisch sprechen, die gehen dahin und erklären es anderen. Ich verstehe das nicht, ich bin ein oder zwei Mal hingegangen. Sie schreiben die Buchstaben, ich schreibe sie nach und möchte sie auf Arabisch übersetzt wissen, nur auf Deutsch verstehe ich sie nicht.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien)

Weiter fühlen sich Kinder unterfordert, wenn sie bereits zuvor mehrere Monate in einer anderen Stadt in Deutschland eine Schule besucht haben und durch den Schulwechsel einen qualitativen „Abstieg“ erfahren. Die Folge ist auch hier Schulverweigerung: „Die geben zwar Unterricht nicht so schlecht, ganz okay, aber das Ganze, was die uns beibringen, habe ich schon gelernt gehabt in einem anderen Camp.“¹⁰¹ Einige Kinder ziehen dem Schulbesuch dann andere Tätigkeiten vor wie beispielsweise die Unterstützung der Mutter im Haushalt oder das Aufpassen auf die Geschwister in der Unterkunft. Lernstandsmessungen, die dabei helfen, auf die Bedarfe, Talente und (Sprach-)Kompetenzen der Kinder besser eingehen zu können, könnten hier Abhilfe schaffen.

100 Vgl. z. B. Becker, D. & Birkelbach, K. (2017). Bildungsungleichheit durch Schul- und Schulklasseneffekte. In: R. Becker (Hrsg.), Lehrbuch der Bildungssoziologie. Wiesbaden: Springer.

101 Mädchen, 9 Jahre, aus Afghanistan

2. Zugang zu Bildung außerhalb der Unterkunft

Der erste Schultag ist etwas Besonderes für die geflüchteten Kinder.

Wenn geflüchtete Kinder eine staatliche **Schulplatzzuweisung** erhalten, versuchen ihre Eltern, alles möglich zu machen. In manchen Regionen ist die Schule weit entfernt von der Unterkunft gelegen, so dass die Kinder auf ihrem Schulweg auf einen Bus und die Jüngeren insbesondere auch auf eine Begleitung durch ihre Eltern, Geschwister oder Freunde angewiesen sind.

In der Regel gibt es zwei staatliche Beschulungsarten für geflüchtete Kinder. Dies sind Willkommens- oder Integrationsklassen und Regelklassen. In ersteren lernen die geflüchteten Kinder altersgemischt und bereiten sich auf den Besuch einer Regelklasse vor. Für die Beschulung in Regelklassen gibt es verschiedene Systeme: Einerseits gibt es Schulen, die ein System aus Sprachunterricht und Regelklassen haben, so dass die Schüler*innen schrittweise in die Regelklasse eingeführt werden. Andererseits kommen geflüchtete Kinder auch ohne deutsche Sprachkenntnisse in die Regelklasse, sofern aufgrund von Personal oder Platzmangel keine eigenständige Integrations- oder Willkommensklasse aufgemacht werden kann: „Das ist in der langen Sicht besser. Aber es ist extrem mühsam.“¹⁰²

Der erste Schultag ist für alle Kinder ein besonderer Tag. Für geflüchtete Kinder kommen zusätzliche Herausforderungen hinzu. Einerseits machen sie durch die sofortige Unterstützung ihrer neuen Mitschüler*innen positive Erfahrungen. Andererseits erfahren sie durch die neue Umgebung, Unkenntnis des Schulalltags, Sprachbarrieren und Ungewissheit ein Ohnmachtsgefühl, was Gefühle wie Scham bei in ihnen auslöst. Das Ohnmachtsgefühl legt sich häufig schnell, wohingegen die Sprachbarrieren eine Herausforderung von längerer Dauer darstellen können. In diesem Kontext wirken neue Bekannt- und Freundschaften unterstützend, denn mit dem Schulbesuch finden die Kinder erste Freunde, darunter auch Kinder aus anderen Unterkünften:

„An dem ersten Tag ... ja, ich erinnere mich. Ich hatte

noch nicht so viele Freunde und am ersten Tag war ich mit meiner Freundin, von der ich erzählt habe, X auf dem Weg zur Klasse. Der Lehrer hat uns unterrichtet und er war dabei, uns das ‚Guten Tag‘ auf Deutsch beizubringen. Dann habe ich dort Freundinnen gefunden und wir haben unsere Adressen ausgetauscht und abends kamen die dann zu mir.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Afghanistan)

Im Rahmen erster Begegnungen in der Schule machen geflüchtete Kinder und ihre neuen Mitschüler*innen **interkulturelle Erfahrungen**; sie erleben, was es bedeutet, wenn sich unterschiedliche Wertesysteme begegnen, die sich in ihren Kulturstandards¹⁰³ unterscheiden und sich dies im Verhalten widerspiegelt:

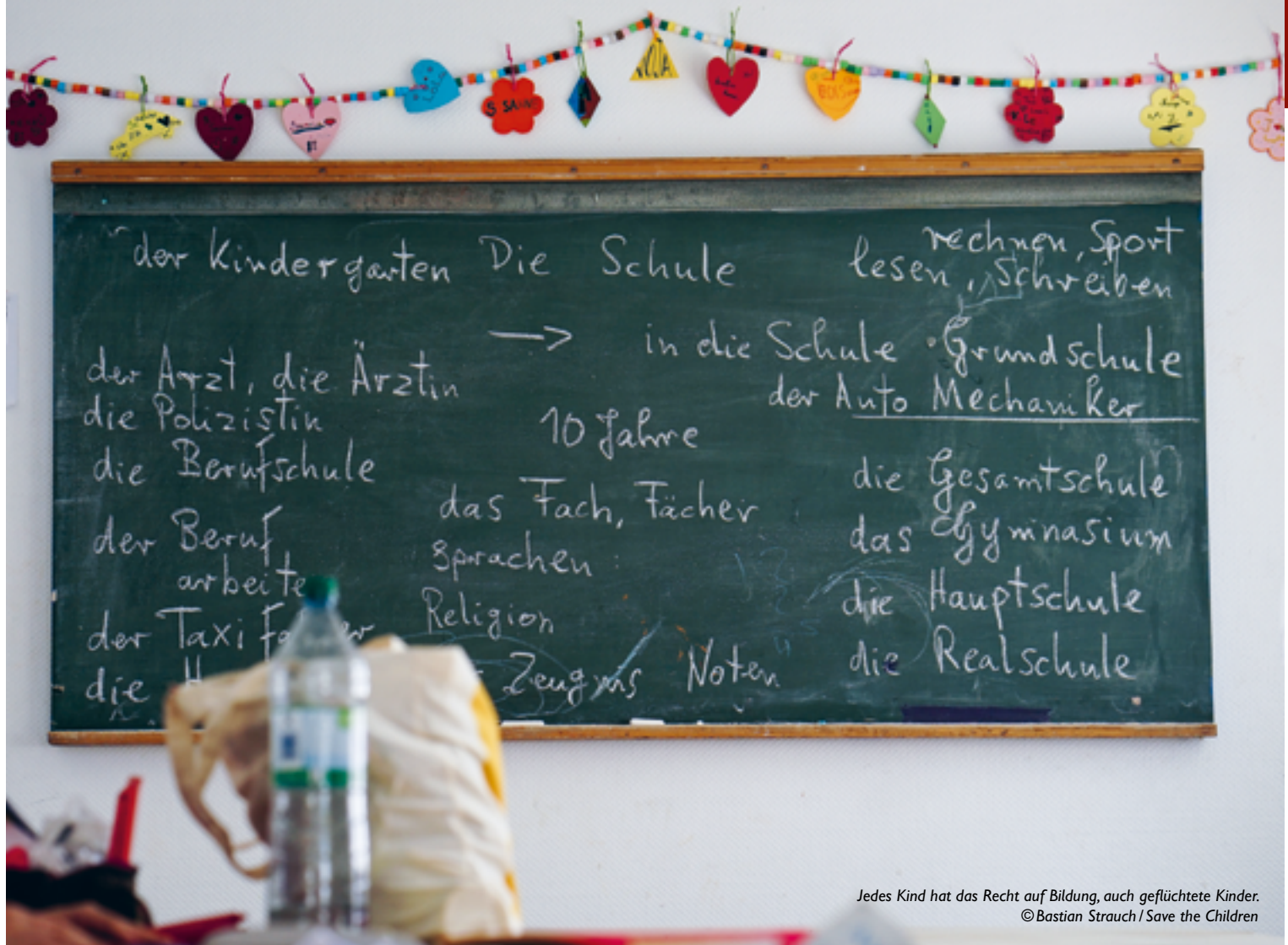
„An meinem allerersten Schultag war ich sehr schüchtern und zurückhaltend, da mich jeder angeguckt hat. Ich trage halt ein Kopftuch. Die Mitschüler kamen und haben mir die Hand gereicht, aber ich meinte freundlich, dass ich denen nicht die Hand reichen kann. Den Mädchen habe ich die Hand geschüttelt und sie nach ihren Namen gefragt und ihnen meinen gesagt. Es fing an mit der Sportklasse. Da war ein Mädchen, die mir vieles gezeigt hat. Ich habe auch dort die Mädchen kennengelernt und sie begrüßt. In der Klasse haben mich auch alle angeguckt und sich gewundert, weswegen ich ein Kopftuch trage.“ (Mädchen, 15 Jahre, aus Afghanistan)

Übereinstimmend bringen die geflüchteten Kinder in den Interviews eine **klare Vorstellung von Schulbildung** zum Ausdruck, d.h., sie haben ein klares Bild von dem, was für sie eine „gute Lehrkraft“ und „guter Unterricht“ ausmacht. Aus ihrer Perspektive zeichnet eine gute Lehrkraft sich durch ihre Sozialkompetenzen aus, wie Sympathie, Souveränität (im Sinne von Gelassenheit) und Geduld: „Ihr Umgang mit uns ist gut, wie sie unterrichten und sie mögen uns sehr. Sie werden nicht sauer oder so.“¹⁰⁴ Sobald die Kinder in der Schule Aufgaben bekommen, für deren Bewältigung sie noch nicht über die erforderliche (Sprach-) Kompetenz verfügen, wenden sie sich an die **Lehrkräfte als Unterstützer*innen**:

102 Akteur*in, Ehrenamt

103 Vgl. hier z. B. Thomas & Utler (2013). Kultur, Kulturdimensionen und Kulturstandards. In: Handbuch Stress und Kultur. Interkulturelle und kulturvergleichende Perspektiven, S. 41ff.

104 Junge, 13 Jahre, aus Syrien



Jedes Kind hat das Recht auf Bildung, auch geflüchtete Kinder.
© Bastian Strauch / Save the Children

„Das, was ich schaffe, mache ich und das was, ich nicht schaffe, da bitte ich um Hilfe.“ (Mädchen, 15 Jahre, aus Afghanistan)

„Wenn man was nicht verstanden hat wiederholt sie das gerne. Wenn man eine Sache fragt, wiederholt sie es zehnmal bis man es verstanden hat und hört nicht auf.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Afghanistan)

Häufig unterstützen sich Mitschüler*innen mit Fluchterfahrungen auch gegenseitig - darunter teilweise Schüler*innen, die schon länger in Deutschland leben: „Das, was sie nicht versteht, da helfe ich ihr und das, was ich nicht verstehe, da hilft sie mir.“¹⁰⁵ Guter Unterricht wird demnach aus der Perspektive der Kinder mit der Sicherstellung sprachlicher Verständlichkeit durch die Bereitstellung von Übersetzungsleistung und Wiederholung gleichgesetzt. Werden diese Erwartungen in

der Schule nicht erfüllt, führt dies bei den Kindern zu Frustrationserfahrungen und einem negativen Bild von Schule:

„Sie unterrichtet schlecht und der Wechsel von Dari zu Deutsch ist bei ihr schlecht gemacht. [...] Ich verstehe es einfach nicht, da ich die deutschen Worte auch auf Dari gerne hätte, um es vollständig zu verstehen.“ (Mädchen, 8 Jahre, aus Afghanistan)

Ebenfalls zu gutem Unterricht gehört aus der Perspektive der Kinder, dass die Schule ein **Ort der Disziplin und Ruhe** ist. Wenn diese Erwartung nicht erfüllt wird, sind die Kinder um ihren Lernerfolg besorgt: „Wenn die Schule [hier Ersatzunterricht] außerhalb wäre, könnte man besser lernen. Man kann hier im Zelt nicht so gut lernen mit den ganzen anderen Schülern zusammen. Es ist laut, es wird geschrien.“¹⁰⁶

105 Mädchen, 15 Jahre, aus Afghanistan

106 Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien

Sprachförderung bedarf einer guten Unterstützung von Lehrkräften und Mitschüler*innen (Peer-to-Peer Learning).

Das Erlernen der deutschen Sprache ist bereits für die sechs- bis neunjährigen Kinder durchweg ein Grundbedürfnis, das sie in ihren Interviews mehrmals zum Ausdruck bringen, indem sie es als ihr „Lieblingsfach“ oder ihre „Leidenschaft“ bezeichnen. Die älteren Kinder motivieren sich beim Erlernen der deutschen Sprache teilweise gegenseitig: *„Wir haben einen neuen Jungen in der Klasse, der nur Arabisch spricht. Er hat gefragt, wie man Deutsch lernt und wir meinten, es ist leicht, du wirst nicht einmal merken wie du es gelernt hast.“*¹⁰⁷ Sie sehen das Beherrschen der Sprache im Sinne eines „Empowerments“, das über ihre Zukunft bestimmt; in diesem Glauben sind die Kinder auf eine Unterstützung angewiesen und profitieren von entscheidenden Empfehlungen „guter“ Lehrkräfte:

„In diesem Sprachkurs ist kein einziger Deutscher, deshalb verbringe ich meine Zeit mit den Syrern. Aber ich spreche mit den Syrern kein Syrisch, ich spreche mit ihnen Deutsch. Die Lehrerin verbietet es mir, mit ihnen Syrisch zu sprechen. Sie sagt, so werden meine Sprachkenntnisse und die meiner Freunde verstärkt. [...]. Das ist sehr gut, so lerne ich die Sprache und lerne aus meinen Fehlern.“ (Junge, 13 Jahre, aus Syrien)

Und mit der Zeit werden die geflüchteten Kinder selbst zu Lehrer*innen ihrer Eltern, wenn sie ihnen die deutsche Sprache verstärkt vermitteln. Diese Situation verweist, wie weiter oben beschrieben, auf die Verschiebung von Rollen innerhalb der Familie hin:

„Hier sind die Kinder meine Lehrer und die Kinder holen mit großem Eifer ihre Ordner raus und bringen mir Wörter bei. Für mich gibt es nur diese Möglichkeit Deutsch zu lernen.“ (Mutter von drei Kindern, aus Afghanistan)

Häufiger zeigt sich, dass Schulzeugnisse aus den Herkunftsländern der Kinder nicht anerkannt werden und die Kinder in der Schule ein bis drei Klassen zurückge-

stuft werden. Lernstandserhebungen können in diesem Kontext Abhilfe schaffen und den Kindern frustrierende Situationen ersparen. Anderenfalls erleben die Kinder die Rückstellung häufig als einen Rückschritt in ihrem schulischen Erfolg, der zu Verunsicherung und Machtlosigkeit führt und Sorge um die Zukunft auslöst. Insgesamt ist das größte Bedürfnis aller Kinder der Studie der **Besuch einer staatlichen „ordentlichen Schule“** – sowohl von denen, die bisher „nur“ einen Deutschkurs in der Unterkunft besuchen, als auch von denen, die noch keinen Zugang zu Schule hatten. Besonders den älteren Kindern zwischen 14 und 17 Jahren ist eine schnelle Fortführung ihrer Schulbildung ein Anliegen, um an ihrem Kenntnisstand anzusetzen und in ihrer Laufbahn nicht zurückzufallen: *„Dann wüsstest ich, es gibt ein Ergebnis zum Schluss. Nicht, dass ich lerne und Zeit verschwende und zum Schluss kein Ergebnis bekomme, so wie ein Spiel.“*¹⁰⁸ Vereinzelt versuchen die Älteren unter ihnen, ihre wahrgenommene Unterforderung selbständig durch die Kontaktaufnahme mit wichtigen Bezugspersonen zu lösen, und so auf ihre Situation aufmerksam zu machen:

„Ich bin in einer Schule jetzt, die eine Hauptschule ist. Die Schule ist nicht besonders interessant. [...]. Ich habe meinem Lehrer gesagt, dass ich in eine andere Schule gehen möchte. In der Schule habe ich kein besonders gutes Gefühl. In den Ferien haben sie mich mit zwei oder drei anderen Jungs, da ist eine Schule, ein Gymnasium. Das ist eine sehr gute Schule. Ein sehr einladender Ort.“ (Junge, 14 Jahre, aus Syrien)

Die Unterstützung durch Ehrenamtliche ist für geflüchtete Kinder bedeutend, um ihr Recht auf Bildung zu sichern.

Ehrenamtliche stehen im regen Kontakt mit den Mitarbeiter*innen der Sozial- und Kinderbetreuung in der Unterkunft und unterstützen diese; Als Pat*in betreuen sie einzelne der geflüchteten Kinder und deren Familien in diversen Angelegenheiten: Unter anderem engagieren sie sich für einen schnelleren Zugang zur staatlichen Schule. Sofern Schulzulassungen vorliegen, bereiten sie die Kinder ihrer Patenfamilie auf die Schule vor oder initiieren eine Hausaufgabenbetreuung:

107 Mädchen, 14 Jahre, aus Syrien

108 Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien

„Und dann kommen die Kinder und dann habe ich gesagt, dann zeige ich denen mal ein bisschen, wo es in Mathe langgeht, weil der Große, der soll jetzt ins Gymnasium versetzt werden. Gymnasium! Der kann noch nicht mal Deutsch, geschweige denn hat der hier eine ordentliche Schulausbildung gehabt. Der wird da so was von Baden gehen. Dann habe ich gedacht, dann gucken wir mal, auf welchem Stand der ist und pushe den dann ein bisschen, der ist nämlich super fleißig.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Als „eine Art Wertevermittler“ für geflüchtete Kinder und Familien sehen sich Ehrenamtliche, um zum Beispiel Konflikte zu schlichten und ein ihrer Auffassung nach akzeptables Verhalten zu vermitteln. Durch Reflexion versuchen sie, die Kinder an Werte heranzuführen, die ihnen „einen Platz in der Gesellschaft“ ermöglichen. Inwiefern sie jedoch zuvor über ihre eigenen Werte reflektiert haben, ist offen und könnte im Rahmen von Fortbildungen angeregt werden:

„Mir ist im Grunde klar, die versuchen, alles an sich zu raffen, weil sie einfach alles verloren haben. Und dann haben wir aber so drüber gesprochen in der Hinsicht, dass wir auch gesagt haben, jetzt überleg mal. Du hast da deine Lieblingstasche liegen und da sitzt jetzt deine Lieblingspuppe drin. Jetzt komme ich da einfach und reiße die raus und gebe die da irgend-einem anderen Kind und so. Wie fändest du das denn? Ja, doof. Ja, du möchtest doch, dass die Leute dich hier mögen. [...]. So was machen wir dann so miteinander, wo sich dann so eine eigentlich schwierige Situation auflöst.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Auch der **Übergang zur Ausbildung** von älteren Kindern wird von Ehrenamtlichen besonders unterstützt, damit diese nicht auf der Strecke bleiben, sondern schnell Anschluss finden: „Es gibt inzwischen verschiedene ..., ich weiß gar nicht wie viele, vielleicht sind es nur zwei, drei Paten, die sich speziell um Jugendliche, noch so vor Ausbildung kümmern, 16 bis 25 so.“¹⁰⁹

„Die [Paten] nehmen sich vor allem der Kinder an, die nicht mehr schulpflichtig sind, denn die fallen ja aus allem raus. Die können noch nicht arbeiten gehen, dür-

fen sie sowieso nicht, die können nicht mehr in eine Schule, und eben wenn sie aus [Herkunftsland] kommen zum Beispiel, können sie auch nicht in einen Integrationskurs. Und in eine Abendschule können sie nur dann, wenn sie genug Deutsch können, aber Deutsch wird nur subventioniert, wenn sie aus den richtigen Ländern kommen.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Informelle Bildungsangebote sind geflüchteten Kindern (v. a. ohne Schulpflicht) wichtig – auch, um die deutsche Sprache zu lernen (Peer-to-Peer Learning).

Auch einen Bedarf an informeller Bildung bringen einige Kinder zum Ausdruck. Auffällig ist, dass auch in der Freizeit der Kinder das „Lernen“ häufig als Lieblingsbeschäftigung gilt. Einrichtungen von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen oder Organisationen oder Jugendzentren, die das Lernen ermöglichen, zählen auch in der Freizeit zu den Lieblingsorten der Kinder. Dort können sie gemeinsam mit ihren Eltern oder anderen Erwachsenen lernen. Bedeutsam für Kinder ist es, wenn sie an diesen Orten des Lernens und Spielens eine Person aus der Umgebung finden, die sie individuell fördert:

„In [Wohlfahrtsverband] gibt uns der Mann Unterricht, der sehr schön ist, und in der Schule werden wir auch unterrichtet und bekommen Spiele. [...]. Ich mag die Schule, um zu lernen und ich mag [Wohlfahrtsverband], weil wir da lernen. [...]. In der Schule setzen wir uns hin und die Lehrerin unterrichtet uns. In [Wohlfahrtsverband] gibt es viele Tische, einige Menschen spielen, andere lernen. Eigentlich spielen alle in [Wohlfahrtsverband], auch die Erwachsenen. Nur [Person mit Name] kommt an unseren Tisch, an dem ich, meine Freundin und mein Vater sitzen, und unterrichtet nur uns.“ (Mädchen, 11 Jahre, aus Afghanistan)

Insgesamt zeigt sich die Bedeutung, die dem Recht auf Bildung für geflüchtete Kinder in Deutschland zukommt. Dies ist insbesondere in Situationen, die geprägt sind von Resignation, in denen die Kinder ihre Enttäuschung über den nicht bedarfsgerechten Zugang zur Bildung bzw. zur Schule zum Ausdruck bringen, und der daraus folgenden Schulverweigerung, wie weiter oben beschrieben, der Fall. Bildung hängt mit dem Wohl des

Kindes zusammen, Bildung stärkt Kinder in ihrer Resilienz, motiviert sie und gibt ihnen eine Perspektive für die Zukunft.

Wenn Kinder an frühkindlicher Bildung durch den Besuch einer Kita teilnehmen können, lernen sie schnell mehr über die Umgangsformen der neuen Kultur und die deutsche Sprache und eignen sich damit die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Schullaufbahn an. Die Schule selbst ist als Lernort eine entscheidende Institution, die den geflüchteten Kindern **„die Tür zur Außenwelt öffnet“**. Sie wird von den Kindern häufig auch als Lieblingsort genannt. In diesem Kontext verweisen vor allem ältere Kinder auf ihr Recht auf Bildung: *„Ja, ich mag es nicht, Kinderspiele zu spielen. Ich mag Unterricht. Kleine Kinder spielen, wir sind groß.“*¹¹⁰ Während einige Kinder am Wochenende oder in den Ferien spielen, wiederholen und vertiefen andere Kinder die Lerninhalte der Schule: *„Ich mache nichts Besonderes, ich lerne halt.“*¹¹¹ Insbesondere in den Ferien vermissen die Kinder die Möglichkeit des Schulbesuchs, weil sie sich nicht ausgelastet fühlen: *„Wir haben jetzt Ferien, was soll ich ohne die Schule machen? Denn wenn keine Schule ist, hat man nichts zu tun.“*¹¹²

Insbesondere die befragten Jugendlichen haben klare Vorstellungen von ihrer Zukunft, ein großes Lernbedürfnis und sind ehrgeizig. Gleichzeitig sind sie sehr sensibel und anfällig dafür, die Schule zu verweigern, wenn das Lernangebot nicht ihrer Bildungsbiographie entspricht. Teilweise sind sie um ihre Zukunft besorgt und fühlen sich hilflos, weil ihnen die richtigen Ansprechpartner*innen fehlen. Allein, dass in den Interviews der Akteure so wenig über ihre die Situation von Jugendlichen gesprochen wird, sagt etwas über deren Situation aus.

Der Schulbesuch erleichtert Kontakte zu ortsansässigen Kindern und das Erlernen der deutschen Sprache. Schule bedeutet für die Kinder vor allem die Möglichkeit, Deutsch zu lernen. Durch Austausch mit deutschsprachigen Mitschüler*innen oder Kontakt zu Peers aus der umliegenden Bevölkerung erlernen sie die Sprache

ungezwungener und besser, und es wird ihnen möglich, ihre **Beteiligungsrechte** besser wahrzunehmen. Wie wichtig **Peer-to-Peer Learning** für geflüchtete Kinder ist, um Anschluss an die Mehrheitsgesellschaft zu finden, macht die Aussage eines Kindes sehr deutlich:

„Wenn ich hier sitze und die Grammatik lerne und lese, ist es eigentlich viel besser, mit den deutschen Freunden loszugehen und jeden Tag zu reden. Das ist viel besser. Denn jetzt ist meine Grammatik viel besser als die der anderen in der Klasse. Aber ich kann nicht besser als sie Deutsch reden. Ich kann besser reden, aber so viel, wie ich eigentlich kann, kann ich es nicht. Ich habe dann die Lehrerin gefragt und dann hat sie mir gesagt, dass mein Problem eigentlich nur ist, dass ich keine deutschen Freunde habe. Das, was du lernst, benutzt du nicht im Alltag.“ (Junge, 14 Jahre, aus Syrien)

110 Kind, 11 Jahre, aus Syrien

111 Mädchen, 16 Jahre, aus Afghanistan

112 Kind, 14 Jahre, aus Afghanistan

6.4 Beteiligungsrechte

„Die sollen auf mich hören.“ (Mädchen, 9 Jahre, aus Afghanistan)

Ergebnisse



1. Partizipation am Leben innerhalb der Unterkunft

- Spielplätze stellen ein zentrales Sozial- und Freizeitangebot in Unterkünften dar.
- Kinder brauchen ausreichend kindgerechte Sozial- und Freizeitangebote.
- Wenn Kinder zu Gestalter*innen werden, können sie selbstständig werden.
- Freier Zugang zum Internet ist für die Kinder eine wichtige Verbindung in die Außenwelt.
- Freundschaften sind für die Kinder ein Schlüssel zur Zufriedenheit.

2. Partizipation am kulturellen Leben außerhalb der Unterkunft

- Als Vereinsmitglied können die Kinder am Leben außerhalb der Unterkunft teilhaben.
- Aktivitäten und Ausflüge werden von den Kindern sehr gerne angenommen und beeinflussen sie nachhaltig.

3. Individuelle Betreuung durch Ehrenamtliche oder Patenschaften

- Eltern bestimmen das Freizeitverhalten der Kinder mit.
- Ehrenamtliche sind für die Kinder eine erste wichtige Verbindung zur Außenwelt.
- Kontakt zu Familienangehörigen ist für die Kinder ein Schlüssel zu zukünftiger Partizipation.

1. Partizipation am Leben innerhalb der Unterkunft

Spielplätze stellen ein zentrales Sozial- und Freizeitangebot in Unterkünften dar.

Das Angebot kindgerechter Sozial- und Freizeitangebote unterscheidet sich zwischen den Unterkünften, d. h. zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. In den Erstaufnahmeeinrichtungen findet mehr Leben innerhalb der Unterkunft statt, da die Fluktuation sehr hoch und somit zum Beispiel der Anschluss an Vereine dementsprechend komplizierter ist. So wie es das Angebot in der Unterkunft ermöglicht, gehen die Kinder unterschiedlichen Lieblingsbeschäftigungen nach. Besonders mögen sie sportliche Aktivitäten. Dafür ist jedoch der Platz innerhalb der Räumlichkeiten ihrer Familie, die oftmals nur aus ein bis drei Zimmern bestehen, begrenzt. Sie weichen auf Flure in der Unterkunft aus: „Ja, am liebsten rennen wir im Flur hin und her oder machen Saltos, wie Athleten.“¹¹³ Außerdem mögen die Kinder Aktivitäten, die ihnen Wettkampf ermöglichen. Sie messen sich beispielsweise gerne beim Fußballspielen oder Rollerskaten auf dem Gelände der Unterkunft, „weil man sich bei beiden bewegt und man kann Wettkämpfe führen.“¹¹⁴ Auch kreative Aktivitäten gestalten einige Kinder gerne als Wettkampf: „Wir malen immer um die Wette oder alle zusammen ein Bild.“¹¹⁵

In Unterkünften, in denen ein Spielplatz zentral bzw. sicher gelegen ist und die Kinder eine Auswahl an Spielgeräten vorfinden, verbringen sie viel Zeit dort: „Am Ende des Lagers ist ein Spielplatz, da gehe ich gerne hin.“¹¹⁶ In anderen Unterkünften, in denen der Spielplatz abseits gelegen ist (z. B. an einer Kanalisation oder am Zaun) oder es nicht ausreichend Spielgeräte gibt, wird er auch weniger genutzt. Teilweise meiden die Mädchen Spielplätze, da dort zu viele Jungen sind und sie sich damit nicht wohl fühlen:

„Den Spielplatz mag ich nicht. Dort stinkt es immer und es ist dort richtig langweilig. Die haben keine

Schaukeln oder andere Dinge, die Spaß machen. Aber die Jungs hängen immer dort rum und toben.“
(Mädchen, 8 Jahre, aus Tschetschenien)

Insgesamt wird in den Interviews mit den Kindern deutlich, dass sich die jüngeren Kinder mehr Spielgeräte auf dem Spielplatz der Unterkunft wünschen wie beispielsweise eine Schaukel, Rutsche oder Klettergerüst. In einem Interview tritt ein älteres Mädchen für die jüngeren Kinder in ihrer Unterkunft ein und macht auf den unangemessenen Verteilungsschlüssel bei zwei Schaukeln aufmerksam:

„Die Kleinen, sie bekommen nicht, was ihnen zusteht. [...] Man kommt nicht raus aus der Unterkunft. Sie haben die Schaukeln hier, aber es sind 1.000 Kinder und für diese gibt es zwei Schaukeln.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Afghanistan)

Mitarbeiter*innen der Unterkunft bestätigen die teilweise ungünstige Lage von Spielplätzen unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht: „Den Spielplatz hierhin zu knallen, wo keine Familienwohnungen sind, ist sehr ungünstig aufgrund der Aufsichtspflicht.“¹¹⁷ Auch weisen sie auf die teilweise begrenzte Ausstattung von Spielplätzen hin, insbesondere mit Blick auf das Bewegungsbedürfnis der Kinder. In diesem Kontext berichtet ein Mitarbeiter von der kreativen Lösungsstrategie einiger Eltern, eine provisorische Schaukel zu bauen. Aus Versicherungs- oder Brandschutzgründen kann dieses Projekt jedoch am Ende nicht realisiert werden:

„Also dieser Spielplatz ist ja schön, aber da fehlen halt ganz viele Spielmöglichkeiten [...] Schaukeln z. B., Wippen, also alles, was so Bewegung bringt. Da haben sie da diese beiden Reckstangen, wo jetzt die Kundschaft [Bewohner*innen] schon selber mit Seilen sich eine Schaukel gebastelt hat. Kommt dann immer Versicherungstechnik. [...] Versicherung und Brandschutz sind die beiden Argumente, mit denen man alles tot machen kann.“ (Akteur*in, Sozialbetreuung)

113 Mädchen, 8 Jahre, aus Tschetschenien

114 Junge, 12 Jahre, aus Afghanistan

115 Mädchen, 8 Jahre, aus Tschetschenien

116 Junge, 11 Jahre, aus Syrien

117 Akteur*in, Sozialbetreuung

In einigen Unterkünften gibt es keinen Spielplatz. Dort nutzen die Kinder alternativ die Grünflächen auf dem Gelände: „In dieser Unterkunft mag ich zum Beispiel die Natur, es ist ein sehr grüner Ort in der Stadt.“¹¹⁸ In einer Unterkunft nutzen Mitarbeiter*innen eine solche Grünfläche auch für „Gartenprojekte“, bei denen Kinder im Freien spielen und Picknick machen können. Auch ältere Kinder nutzen Grünflächen, um ihren Freizeitbeschäftigungen nachzugehen. Spielplätze werden ihren Bedarfen nicht gerecht. In einer Unterkunft steht auf einer abgelegenen Grünfläche ein Pavillon, der bei älteren Kindern beliebt ist und den sie nutzen, um sich mit ihren Freunden zu treffen:

„Dann dahinten unser Pavillon, gerade so beliebt bei den Jugendlichen eigentlich, so ein abendlicher Treffpunkt, wo dann auch mal Shisha geraucht wird, relativ abgelegen, und da haben die auch einfach so ihre Ruhe. Also da sind wir auch kaum hinten. Das ist wirklich so ein Bereich, wo die dann abends zusammensitzen.“ (Akteur*in, Kinderbetreuung)

Kinder brauchen ausreichend kindgerechte Sozial- und Freizeitangebote.

Obwohl die meisten Unterkünfte ein Freizeitangebot und Aktivitäten anbieten, fällt es vielen Kindern teilweise schwer, Lieblingsorte oder -beschäftigungen in ihrer Unterkunft zu benennen: „Hier gibt es nichts, was sehr schön ist.“¹¹⁹ Besonders die älteren Kinder weisen auf ein mangelndes Freizeitangebot hin: „Ich habe nicht viel gesehen und kann dazu nichts sagen. Es gefällt mir hier nicht viel.“¹²⁰ Der Zustand, „ohne jegliche Beschäftigung zu sein“,¹²¹ gefällt den Kindern nicht und wirkt sich negativ auf ihre Zufriedenheit aus. Sie vermissen die Abwechslung im Freizeitangebot und die dadurch fehlende intellektuelle Anregung. Dies führt zur Frustration:

„Ich spiele mit ihnen [den Freunden], aber wir spielen immer die gleichen Spiele. Entweder mit den Autos oder wir kommen in die [Kinderbetreuung] und spielen die gleichen Spiele, oder sie legen uns den gleichen

Film ein. Wir haben alle ihre Filme schon gesehen. Sie holen nicht neue, sie holen keine neuen Spiele.“ (Junge, 12 Jahre, aus Afghanistan)

Einige Kinder haben nicht nur ihre eigenen Bedarfe im Blick, sondern appellieren auch für die ihrer Geschwister: „Ich möchte außerdem Sport machen. Meine Geschwister sollten das Gleiche bekommen.“¹²² Ein älteres Kind sieht die Umsetzung seines Rechts auf Partizipation durch die Bereitstellung eines angemessenen Freizeitangebots im Sinne einer Gewaltprävention:

„Mehr Aktivitätsprogramme, damit die Bewohner sich nicht langweilen und nicht schnell reizbar werden. [...]. Etwas mehr hier in dem Camp wäre nicht nur für mich gut, sondern für alle!“ (Junge, 16 Jahre, aus Syrien)

Kinder bringen sich aktiv ein und werden zu Gestalter*innen ihres Umfeldes.

Ein Mitarbeiter und ein Ehrenamtlicher beschreiben, wie wichtig es ist, dass Kinder Sozial- und Freizeitangebote in der Unterkunft mitgestalten und initiieren. Ihrer Beobachtung zufolge werden Kinder durch das Engagement von Ehrenamtlichen teilweise „überbehütet“; dieses Verhalten hat zur Folge, dass ihre Bedarfe nicht berücksichtigt werden und ihnen der Raum für die aktive Teilhabe genommen wird. Stattdessen sollen Kinder es selbst in die Hand nehmen und so aktiv an der Gestaltung und dem Leben innerhalb der Unterkunft teilhaben:

„Man könnte hier auch die Kinder noch mehr zu Akteuren machen. Also ich habe den Eindruck, die werden hier sehr mit Service sozusagen bedient, aber man könnte sie mehr zu Subjekten auch der Programmgestaltung machen. [...]. Das sind alles Menschen, die super engagiert sind, die helfen wollen, helfen, helfen, helfen, statt zu sagen, hört doch einfach mal hin und guckt mal, was die selber wollen und brauchen, und dann Hilfe zur Selbsthilfe oder zur Selbstorganisation zu geben.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

118 Junge, 14 Jahre, aus Afghanistan

119 Junge, 12 Jahre, aus Syrien

120 Junge, 16 Jahre, aus Pakistan

121 Junge, 16 Jahre, aus Pakistan

122 Mädchen, 15 Jahre, aus Syrien

„Also den Kindern auch mal ein bisschen Macht zu geben, wir haben jetzt die und die Materialien, was habt ihr für Vorstellungen, was kann man daraus machen?“ (Akteur*in, Sozialbetreuung)

Freier Zugang zum Internet ist für Kinder eine wichtige Verbindung in die Außenwelt.

Viele Kinder verbringen gerne Zeit im Internet:

„Sie [ihre Freundin] zeigt mir Bilder oder Seiten auf Facebook oder wir gehen zum Kiosk und holen Chips und diese Sachen, damit wir uns etwas amüsieren und sitzen dann.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Afghanistan)

Freier Zugang zum Internet ist in einigen Unterkünften (z. B. Containern) jedoch nicht oder nur begrenzt vorhanden. Zudem bedeutet das Angebot kostenlosen Internets in der Unterkunft für einige Kinder nicht automatisch, dass sie auch Zugang dazu haben, da bestimmte Gruppen die Plätze häufiger nutzen als andere (z. B. WLAN-Hotspots oder Computerräume). Sofern Kinder selber über keinen Zugang zum Compu-

ter verfügen, suchen sie sich teilweise Alternativlösungen. So ist zum Beispiel auch „der Nachbar mit dem Computer“ in der Unterkunft ein beliebter Aufenthaltsort für die Kinder. Um dann auch anderen Freunden den Alternativzugang zu einem Computer oder Internet zu ermöglichen, nehmen die Kinder sogar soziale Unannehmlichkeiten auf sich:

„Also meine Freundin hat ja einen Computer. Die Eltern haben den bestimmt von zu Hause mitgebracht und sie wohnt in den Containern, da sind wir sehr oft. [...] Ich nehme unsere Freundin immer mit. Manchmal kriege ich Ärger und dann sage ich, ‚Entschuldigung!‘, das war nicht böse gemeint.“ (Mädchen, 8 Jahre, aus Tschetschenien)

Weitere elektronische Geräte, die aus Sicht der Kinder häufiger fehlen und gewünscht werden, sind ein Handy und Fernseher: „Es gibt hier gar keine Fernseher, und wenn man auf dem Handy was schauen möchte, gibt es kein Internet. Das ist dann so langweilig und uninteressant hier.“¹²³ Indem viele Kinder nur beschränkt Zugang zu diesen Medien oder dem Internet haben, sind sie in

123 Mädchen, 8 Jahre, aus Tschetschenien



ihrem Recht auf Informationen sehr eingeschränkt. „Wir sind hier schon sechs Monate ohne Fernseher, wir haben keinen Fernseher gesehen. Sie haben einen und gucken, aber wir sind auch Menschen.“¹²⁴

Freundschaften sind für die Kinder ein Schlüssel zur Zufriedenheit.

Ob es den Kindern in der Unterkunft gelingt, Freundschaften zu schließen, hat Einfluss auf ihr dortiges Wohlbefinden und ihre Zufriedenheit: „Ich finde es hier schön, weil ich so viele Freunde habe.“¹²⁵ „Wenn es hier keine Freunde geben würde, wären wir nicht glücklich. Wir spielen mit ihnen, gehen mit ihnen raus.“¹²⁶

„Wir sitzen und reden über Sachen, die in unseren Herzen sind, wie wann werden wir zurück nach Syrien gehen und solche Sachen. [...] In der Unterkunft gibt es niemanden, bis auf mich und meine Freundin. Wenn ihr langweilig ist, ruft sie mich, wenn mir langweilig ist, rufe ich sie an.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien)

Freunde sind für die Kinder besonders wichtig, wenn es um den Austausch vertrauter Belange geht. Sie können sich gegenseitig darin unterstützen, Fluchterfahrungen zu reflektieren und neue Zukunftsperspektiven zu schaffen – dies fällt ihnen umso leichter, wenn sie die gleiche Muttersprache sprechen oder den gleichen kulturellen Hintergrund haben.

Den meisten Kindern gelingt es, innerhalb der Unterkunft Freunde zu finden, mit denen sie sich sprachlich verständigen können. Durch die sogenannten Transfers verlieren sie ihre Freunde jedoch häufig wieder schnell. Im Glücksfall sind ihre neuen Freunde nach dem Transfer zufällig in die gleiche Unterkunft umgezogen.

Viele Kinder befinden sich in einer Art „Schwebezustand“, sie hoffen auf Freundschaften in der neuen Unterkunft:

„Zurzeit in der Unterkunft gibt es keine Freunde. Es kann sein, dass wenn wir aus dieser Unterkunft auszie-

hen, wir dann Freunde kennenlernen. Aber hier gibt es keine. [...] Es sind Afghanen oder Inder, also Leute, die ich nicht verstehe und die mich nicht verstehen. Wenn ich mit einer sitze, Zeit verbringe, dann würde sie in ihrer Sprache sprechen und ich in meiner, also verstehe ich sie nicht und sie mich auch nicht.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Afghanistan)

Einen oft unerfüllten Wunsch, den viele Kinder täglich mit sich tragen, ist die Freundschaft mit anderen Kindern, die schon immer oder lange in Deutschland leben und Deutsch sprechen. So wünschen sie sich, „dass hier in der Unterkunft mehr Deutsche leben sollten, damit ich die Sprache schneller lerne.“¹²⁷ Insbesondere außerhalb der Unterkunft ist es für die Kinder schwer, Freundschaften zu schließen: „Es passiert selten, dass man dann Menschen kennenlernt.“¹²⁸

2. Partizipation am kulturellen Leben außerhalb der Unterkunft

In Vereinen können die Kinder am Leben außerhalb der Unterkunft teilhaben.

Eine Herausforderung ist häufig die abgelegene Lage von Unterkünften. Diese führt dazu, dass zwischen den Unterkünften große Unterschiede im Sozial- und Freizeitangebot außerhalb bestehen:

„Dann ist das weit weg und dann reden die Leute im Ort über die da oben auf dem Berg oder die dahinten im Wald wohnen. Und das ist hier komplett anders. Die sind hier Teil der Stadt, des Ortsteils hier. Und deswegen ist so ..., sind da solche Auswüchse gar nicht möglich, weil das hier kein eigener Kosmos ist.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Erfahrungen von Akteuren zeigen, dass Kinder, die im Ortsteil oder in der Nachbarschaft Mitglied in einem Sportverein sind, schneller am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, die deutsche Sprache erlernen und sich in der neuen Umgebung zurecht finden: „Aber wir haben

124 Junge, 12 Jahre, aus Syrien

125 Mädchen, 14 Jahre, aus Tschetschenien

126 Mädchen, 14 Jahre, aus Syrien

127 Junge, 8 Jahre, aus Afghanistan

128 Junge, 13 Jahre, aus Syrien

erlebt, wenn das klappt, wenn ein Flüchtlingskind irgendwo bolzt oder Sport macht, ist die Integration perfekt. Also dann läuft es wunderbar.“¹²⁹ Nur wenige Kinder sind jedoch bisher Mitglied eines Vereins; die meisten von ihnen gehen dann schon zur Schule oder haben über die Unterkunft eine Patin oder einen Paten, die oder der ihnen und ihrer Familie als Ansprechpartner*in unterstützend zur Seite steht.

Insbesondere ältere Kinder wünschen sich Zugang zu Freizeitangeboten in der Kommunalstruktur, weil es für ihre Altersgruppe in der Unterkunft kaum Angebote gibt. Die Kinder wünschen sich vor allem, in Musik- oder Sportvereine eintreten zu können. Ihre Versuche sind jedoch oft nicht erfolgreich: „Letztens haben auch Freunde danach [Verein] gefragt und die haben nichts gefunden.“¹³⁰ Ihnen fehlt die Kenntnis über die richtige Anlaufstelle und der richtige Ansprechpartner*in, um eine Mitgliedschaft in einem Verein zu organisieren:

„Ich mag das Schwimmen, aber mein Problem ist, dass ich in keinem Sportverein angemeldet bin. Das ist das Problem, das einzige. Und ich mag Krafttraining. [...]. Also, wenn ich mich anmelden möchte, ich weiß nicht wo ich mich anmelden kann. [...]. Ich brauche jemanden, der mir bei diesen Dingen hilft.“ (Junge, 13 Jahre, aus Afghanistan)

Aus der Sicht der Akteure verhindern auch logistische Herausforderungen, dass die Kinder Mitglied in einem Sportverein werden. Um die Distanzen von der Unterkunft zu einem Verein zu überwinden, können die Kinder in einigen Fällen zwar Fahrrad fahren. Da sie die Schule fußläufig erreichen, besitzen sie auch kein ÖPNV-Ticket und können den öffentlichen Verkehr nicht vergünstigt nutzen:

„Die müssen da irgendwie hinkommen. Gut, einige mit dem Fahrrad, wir vermitteln Fahrräder, dann können die mit dem Fahrrad fahren. Das Problem ist oft, dass die Kinder ..., die kriegen von der Stadt kein Ticket für die Benutzung von S-Bahn oder Bussen, wenn sie zu ihrer jeweiligen Schule fußläufig eine Entfernung

haben.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Auch finanzielle Herausforderungen hindern die Kinder, an Sozial- und Freizeitangeboten in einem Verein teilzunehmen:

„Das ist diese Sache zum Beispiel mit dem Fußballverein. Wir haben mehrere Jungs, die da gern rein möchten, wo es dann aber an so Sachen scheitert wie: Beiträge müssen bezahlt werden. Die Flüchtlinge selber können das nicht übernehmen. Die Stadt X meint, sie möchte oder könne da keinen Zuschuss mehr geben.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Aktivitäten und Ausflüge werden von Kindern sehr gerne angenommen und beeinflussen sie nachhaltig.

Ein begrenztes Sozial- und Freizeitangebot innerhalb der Unterkunft führt dazu, dass sich viele Kinder insbesondere am Wochenende langweilen, wenn der Sprachkurs nicht stattfindet und die Schule oder Kita geschlossen ist. Eltern bestätigen diese Langeweile ihrer Kinder: „Sie wissen nicht, was sie tun sollen.“¹³¹

Die Kinder freuen sich daher am Wochenende besonders, wenn sie an Ausflügen außerhalb der Unterkunft teilnehmen können. Die Möglichkeit und Art der Ausflüge ist jedoch – wie bei der Mitgliedschaft in Vereinen – abhängig von der Lage der Unterkunft. Dadurch, dass urban gelegene Gemeinschaftsunterkünfte mehr in die Stadt integriert sind, haben die Kinder leichteren Zugang zu Angeboten außerhalb der Unterkunft. Sie können viele Angebote wie beispielweise ein Stadtfest oder eine Kirmes zu Fuß erreichen: „Ich mag es, wenn wir Ausflüge machen und zum Spielplatz/Rummel gehen. [...]. Ja, da gibt es einen schönen Ort, da gibt es Schaukeln und Blumen. Man läuft dahin.“¹³² Auch der Besuch eines Schwimmbads oder des Einkaufszentrums sind Angebote des kulturellen Lebens, die nur bedingt für geflüchtete Kinder in dländlich gelegenen Unterkünften erreichbar sind. Darunter leiden insbesondere die älteren Kinder.

129 Akteur*in, Ehrenamt

130 Junge, 14 Jahre, aus dem Iran

131 Mutter von 3 Kindern, aus Afghanistan

132 Mädchen, 8 Jahre, aus Syrien

Alternative attraktive Ausflugsziele außerhalb der Unterkunft sind für die Kinder – wie auch innerhalb der Unterkunft – die „Grünflächen“; sie strahlen eine Ruhe aus, die Kinder in den Unterkünften nicht vorfinden:

„Am meisten gefällt mir die Stelle hinter dem Camp dort, wo es grün ist. [...], weil sie eine ruhige Atmosphäre ausstrahlt und in solch einem Ort möchte ich leben und ich mag daher sowas. [...]. Ja, es gefällt mir, aber ich gehe nie alleine hin. Ich mag es, wenn eine Freundin dabei ist und wir dann erzählen.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien).

Viele Kinder suchen diese Orte auf, um sich mit Freunden zu unterhalten, Tiere zu beobachten oder auch Baumhäuser zu bauen. Sofern die Lage der Unterkunft es zulässt, halten sich insbesondere die älteren Kinder in der Stadt gerne auch in Parks auf, weil sie ihnen einen ästhetisch schönen Anblick bieten, sie ihre Ruhe finden oder sie sich Alternativen zur „hässlichen“, nicht jugendgerechten Unterkunft suchen.

Vereinzelt bieten Wohlfahrtsverbände, Vereine oder Organisationen, Stadtteilbüros oder Jugendzentren an Wochenenden oder zu Festtagen auch Ausflüge für die Bewohner*innen in den Unterkünften an und die Kinder nehmen daran teil. Sie können besonderen Freizeitangebote ausprobieren und neue Erfahrungen sammeln, die oft nachhaltig ihre Erinnerung prägen:

„Zum Beispiel in Ramadan, hat der Leiter des [Wohlfahrtsverbands] einen Ausflug organisiert. Er hat uns in Bussen in eine andere Gegend gebracht. Die Kinder sind auf Pferden geritten, das vergessen sie natürlich nicht, weil es sehr schön war. Sie sind Jet Boat auf dem Fluss gefahren, es wurde Essen und Spielzeug verteilt. Es war ein sehr großer Park. Das ist ein Tag, den weder wir noch unsere Kinder vergessen werden.“ (Mutter von zwei Kindern, aus Syrien)

3. Individuelle Betreuung der Kinder durch Bezugspersonen

Eltern bestimmten das Freizeitverhalten der Kinder mit. Die Eltern sind Vorbilder für die Ausübung von Freizeitbeschäftigungen ihrer Kinder und leiten diese an: *„Ich und meine Geschwister machen abends Sport. Mein Vater macht Sport und wir machen es nach. Wir machen Sport mit der Familie im Zimmer.“*¹³³ Sie sind aber auch diejenigen, die die Freiheiten ihrer Kinder innerhalb der Unterkunft einschränken, um sie vor möglichen Gefahren zu schützen. Kinder berichten, dass sie ihre Eltern über ihre Abwesenheit informieren müssen: *„Alles, was mir passiert, erzähle ich ihnen; wie ich zu meiner Freundin gegangen bin oder mit ihr raus und sie mir diese Sachen gezeigt hat. Also die Mutter muss alles wissen.“*¹³⁴ Andererseits gibt es auch Eltern, deren Kinder frei herumlaufen dürfen:

„Ich kann dir nicht sagen, mit wem sie genau spielen, sie gehen nach dem Frühstück raus, kommen zum Essen rein und gehen wieder raus. [...] Nur wenn ich mal mit denen raus bin, dann zeigen die mir, der da ist mein Freund. [...] Da ich überwiegend in der Wohnung bin, kriege ich aber auch nicht viel mit, ob es welche [Konflikte] gibt oder nicht.“ (Mutter von drei Kindern, aus Syrien)

Wo sich die Kinder in ihrer Freizeit aufhalten, hängt somit stark von dem Einfluss und damit der Einstellung der Eltern ab. Kleinere Kinder schauen der Mutter beim Essenkochen zu, sofern dies in den Unterkünften erlaubt ist und Möglichkeiten dazu bereitstehen: *„Ich sitze und koche und gucke in ihren Topf rein, während sie kocht.“*¹³⁵

Auch der Kontakt zu Bekannten oder neuen Freunden in der Unterkunft oder Umgebung wird von Eltern mitinitiiert und bestimmt. Über die Aktivitäten der Eltern wird das Freizeitverhalten der jüngeren Kinder bestimmt: *„Unsere Nachbarn im dritten Stock haben drei Pianos. Wir gehen zu denen und ich spiele mit ihnen Piano. [...] Wenn meine Mutter zu ihnen geht, dann gehe ich mit ihr am Abend.“*¹³⁶

133 Mädchen, 11 Jahre, aus Syrien

134 Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien

135 Mädchen, 9 Jahre, aus Afghanistan

136 Mädchen, 8 Jahre, aus Syrien

Ehrenamtliche sind für die Kinder eine erste wichtige Verbindung zur Außenwelt.

Wenn ein Kind bereits außerhalb der Unterkunft an Freizeitangeboten teilgenommen hat, ist dies häufig durch einen Ehrenamtlichen organisiert worden: „Sie haben uns zu einem Fest genommen. Da habe ich es gesehen.“¹³⁷

Sofern Kinder eine Patenfamilie haben, werden diese für sie zu wichtigen Bezugspersonen, nicht nur, um das Leben außerhalb der Unterkunft kennenzulernen, sondern auch auf emotionaler Ebene. Kinder können bei ihren Patenfamilien deutsche Freunde und neben der Unterkunft ein zweites Zuhause finden:

„Unsere Lehrerin, die uns Deutschunterricht gibt. Sie wohnt eine Straße weiter von hier aus. Sie ist 86 Jahre alt und ist vom Beruf her auch Lehrerin. Die Kinder nennen sie Oma. Wenn wir bei ihr sind, wollen sie nicht wieder zurück. Sie hat auch Enkelkinder und hat meine und ihre einander vorgestellt.“ (Vater von zwei Kindern, aus Syrien)

Die Beziehung zwischen den Kindern und Ehrenamtlichen wird von beiden Seiten gestaltet. Auch einige Ehrenamtliche sehen die Kinder und ihre Eltern als „ihre Familie“ an, mit der in positiver Hinsicht auch Verpflichtungen einhergehen. Auf diese Weise haben die Kinder eine persönliche Freizeitbegleitung, mit der sie gemeinsame Erlebnisse erleben und teilen können:

„Aber das ist halt jetzt meine Familie. Ja, wenn sich irgendwelche Termine, Ferienprogramme oder so was ergeben, dann gehe ich mit denen da halt auch hin, unternehmen wir was zusammen.“ (Akteur*in, Ehrenamt)

Kontakt zu Familienangehörigen ist für die Kinder ein Schlüssel zu zukünftiger Partizipation.

Der Besuch von Familienangehörigen oder Freunden, die außerhalb der Unterkunft leben, ist für die Kinder mit ihren Familien nur begrenzt umsetzbar. Gründe

dafür sind zum Beispiel eingeschränkte Besuchszeiten, Residenzpflichten, eingeschränkte finanzielle Mittel bzw. zu hohe Fahrtkosten. Ein Verstoß gegen die Zeiteinschränkung hat sogar eine Kürzung der finanziellen Unterstützung zur Folge: „Hier darf man nicht länger als drei Tage weg sein. Wenn man am vierten Tag wiederkommt, dann kürzen sie dein Einkommen.“¹³⁸ Einige der Befragten berichten, dass der eingeschränkte Besuchszeitraum unregelmäßig zu sein scheint oder spontan und willkürlich über den Einlass von Personen in die Unterkunft entschieden wird; es ist teilweise nicht voraussehbar, in welchem Rahmen ein Besuch von Verwandten erfolgen darf. Aus der Perspektive der Kinder wird diese Situation als „Ausgeliefertsein“ beschrieben:

„Wir haben hier meine Tante, aber sie wohnt im Westen. Auch wenn sie kommt, lassen sie sie nur für einen Tag rein, ungefähr eine oder eineinhalb Stunden. Es kann sein, dass man kommt und sie einen nicht rein lassen. Also sie kann rein, aber wir müssen ihr eine Besucherkarte machen und dann sagen sie ihr zum Beispiel, du hast den ganzen Tag Zeit und abends musst du raus. Manchmal darf sie auch bis zum nächsten Tag bleiben.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Afghanistan)

Für viele Kinder geht der Weg zur Teilnahme und -habe über die Zusammenführung der Familie. Sie haben als „einzigsten“ Wunsch, möglichst schnell wieder mit ihren Familienangehörigen zusammenzuleben. Sie definieren ihr Glück über die Anwesenheit ihres Vaters, Onkels oder der Situation, dass ihre „Familie komplett“¹³⁹ ist.

„Nur, dass wir einen Transfer bekommen und in ein Haus können. Vielleicht wird der Weg geöffnet und unsere Familie kommt und wir können als Familie zusammen sein, raus gehen und Menschen besuchen.“ (Mädchen, 16 Jahre, aus Afghanistan)

Insgesamt stellt sich die Beteiligung geflüchteter Kinder am Leben innerhalb und außerhalb der Unterkunft sehr unterschiedlich dar. Es gibt Kinder, die glücklich und zufrieden mit ihrer Lebenssituation in der Unter-

137 Junge, 12 Jahre, aus Syrien

138 Junge, 12 Jahre, aus Syrien

139 Mädchen, 16 Jahre, aus Syrien



„Die sollen auf mich hören.“ Mädchen, 9 Jahre, aus Afghanistan © Bastian Strauch / Save the Children

kunft sind – dies liegt entweder am Zugang zu ausreichenden Sozial- und Freizeitangeboten oder an ihrer eigenen Einstellung. In jedem Fall bringen sie ein positives Wohlbefinden zum Ausdruck, wenn aus ihrer Perspektive auf ihre Bedarfe eingegangen wird: „Die Atmosphäre ist schön und es gibt Spielsachen.“¹⁴⁰ Im Gegensatz dazu gibt es Kinder, die sich unglücklich ihrer Situation in der Unterkunft fügen und resignieren: „Ich kann hier nichts ändern.“¹⁴¹ Schließlich gibt es viele Kinder, die

ganz aktiv konkrete Zukunftsperspektiven verfolgen, um am kulturellen Leben in Deutschland teilzuhaben. Sie wollen von ihrem Recht auf Partizipation Gebrauch machen. Damit ihre akuten Bedarfe der Erholung und Freizeitbeschäftigung erfüllt werden, fordern sie Mitsprache ein: „Die sollen auf mich hören.“¹⁴²

140 Mädchen, 8 Jahre, aus Syrien

141 Junge, 12 Jahre, aus Syrien

142 Mädchen, 9 Jahre, aus Afghanistan

7. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Die hier vorgestellten Ergebnisse und die Darstellung der rechtlichen Hintergründe werfen die Frage auf, was getan werden muss, um die Rechte von geflüchteten Kindern künftig noch besser in Deutschland umsetzen zu können.

Denn auch acht Jahre nach Rücknahme der Vorbehalte der Bundesregierung zur UN-Kinderrechtskonvention wird das Kindeswohl von geflüchteten Kindern in Deutschland oft nicht vorrangig berücksichtigt. Obwohl Artikel 3 der UN-KRK explizit klarstellt, „dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist“, sieht die Umsetzung anders aus. Anlässlich der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-KRK im Jahr 2010 wurde von der damaligen Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger klargestellt, dass Veränderungen von Gesetzgebung und Rechtsanwendung auch im Hinblick auf die Zielgruppe der geflüchteten Kinder gefragt seien. Kinder hätten Rechte „ohne Wenn und Aber“ und dem Kindeswohl gebühre der Vorrang. Außerdem gebe es keine Verpflichtung, minderjährige Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Darüber hinaus sollten die Sozialbehörden bei der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes, vor allem bei der medizinischen Versorgung, auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen Rücksicht nehmen.¹⁴³

Die dargestellte Rechtslage in Europa zeigt, dass das Kindeswohl in den vier untersuchten Rechtsbereichen von den Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist. In der EU-Aufnahmerichtlinie wird klargestellt, dass die Bedarfe von Kindern im Rahmen der Unterbringung und darüber hinaus besondere Beachtung finden müssen. Die EU-Aufnahmerichtlinie wurde jedoch nie in deutsches Recht umgesetzt. Die Frist zur Umsetzung in nationales Recht lief am 20. Juli 2015 ab. Die Regelungen der Aufnahmerichtlinie sind dennoch für Deutschland bindend.¹⁴⁴

Der Bedarf, die Gesetzgebung und Rechtsanwendung auf Bundes- und Landesebene dahingehend zu ändern, dass das Kindeswohl von geflüchteten Kindern vorrangig berücksichtigt und europarechtliche Vorgaben beachtet werden, ist somit unverändert.

Kinder werden weiterhin in Sammelunterkünften untergebracht, obwohl diese oft einer kindgerechten Unterbringung und damit entwicklungsfördernder Lebensumgebung widersprechen. Teilhabe, Bildung und Zugang zu weiteren Leistungen sind abhängig von Bundesland, Kommune und der Unterkunft, in der sie leben. Verbindliche und einheitliche Standards zur Unterbringung von Kindern existieren nicht. Damit bleibt die Sicherung des Kindeswohls abhängig von nicht berechenbaren Variablen, was dem Recht auf Schutz und gesunde Entwicklung gegenläufig ist.

Um geflüchtete Kinder langfristig vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung zu schützen, muss auf unterschiedlichen Ebenen Abhilfe geschaffen werden. Verbindliche Vorgaben zu Standards zum Schutz von Kindern in Verwaltungsvorschriften der Länder und in Verträgen für Betreiber von Unterkünften ermöglichen die flächendeckende Einführung von Schutzkonzepten und Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in Kooperation mit den Jugendämtern. Die Fortbildung von Mitarbeiter*innen in Unterkünften durch die Bereitstellung von finanziellen Ressourcen und Qualifizierungsangeboten auf Landesebene gibt Mitarbeiter*innen in Unterkünften Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen.

Betreiber von Unterkünften können durch die Bereitstellung von abschließbaren Wohn- und Sanitärbereichen, Schutz- und Spielräumen für Kinder und Jugendliche Privatsphäre ermöglichen und geflüchteten Kindern und ihren Familien dadurch Sicherheit bieten. Durch das Aufsetzen von Systemen zur Identifizierung von Schutzbedürftigkeit sowie Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen als auch durch die Bereithaltung

143 Vgl. Cremer, H. (2011). Die UN-Kinderrechtskonvention: Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach Rücknahme der Vorbehalte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), S. 15.

144 Voraussetzung für eine direkte Anwendung einer EU-Richtlinie ist, dass der Nationalstaat die Umsetzungsfrist hat verstreichen lassen, ohne die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen, und dass die Regelungen der Richtlinie individuelle Rechte enthalten und diese hinreichend konkret bestimmt sind. Vgl. zu den Voraussetzungen u.A. EuGH Urteil v.05.04.1979 – 148/79 (Ratti); 19.01.1982 -8/81 (Becker); 25.01.1983 – 126/82 (Smit); 26.02.1986 – 152/84 (Marshall I); 07.01.2004 – 201/02 (Wells).

einer Kinderschutzfachkraft in der Unterkunft können Betreiber von Unterkünften einen großen Beitrag dazu leisten, dass Kinder besser vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden.

Geflüchtete Kinder brauchen einen gleichberechtigten Zugang zu medizinischen Leistungen, wie andere in Deutschland lebende Kinder. Die Anerkennung von sonstigen Bedarfen, wie Rehabilitationsmaßnahmen, Operationen oder Sehhilfen darf nicht willkürlich getroffen werden, sondern muss systematisch erfolgen. Der Zugang zu Psychotherapie für geflüchtete Kinder darf nicht an abgelehnten Kostenübernahmen scheitern. Solange das Asylbewerberleistungsgesetz noch Anwendung findet, sollten alle Bundesländer die elektronische Gesundheitskarte einführen. Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Behandlung ist Artikel 19 der EU-Aufnahmerichtlinie stets zu beachten. Akut und chronisch erkrankte Kinder sowie von seelischer und geistiger Beeinträchtigung betroffene Kinder müssen nach Ankunft sofort identifiziert und bei Bedarf an die richtigen Fachstellen weiterverwiesen werden. Psychosoziale Zentren und Behandlungszentren mit dem Fokus auf Kinder und Familien müssen flächendeckend finanziell und personell mit entsprechenden Mitteln von der Bundesregierung ausgestattet werden.

Die Umsetzung des Rechts auf Bildung für geflüchtete Kinder in Deutschland hängt davon ab, in welchem Bundesland, aber auch in welcher Unterkunft – ob Erstaufnahme oder Gemeinschaftsunterkunft – sie leben. Um allen Kindern einen gleichberechtigten Zugang zu Bildungsangeboten zu ermöglichen, müssen viele Bundesländer die Schulpflicht für geflüchtete Kinder anpassen. Zunächst muss in jedem Bundesland die Schulpflicht gelten und sichergestellt werden, dass die Kinder schnellstmöglich beschult werden. Wie in der EU-Aufnahmerichtlinie vorgesehen, sollte kein Kind länger als drei Monate nach Asylantragstellung auf einen Schulplatz warten müssen.

Wie die Studie zeigt, ist der Einstieg in das reguläre Bildungssystem für die Kinder essenziell, um in Deutschland Fuß zu fassen. Um die bisherigen Bildungsbiographien geflüchteter Kinder zu berücksichtigen, sind Lern- und Sprachstandsmessungen unabdingbar, da sich die Kinder ansonsten leicht unter- oder überfordert fühlen. Die Gefahr des frühzeitigen Schulabbruchs wird so

vermindert. Auch die Fortbildung von Pädagog*innen im Umgang mit heterogenen Gruppen und Kindern mit lebensgeschichtlichen Belastungen kann dazu beitragen, dass sich die Qualität von Bildung für die Zielgruppe der geflüchteten Kinder verbessert.

Die Beteiligungsrechte von geflüchteten Kindern sind nur begrenzt gesichert. Vereinzelt weist die Landesgesetzgebung darauf hin, geflüchteten Kindern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen sowie soziale Beratung und Betreuung bereitzustellen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Ihre Möglichkeiten zur Teilhabe am kulturellen Leben innerhalb und außerhalb der Unterkunft sind begrenzt. Durch die Studie wird deutlich, wie sehr die Kinder das Leben innerhalb der Unterkunft mitgestalten und am kulturellen Leben außerhalb der Unterkunft teilhaben möchten, z. B. durch die Mitgliedschaft in Vereinen. Ob dies gelingen kann, hängt oft mit den Standorten der Unterkünfte, der Unterstützung durch Dritte oder mit finanziellen Ressourcen zusammen.

Solange Kinder und ihre Familien deutschlandweit weiterhin in Unterkünften für geflüchtete Menschen untergebracht werden, muss die Einhaltung der Kinderrechte und die Sicherstellung des Wohls des Kindes eingefordert und umgesetzt werden.

Laut Koalitionsvertrag plant die aktuelle Bundesregierung zudem, einen neuen Einrichtungstyp zu schaffen: Sogenannte Ankerzentren sollen dazu beitragen, Asylverfahren schneller abzuschließen, indem Unterbringung und Verfahren zentralisiert werden und gleichzeitig ein Schwerpunkt auf die Rückführung gelegt wird. Vor dem Hintergrund dieser aktuellen politischen Entwicklungen scheint es besonders wichtig, klare, verbindliche und überprüfbare Standards auf der Grundlage von zuverlässigen Daten zu schaffen, um sicherzustellen, dass der Vorrang des Kindeswohls im Rahmen der Unterbringung von geflüchteten Menschen Beachtung findet.

Denn der Wunsch vieler Kinder ist: *„Eine Wohnung, in der man nach seinen Vorstellungen lebt, in der man raus gehen kann, wie man mag. Es gibt eine staatliche Schule und alles.“* (Junge, 12 Jahre, aus Syrien).

Konkrete Empfehlungen

Kindgerechte Unterbringung



1. Save the Children setzt sich grundsätzlich für die dezentrale Unterbringung von geflüchteten Menschen in eigenen Wohnungen ein.
2. Wenn Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen untergebracht werden, muss die Unterbringung nach flächendeckenden verbindlichen Standards erfolgen, die die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Aufnahmerichtlinie beachten.
3. Unabhängige Prüfstellen müssen regelmäßige Qualitätskontrollen in allen Unterkünften für geflüchtete Menschen durchführen, um die Einhaltung von Kinderrechten zu überprüfen. Bei Bedarf müssen entsprechende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingeleitet werden.

Rechte auf Schutz



1. Regelungen zum Schutz von geflüchteten Kindern müssen in die Ausführungsvorschriften von Landesgesetzgebung und in Ausschreibungen und Betreiberverträge von Betreibern von Unterkünften als verbindliche Vorgaben aufgenommen werden.
2. Flächendeckende Schulungen von Mitarbeiter*innen in Unterkünften und Verwaltung zum Schutz von Kindern durch mobile Kinderschutzteams müssen verpflichtend eingeführt werden.
3. Unterkünfte für geflüchtete Menschen sollen verpflichtend einrichtungsspezifische Schutzkonzepte sowie standardisierte Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen etablieren. Darüber hinaus sollte eine hierfür qualifizierte Kinderschutzfachkraft in der Unterkunft angestellt sowie eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt und einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. §8a/b vorgehalten werden. Ausreichende Spiel- und Betreuungsangebote sollten zur Verfügung gestellt werden.
4. Verfahren zur Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit im Sinne von Art. 22 der EU-Aufnahmerichtlinie müssen flächendeckend im Rahmen des Asylverfahrens eingeführt werden (z. B. Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, Personen mit psychischen Störungen u. a.).

Beteiligungsrechte



1. Kinder sollen die Möglichkeit haben, Prozesse oder sie betreffende Angelegenheiten in der Unterkunft mitzugestalten (z. B. im Rahmen von Bewohnerräten oder Projekten in den Unterkünften).
2. Standorte müssen so gelegen sein, dass die Teilhabe geflüchteter Kinder am kulturellen und gesellschaftlichen Leben überhaupt erst möglich wird.
3. Personelle und finanzielle Ressourcen müssen aufgestockt werden, damit Betreiber und Mitarbeiter*innen in kommunalen Gremien (wie Runden Tischen) vertreten sind und sich so für die Interessen der geflüchteten Kinder einsetzen können.

Recht auf Bildung



1. Die Schulpflicht muss ohne Ausnahme in allen Bundesländern gelten.
2. Die Beschulung von schulpflichtigen geflüchteten Kindern muss sofort, spätestens aber drei Monate nach Asylantragstellung erfolgen.
3. Bildungsangebote für Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen müssen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen und als Übergang zu regulären Bildungsangeboten verstanden werden.
4. Standorte von Unterkünften müssen so beschaffen bzw. ausgewählt sein, dass Zugang zu ausreichenden Schul- und Kitaplätzen besteht.
5. Lernstandsmessungen müssen in Bildungseinrichtungen für geflüchtete Kinder stattfinden, um die Bildungsbiographie von geflüchteten Kindern zu berücksichtigen.
6. Fortbildungseinrichtungen der Länder für Pädagog*innen müssen so ausgestattet werden, dass sie Pädagog*innen in folgenden Bereichen qualifizieren können: Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Umgang mit stark heterogenen Gruppen, interkulturelle Kompetenz sowie Besonderheiten im Umgang mit Kindern mit lebensgeschichtlichen Belastungen.

Recht auf Gesundheit



1. Geflüchtete Kinder müssen die gleiche medizinische Grundversorgung nach dem Sozialgesetzbuch erhalten wie Kinder der Mehrheitsgesellschaft – unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes.
2. Akut und chronisch erkrankte Kinder sowie von seelischer und geistiger Beeinträchtigung betroffene Kinder müssen nach Ankunft sofort identifiziert und bei Bedarf an die richtigen Fachstellen weiterverwiesen werden.
3. Psychosoziale Zentren und Behandlungszentren müssen dauerhaft und flächendeckend finanziell und personell mit entsprechenden Mitteln von Bundesregierung, Ländern und Kommunen ausgestattet werden, sodass geflüchtete Kinder und Familien eine angemessene psychosoziale Unterstützung erhalten können.

8. Literatur

- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** (1993). *Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist.* Berlin: Bundestag.
- Asylgesetz (AsylG)** (1992). *Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist.* Berlin: Bundestag.
- Baisch, B. et al.** (2016). *Flüchtlingskinder in Kindertagesbetreuung. DJI-Kita-Befragung „Flüchtlingskinder“ zu Rahmenbedingungen und Praxis im Frühjahr 2016.* Deutsches Jugendinstitut.
- BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)** (2015, 2017). *Das Bundesamt in Zahlen. Asyl, Migration und Integration.* Nürnberg: BAMF.
- Becker, D. & Birkelbach, K.** (2017). *Bildungsungleichheit durch Schul- und Schulklasseneffekte.* In: R. Becker (Hrsg.), *Lehrbuch der Bildungssoziologie.* Wiesbaden: Springer.
- Berthold, T.** (2014). *In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland.* Köln: UNICEF.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & UNICEF** (2017). *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften.* Berlin: UNICEF.
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF)** (2017). *Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfer in Deutschland, 3. Aktualisierte Auflage.*
- Cremer, H.** (2011). *Die UN-Kinderrechtskonvention: Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach Rücknahme der Vorbehalte.* Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR).
- Deutscher Bundestag** (2018). *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode.* Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)** (2017). *Landkarte Kinderrechte.* <http://landkarte-kinderrechte.de>, Zugang: 30.03.2018.
- EU-Vertrag** (2009). *Vertrag über die Europäische Union.* Lissabon: Europäische Union.
- Europarat** (2017). *Council of Europe Action Plan on Protecting Refugee and Migrant Children in Europe (2017–2019).* Strasbourg: Council of Europe.
- Europarat** (2016). *Council of Europe Strategy for the Rights of the Child (2016–2021). Children’s human rights. Building a Europe for and with children.* Strasbourg: Council of Europe.
- Europäische Kommission** (2017). *Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. The Protection of Children in Migration.* Brüssel: European Commission.
- Europäische Union** (2017). *EU Guidelines for the Promotion and Protection of the Rights of the Child. (2017) Leave no child behind.* Brüssel: European Union.
- EU-Aufnahmerichtlinie** (2013). *Amtsblatt der Europäischen Union. Richtlinie 2013/33/eu des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.* Brüssel: European Union.
- Europäische Union** (2000). *Charta der Grundrechte der Europäischen Union.* Brüssel: European Union.
- Glaser, B. G. & Strauss, S. L.** (2017). *Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research.* eBook. New York: Routledge.

Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Rahmenhygieneplänen (2016). *Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz. Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und Obdachlose.*

LAufnG Brandenburg (2016). *Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.* Landesregierung Brandenburg.

LAufnG NRW (2003). *Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2003 Nr. 9 vom 14.3.2003.* Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

LAufnG Sachsen-Anhalt (2008). *Aufnahmegesetz.* Landesregierung Sachsen-Anhalt

Lewek, M. & Naber, A. (2017). *Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland.* Köln: UNICEF.

Save the Children (2013). *Child Rights Situation Analysis Guidelines.* London: Save the Children.

Save the Children Deutschland (2015–2018). *Zukunft! Von Ankunft an. Projektbeschreibung in Kooperation mit der Europäischen Union und kofinanziert aus Mitteln des Asyl-Migrations-, und Integrationsfonds.* Berlin: Save the Children.

Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2018). *Schule als Sackgasse? Jugendliche Flüchtlinge an segregierten Schulen.* Berlin: SVR.

SGB VIII (2012). *Sozialgesetzbuch (SGB) Das Achte Buch (VIII). Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012.*

Sinus-Institut (2017). *Situations- und Bedarfsanalyse geflüchteter Kinder in Deutschland für das Programm „Zukunft! Von Ankunft an.“* im Auftrag der Kinderrechtsorganisation Save the Children Deutschland. Präsentation. Berlin: Sinus-Institut.

Thomas & Utler (2013). *Kultur, Kulturdimensionen und Kulturstandards. In. Handbuch Stress und Kultur. Interkulturelle und kulturvergleichende Perspektiven, S. 41ff.*

UN-Generalversammlung (2016). *New York Declaration for Refugees and Migrants: Resolution / adopted by the General Assembly. A/RES/71/1,* New York: United Nations.

UN-Generalversammlung (1989). *Convention on the Rights of the Child, 20 November 1989, Vereinte Nationen. Treaty Series, Vol. 1577.* New York: UN General Assembly.

Wächter-Raquet, M. (2016). *Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden. Gesundheitskarte und psychotherapeutische Versorgung: ein Sachstandsbericht.* Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Impressum

Herausgeber

Save the Children Deutschland e. V.
Markgrafenstraße 58
10117 Berlin
Telefon: 030 – 27 59 59 79 0
E-Mail: info@savethechildren.de
www.savethechildren.de

Die vorliegende Studie darf vollständig oder in Teilen verwendet, kopiert und weitergeleitet werden, sofern der Urheber in allen Kopien genannt wird.

Autorinnen

Janina Jasper, Weneta Suckow, Desirée Weber

Redaktion

Petra Bálint, Julia Burmann, Dr. Meike Riebau, Verena Schmidt

Layout

Drees + Riggers

Druck

vierC print+mediafabrik

Diese Studie wurde aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.



Europäische Union

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92 1002 0500 0003 2929 12
BIC: BFSWDE33BER

Mai 2018

Die Studie ist auf Recyclingpapier gedruckt.



Save the Children arbeitet in 120 Ländern.

Jedes Kind hat das Recht auf eine Zukunft. Weltweit arbeiten wir dafür, dass Kinder einen guten Start ins Leben haben, gesund aufwachsen, lernen können und vor Gewalt und Ausbeutung geschützt werden. Wir tun alles, was nötig ist, um das Leben von Kindern zu verbessern: in Krisen und Katastrophen, aber auch darüber hinaus – für die Zukunft aller Menschen.

Save the Children Deutschland e.V.

Markgrafenstr. 58 • 10117 Berlin

Tel.: 030 – 27 59 59 79 0 • Fax: 030 – 27 59 59 79 9

E-Mail: info@savethechildren.de

www.savethechildren.de